

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 10 (1885)

Artikel: Rückblicke auf die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichs-Verband durch den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück, 1643-1648
Autor: Gonzenbach, August von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-24348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RÜCKBLICKE
AUF DIE
LOSTRENNUNG DER SCHWEIZERISCHEN
EIDGENOSSENSCHAFT
VOM REICHS-VERBAND
DURCH
DEN FRIEDENS-Congress VON MÜNSTER UND
OSNABRÜCK, 1643—1648.

Von
AUGUST VON GONZENBACH.



Leere Seite
Blank page
Page vide

EINLEITUNG.

Der westphälische in Münster und Osnabrück in den Jahren 1643 bis 1648 tagende Friedens-Congress bietet, von welchem Standpunkte aus man denselben betrachtet, des Ungewöhnlichen, Unvorhergeschenen so Vieles, dass man sich kaum darüber verwundern kann, dass auch die Geschichtschreibung über jene umfangreichen Verhandlungen, durch welche endlich dem 30jährigen Kriege ein Ziel gesetzt und eine neue Ordnung im Reiche hergestellt worden ist, denselben Character an sich trägt.

Die sechs Foliobände, in welchen Johann Gottfried von Meiern die westphälischen Friedensverhandlungen zusammengestellt hat, können mit einem unermesslichen Feld verglichen werden, auf welchem Ausgrabungen aller Art zu machen sind. Man findet daselbst zwar weder Diamanten wie am Cap der guten Hoffnung, noch reines Gold wie in Californien, auch nicht griechische oder römische Statuen; aber Rococco-Stücke aller Art, und den ersten Anfang von Formen und Titeln u. s. w., die heute noch ihre Geltung haben. Nie habe ich in diesen Folianten geblättert, ohne über geistliche und weltliche Dinge, die am Congress verhandelt worden sind, Neues und Unerwartetes zu erfahren. Die Schweiz nimmt in diesen Verhandlungen einen so kleinen Raum ein, dass man hätte erwarten dürfen, die sie betreffenden Bestimmungen (*de exemptione Helvetiorum*) seien im Laufe der zwei Jahrhunderte, die seither verflossen sind, durch die Geschichtschreibung klar gelegt worden. Dem ist aber nicht so; vielmehr hat gerade die Geschichtschreibung das Ihrige

dazu beigetragen, über die Tragweite der schweizerischen Begehren sowohl als über die Entstehungsweise der bezüglichen Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses bis in die neueste Zeit unbegreifliche Irrthümer zu verbreiten. Als Irrthümer müssen nämlich bezeichnet werden, die Annahme:

1. dass die XIII Orte der Eidgenossenschaft den Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel im Jahre 1646 an den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück abgeordnet haben;
2. dass derselbe beauftragt gewesen sei, die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom h. römischen Reiche zu betreiben;
3. dass der Erfolg, der sich an diese Sendung geknüpft hat, zunächst der Verwendung des französischen Principal-Gesandten (Herzog Heinrich II. von Longueville) zu verdanken sei, und
4. dass Bürgermeister Wettstein bis zum Schluss des Congresses in Münster und Osnabrück verblieben sei, so dass er allein die Aufnahme der auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen in das Friedensinstrument ausgewirkt habe.

An die Beleuchtung dieser vier Fragen sollen sich noch anschliessen:

5. biographische Lebens-Skizzen der zur Erwähnung gelangten Congressmitglieder.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist die Herstellung der historischen Wahrheit nach diesen verschiedenen Richtungen.

Quellen.

1. Band IV, V, VI und VII der hinterlassenen Wettsteinischen Schriften (*Thesaurus Wettsteiniensis*), welche laut Beschluss der Tagsatzung vom Juli 1648 (siehe A. S. ä. c. A. Bd. V, 2, Seite 1464 f.) im Staats-Archiv in Basel liegen.

2. Unter den auf der Berner Stadt-Bibliothek deponirten hinterlassenen Schriften des Generals H. L. v. Erlach von

Castelen, der Band betitelt: « Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires à Münster et Osnabrück ».

3. Die officielle Berichterstattung des Bürgermeisters J. R. Wettstein über den Verlauf seiner Mission in der Amtlichen Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede Bd. V, 2. Abschied 1143, 6, Seite 1453 u. Beilage 8, Seite 2261—2277.

4. Acta und Handlungen, betreffend gemeiner Eidgenossenschaft Exemption und was deren durch die Cammer zu Speier darwider vorgenommener Turbationen halb sowohl bei den westphälischen Friedenstractaten, als am Kaiserlichen Hof und anderswo negocirt und verrichtet worden. Gedruct im Jahr 1651. Diese Schrift hat, wiewohl dieselbe anonym erschienen ist, den Bürgermeister Wettstein zum Verfasser.

5. Die gerettete völlige Souveränetät der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Johann Jacob Moser, herzoglich würtembergischer Regierungsrath und Professor.

6. Den Aufsatz Dr. D. A. Fechter's im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 76—108.

7. Acta pacis westphalicae publica oder westphälische Friedens-Verhandlungen und Geschichte von Johann Gottfried von Meiern, königlich grossbrittanischer und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Hof- und Canzlei-Rath zu Hanover (Hanover 1735), — und Universal-Register über die sechs Theile der westphälischen Friedens-Verhandlungen und Geschichte in gleichen über die zween Theile der Nurenbergischen Friedens Executions Handlungen und Geschichte gefertiget und zusammengetragen von Johann Rudolph Walther, königlich grossbritannischem und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischem Canzlei Secretario.

8. Geist des westphälischen Friedens von Pütter, Göttingen 1795.

9. Dr. C. T. Odhner: Die Politik Schwedens im westphälischen Friedens-Congress, und andere bezügliche Druckwerke.

I.

Durch wen ist Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel im Jahre 1646 an den westphälischen Friedens-Congress abgeordnet worden?

a) Veranlassung zu einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück.

Die nächste Veranlassung zu der Abordnung des Bürgermeisters Wettstein an den westphälischen Friedens-Congress lag nicht etwa in einem Freiheitsdrang und Unabhängigkeits-Bedürfniss gemeiner Eidgenossenschaft, sondern hatte viel weniger ideale Beweggründe!

Angehörige der Stadt Basel waren nämlich wiederholt vor das Reichskammergericht in Speier geladen worden, wenn die Kläger vor den Stadt Baselischen Gerichten unterlegen waren. So ist im Jahr 1628 ein civilgerichtliches Urtheil des Stadtherichtes von Basel gegen Melchior ab Insula aus Genua (Bürger und Professor in Basel, der dann aber das Basler-Bürgerrecht aufgegeben hatte und in den Dienst des Königs von Frankreich getreten war) durch das Reichskammergericht in Speier annullirt worden.

Und unlängst hatte auch Florian Wachter, Bürger von Schlettstadt, welcher im Jahr 1641 einen Process in Basel, einigen Weinführleuten gegenüber, verloren hatte, die Gegenpartei vor das Reichskammergericht in Speier geladen, das seinerseits, nachdem die Basler Regierung ihren Bürgern verboten hatte, der Citation Folge zu leisten, einen Arrestbefehl auf alle Güter von Baslern, wo dieselben sich vorfinden möchten, erlassen hat.

Basel brachte seine Beschwerden gegen das Reichskammergericht von Speier zunächst an der Jahrrechnungs-Tagsatzung

des Jahres 1643 zu Baden (9. Juli bis 1. August) zur Sprache¹⁾, welche beschloss, diessfalls an den Kaiser zu schreiben.

Von Seite des französischen Ambassadors Lefèvre-Caumartin war der Tagsatzung gleichzeitig eröffnet worden: die Königin Regentin (Anne d'Autriche) sei bereit, beim Friedensschluss dahin zu wirken, dass die Eidgenossenschaft in den Frieden aufgenommen werde²⁾.

Diese Zusicherung, die durch die Tagsatzung im Namen der Mehrheit der Orte verdankt worden war, veranlasste die Regierung von Basel im Schoosse einer Conferenz, welche sich im Monat Februar 1644 in Aarau versammelte, zu beantragen, «beim französischen Ambassador darauf hinzuwirken, dass die französische Deputation nach Münster instruiert werde: bei den Friedensverhandlungen auch der eidgenössischen Exemption zu gedenken, damit das Kammergericht, Hofgerichte und andere Tribunale wider die Eidgenossen keine weitere Processe beginnen oder Mandate erlassen»³⁾. — Eine gleiche Beschwerde brachte Basel an der Jahrrechnungs-Tagsatzung des Jahres 1644 vor⁴⁾; allein die Tagsatzung ging auf den Antrag Basels nur insofern ein, dass abermals beschlossen wurde, diessfalls an den Kaiser und an den Kammergerichtspräsidenten zu Speier zu schreiben.

Von der Ueberzeugung geleitet, dass dieser wiederholt schon eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führe, kam Basel im Jahr 1645 auf seine frühere Ansicht zurück, und beantragte (an einer Conferenz der evangelischen Städte und Orte während

¹⁾ S. A. S. ä. A. Bd. V 2, Abschied 1007, Seite 1285 Litt. 2. Es wird an den Kaiser geschrieben, dass die Angehörigen der Eidgenossenschaft künftig mit dergleichen Citationen und Arresten verschont werden möchten.

²⁾ S. A. S. ä. A. Bd. V 2, Abschied 1007, Seite 1283 Litt. c, 10.

³⁾ S. ibid. Abschied 1028 der Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandte, Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Biel, Aarau 1644, 16. bis 18. Februar. Seite 1310, Litt. K.

⁴⁾ S. ibid. Abschied 1041 der gemeineidgenössischen Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte, Baden 1644, 4. bis 19. Juli. Abschied 1041, Seite 1325, Litt. m.

der Jahrrechnungs - Tagsatzung in Baden¹⁾: «durch Zürich und Luzern ein gemeineidgenössisches Schreiben an den Herzog von Longueville ergehen zu lassen, um ihm zu dem Amt eines französischen Plenipotentarius (in Münster) zu gratuliren und um seine Vermittlung nachzusuchen, dass die Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden, über welchen zu Münster und Osnabrück verhandelt werde, eingeschlossen und mit solchen Neuerungen, die ihren althergebrachten Souveränetät zuwiderlaufen, künftig verschont werde». Dabei bemerkte der Gesandte von Basel, Oberzunftmeister Brand: «Der französische Ambassador finde dieses Mittel auch rathsam und biete seine guten Officien schriftlich an, und sei der Ansicht, dass man zu mehrerer Beförderung der Sache eine eigene Person am Orte der Friedensverhandlungen haben sollte, was vielleicht ohne Kosten für die Eidgenossenschaft geschehen könnte». Hier sehen wir den Gedanken einer eigenen Abordnung nach Münster zum ersten Mal auftauchen, und zwar wird derselbe, merkwürdig genug, dem französischen Ambassador Lefèvre-Caumartin in den Mund gelegt, der später jede besondere Abordnung nach Münster auf's lebhafteste bekämpft hat.

Diese Abordnung sollte indessen nach dem Antrag des Oberzunftmeisters Brand sowohl, als nach der Ansicht des Ambassadors Lefèvre-Caumartin keine andere Aufgabe haben, «als die Abwendung der Beschwerlichkeiten, welche der Stadt Basel mit Appellationen und Citationen an das Kammergericht zu Speier einige Zeit her begegnet seien, am Ort der Friedensverhandlungen zu befördern»²⁾.

Es handelte sich somit damals in keiner Weise um Lostrennung der XIII Orte vom Reich, sondern einzig und allein

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Abschied 1030. Baden 1645 im Juli, Seite 1360, Litt. b.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Abschied 1070, Seite 1360, Litt. b.

um Exemption Basel's und seiner Mitverbündeten vom Reichskammergericht in Speier.

Von Seite der Basler Gesandtschaft ist im Schoosse dieser Conferenz der evangelischen Städte und Orte in Baden (im Juli 1645) noch ein anderer auf die Abordnung an den Friedens-Congress bezüglicher Gedanke zum ersten Mal vorgebracht worden, derjenige nämlich, dass für den Fall, dass die Bewilligung von Luzern nicht erhältlich wäre, es passend sein dürfte, in der evangelischen Städte Namen an den Herzog von Longueville zu schreiben.

Hier haben wir bereits den Keim dessen, was sich später entwickelt hat, den Antrag nämlich, eventuell einen eigenen Abgeordneten

1. zur Beförderung der Sache (d. h. zur Beförderung der Exemption Basel's vom Reichskammergericht in Speier) an den Ort des Congresses zu senden und

2. eventuell in der evangelischen Orte Namen allein an den Herzog von Longueville zu schreiben, wenn die Zustimmung Luzern's nicht erhältlich sein sollte.

Diese beiden im Laufe des Jahres 1645 zum ersten Mal im Schoosse einer evangelischen Conferenz durch Basel eröffneten Gedanken waren zwar noch weit von ihrer Verwirklichung entfernt, sind aber von Basel fortan festgehalten worden.

In Republiken hält es oft schwer, einen neuen Gedanken zum Durchbruch zu bringen, zumal wenn beim Antragsteller ein persönliches Interesse vermutet werden kann; denn Neid und Missgunst haben in allen Republiken alter und neuer Zeit eine grosse Rolle gespielt.

Oberzunftmeister Brand hütete sich daher wohl anzudeuten, «er halte die Abordnung eines eigenen Gesandten an den Ort der Friedensverhandlungen zu mehrerer Beförderung der Sache für zuträglich», sondern legte diese Ansicht dem französischen Botschafter Lefèvre-Caumartin in den Mund.

Aus demselben Grund versuchte Bürgermeister Wettstein: durch den General-Major Hans Ludwig von Erlach,

Gouverneur von Breisach, den Herzog von Longueville zu bestimmen: seinerseits den schweizerischen Kantonen eine eigene Abordnung an den westphälischen Friedens-Congress anzulegen. Oberzunftmeister Brand und Bürgermeister Wettstein waren nämlich die beiden Persönlichkeiten, welche, falls eine Abordnung an den Friedens-Congress beliebt würde, zunächst in Frage kommen könnten.

Beide hüteten sich daher wohl, selbst auf eine solche Abordnung anzutragen, und trachteten den Gedanken durch den französischen Ambassador in der Schweiz, oder durch den Principal-Gesandten Frankreichs in Münster in Anregung bringen zu lassen. Der Herzog von Longueville scheint aber Anstand genommen zu haben, einen solchen Rath zu ertheilen, obschon auch er der Ansicht war, es dürfte passend sein, die Beschwerden Basel's gegen das Reichs-Kammergericht in Speier beim Friedens - Congress zur Sprache zu bringen¹⁾ und einen eigenen Abgeordneten dahin zu senden. Diese Antwort des Herzogs von Longueville theilte der General-Major von Erlach sofort dem Bürgermeister Wettstein mit.

Mit derselben übereinstimmend hatte der französische Ambassador Caumartin bereits am 1. Januar an den Oberzunftmeister Brand geschrieben: die französischen Bevollmächtigten

¹⁾ Siehe unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors v. Erlach, aufbewahrt in der Stadt-Bibliothek von Bern, den Band betitelt: *Lettres des Plénipotentiaires de Münster et Osnabrück.* S. 17. Am 9. Januar 1646 schreibt nämlich Jérémias Stenglin, der Dolmetscher des Herzogs von Longueville, an den Secretär des General-Gouverneurs von Breisach: «Son Altesse m'a témoigné, quelle prendrait à coeur l'affaire de Messieurs les Cantons que, Mr. de Caumartin lui en ayant déjà écrit, il lui avait fait réponse qu'il prenait ceci pour une chose très-importante, et qu'il estimait que Messieurs les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir à cette occurrence présente..... Que toutefois ce n'était pas à son Altesse et à Messieurs les Plénipotentiaires de France à proposer à Messieurs les Cantons d'envoyer pour ce effet quelqu'un à cette assemblée, qu'ils savaient ce qu'ils y auraient à faire,

in Münster werden sich der schweizerischen Beschwerden gegen das Reichskammergericht auf das Angegentlichste annehmen¹⁾.

Auf diese Zusicherungen gestützt, beantwortete die Regierung von Basel nunmehr ein vom Vorort Zürich in dieser Angelegenheit erlassenes Kreisschreiben dahin:

« Sie wünsche, dass bei der nächsten Tagsatzung in Baden die Frage in Berathung gezogen werde, ob es nicht zweckmässig wäre, eine passende Person in Münster zu bestellen, welche das eidgenössische Interesse im Auge behalte und was demselben zuwiderlaufe, abzuwehren suche ».

Auch Schaffhausen hatte mit Schreiben vom 8./10. Februar 1646 gegen den Vorort Zürich den Wunsch ausgesprochen, dass zwei qualificirte Personen im Namen der XIII Orte oder doch wenigstens der Evangelischen nach Münster geschickt würden, welche die Einschliessung in den Frieden und die Exemption vom Kammergericht betreiben sollten. Bevor noch die Jahrrechnungs-Tagsatzung sich versammelte, wurde an einer Conferenz, welche sich am 18. Februar 1646 zum Zweck der Beilegung der wegen des Baues einer evangelischen Kirche in Frauenfeld ausgebrochenen Differenzen in Baden versammelte²⁾, auch diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, und bei diesem Anlass erklärte die Gesandtschaft von Bern³⁾: « es geschehe hie und da, dass eidgenössische Bürger oder Angehörige den Freiheiten der Orte

et qu'envoyant ou n'envoyant pas, ils pouvaient être assurés de l'assistance et du support de la France au point quelle ferait pour ses propres intérêts en regard à l'alliance et à la véritable et longue amitié quelle à avec les cantons, que néamoins S. A. croit quil sera bien à propos quils envoyassent quelqu'un, et qu'en cas quils prissent cette résolution, il serait bon de l'exécuter au plutôt, puisque les traités de paix s'avancent ».

¹⁾ S. Archiv für die Schweizergeschichte, 18. Bd., S. 81, den Aufsatz Dr. Fechter's.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1373. Abschied 1084, Conferenz von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

³⁾ Gesandte Bern's waren Rudolf Willading, Venner und Zeugherr, und Hans Rudolf Dubi des Raths.

zuwider, von Solchen, die in ihren Processen mit Recht verfällt worden seien, oder sich nicht getrauen, auf dem Weg Rechtens zu erhalten was sie wünschen, vor die Kammer- und Hofgerichte zu Speier und Rottweil und anderswohin eitirt und mit Arresten verfolgt würden. Es seien auch schon Orte auf den Reichstag geladen worden, was der Kaiser damit entschuldigt habe, dass die betreffenden Orte durch ein Versehen der Schreiber noch in der Reichsmatrikel eingeschrieben geblieben seien. Weil man nun zu Münster und Osnabrück über einen allgemeinen Frieden verhandle, so sei es wichtig zu wissen, ob etwas der Eidgenossenschaft zum Nachtheil daselbst verhandelt oder wie derselben in dem Frieden gedacht werde ».

Bei der Berathung darüber machte sich die Ansicht geltend, es sollten vier Gesandte, von jeder Religion zwei, oder wenigstens zwei vertraute und qualifieirte Eidgenossen abgeordnet werden, um in Münster und Osnabrück die Interessen der Eidgenossenschaft zu wahren. Dieselben möchten bei den dort sich befindenden Ambassadoren und Bevollmächtigen von den Königen von Frankreich, Spanien und Schweden durch deren in der Eidgenossenschaft residirende Ambassadoren empfohlen werden, so dass die Eidgenossenschaft auf die Sollicitationen der Gesandten hin, und durch Vermittlung jener Bevollmächtigten von den Citationen und Arresten des Kammergerichts befreit und die noch in den Reichs-Matrikeln enthaltenen Orte gestrichen werden könnten. Endlich könnten jene Gesandten vom französischen Ambassador mit einer Empfehlung bei dem Herzog von Longueville dahin wirken, dass der Eidgenossenschaft die mit Frankreich verbündet ist, im Friedensschlusse mit Nothdurft gedacht werde. Dieser Entwurf sollte auch den übrigen sieben Orten mitgetheilt werden. Die an der Conferenz Anwesenden aber sollten innert dreier Wochen ihre bezüglichen Ansichten an Zürich eröffnen.

Allein die Freude, die in Basel über die kräftige Unterstützung herrschte, die der Antrag zu einer eigenen Abordnung an den Friedens-Congress von Seite Bern's gefunden hatte, sollte nicht lange dauern. Bevor nämlich die 14 Tage verflossen waren,

innert welcher die katholischen Orte ihre Entschliessung hinsichtlich einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück an Zürich mittheilen sollten, scheint auch in den evangelischen Städten ein Umschwung der Ansichten stattgefunden zu haben. Denn an einer am 24. und 25. Februar in Baden abgehaltenen Conferenz der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wurde dem Antrag Basel's: jedenfalls (möge die Antwort der katholischen Orte beifällig ausfallen oder nicht) eine vertraute Person nach Münster und Osnabrück zu schicken, nicht beigeplichtet, sondern beschlossen: « die Sache der königlichen Majestät von Frankreich zu empfehlen, damit dieselbe geruhe, durch ihren Bevollmächtigten, den Herzog von Longueville, die gesamme Eidgenossenschaft nicht nur als Frankreichs Bundesgenossin, sondern auch als freien Staat in den Frieden einschliessen zu lassen »¹⁾.

Die V katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug aber beschlossen an einer am 14. und 15. März zu Luzern stattgehabten Conferenz²⁾ ihrerseits, durch Luzern dem Vorort Zürich mittheilen zu lassen: « man hege Bedenken gegen die angeregte Abordnung nach Münster, in welcher Form diess auch geschehen möchte, zumal man hoffe, dass der beabsichtigte Friedensschluss dem eidgenössischen Stand keinen Nachtheil bringen werde, und dass den Beschwerden auch ohne eine so kostbare Massregel abgeholfen werden könne, da von Innsbruck aus Vertröstung geschehen sei, dass die Abhülfe für früher hier vorgebrachte Beschwerden beim Kaiser und beim Reichshofrath wohl angebahnt sei ».

Wenn dieser abschlägige Bescheid von Seite der katholischen Orte konnte vorhergeschenen werden, so war dagegen die plötzliche Sinnesänderung Bern's, das im Laufe Februar's auf eine besondere Abordnung an den Friedens-Congress angetragen hatte, höchst unerwartet.

¹⁾ S. A. S. ü. e. A. Bd. V 2, S. 1374 litt. a, Abschied 1085. Conferenz der IV evangelischen Städte, Baden 24. u. 25. Februar 1646.

²⁾ S. ibid. S. 1376, litt. c. Abschied 1087.

Durch dieselben Gesandten J. R. Willading und Hans Rudolf Dubi liess nämlich Bern an einer am 15. bis 18. April in Baden versammelten Vermittlungs-Conferenz für Schlichtung der thurgauischen Differenzen¹⁾ anrathen: « von jeder Abordnung an den Friedens-Congress zu abstrahiren »²⁾). — Die drei anderen evangelischen Städte hielten indessen für einmal (am 15. April) an ihrer früheren Ansicht noch fest, obschon die katholischen Orte die Abordnung eines eigenen Abgeordneten an den Friedens-Congress mit der Bemerkung abgelehnt hatten, « man werde verhoffentlich von Seite der übrigen Orte, hierüber etwas anderes zu ergreifen, nicht gemeint sein »³⁾). Allein bald darauf, an einer Conferenz der evangelischen Städte und der Zugewandten, welche sich am 9. und 10. Mai (29. und 30. April a. K.) in Aarau versammelte⁴⁾), trat die ganze Angelegenheit dadurch in ein neues Stadium, dass nunmehr auch der französische Ambassador, der unlängst dem Oberzunftmeister Brand gegenüber die Abordnung eines eigenen Bevollmächtigten nach Münster befürwortet hatte, von dieser Ansicht wieder zurücktrat, nachdem er vernommen, dass von Seite der katholischen Orte man eine solche Abordnung aus dem Grund nicht für nothwendig erachtet habe, « weil der König von Frankreich in Folge des Bündnisses schon die Verpflichtung habe, die Eidgenossenschaft

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1378, litt. c. Abschied 1089.

²⁾ Der Abschied sagt zwar nur: Was auf Anzug Bern's wegen der Sendung nach Osnabrück und Münster discutirt worden ist, wird jeder Bote zu berichten wissen. Das bernerische Instructionsbuch aber (s. Bd. vom 30. Juni 1644 bis 29. Nov. 1658, S. 69) enthält die oben im Text angeführte Instruction, die auch am 24. April für die gleichen Gesandten für eine auf den 28. April nach Aarau ausgeschriebene Conferenz der evangelischen Städte und Zugewandten festgehalten worden ist (s. Instr.-Buch S. 71 und A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1380, litt. b. Abschied 1091, Conferenz der evangelischen Städte und der zugewandten Orte, Aarau 1646, 9. u. 10. Mai) (29. u. 30. April a. K.).

³⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1378, litt. a. Abschied 1090, Conferenz der IV evangelischen Städte, Baden 19. u. 20. April 1646.

⁴⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1379 u. 80, litt. b. Abschied 1091.

in den Frieden einschliessen zu lassen». Gleichzeitig bat der Ambassador die Gesandten schriftlich: «sich seiner Sorge anzuvertrauen und versichert zu sein, dass die französischen Bevollmächtigten in Münster die Rechte der Verbündeten Frankreichs zu wahren wissen werden»¹⁾; allein nach längerer Beratung wurde «die Absendung einer Person in der evangelischen Orte Namen dennoch für gut und thunlich befunden, auch wenn, wie hie und da verlaute, der Friede bereits geschlossen sein sollte, denn dadurch würde man doch bei der Nachkommenschaft entschuldigt sein».

Die Motive dieses Beschlusses sollten sowohl dem französischen Ambassador als den katholischen Orten zur Kenntniss gebracht werden. Als Abgesandte nach Münster wurden vorgeschlagen: Oberzunftmeister Bernhard Brand von Basel und Oberzunftmeister Hans Jacob Ziegler, Burgermeister von Schaffhausen, welchen Hans Caspar Hirzel, Unterstadtschreiber von Zürich, als Mitgesandter und Schreiber beigegeben werden sollte. Diese Gesandten sollten am 30. Mai nächstkünftig sich in Basel einfinden und über Wesel nach Münster und Osnabrück sich begeben, versehen mit Empfehlungsschreiben in der evangelischen Orte Namen, «particulariter an den Herzog von Longueville, auf allgemeinere Weise an die Bevollmächtigten des Kaisers, der Krone von Schweden, Oestreichs, des Churfürsten von Brandenburg, des Landgrafen von Hessen und der Generalstaaten. Auf der Durchreise sollten die Abgeordneten auch noch zu Breisach Empfehlungsschreiben vom General-Major von Erlach sich geben lassen. Die Kosten der Abordnung aber sollten zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen zu gleichen Theilen vertheilt werden. Mühlhausen und Biel sollten den 6. Theil übernehmen; jedoch hoffte man, dass auch Glarus und Appenzell ihren Theil an den Kosten übernehmen werden». Von Stund an handelte es sich somit nur noch um eine Abordnung Namens der

¹⁾ S. ibid. S. 1380, litt. b.

evangelischen Orte. Allein die Vollziehung dieser Beschlüsse, die nur unter Ratifications-Vorbehalt gefasst worden waren, stand noch in weiter Ferne. Im Schoosse der Conferenz selbst äusserten zunächst die Gesandten von St. Gallen: « Ihre Herren und Oberen möchten wegen Absendung des Burgermeisters Ziegler Bedenken haben »¹⁾.

Weit grössere Schwierigkeiten erwuchsen aber für die Vollziehung des vorerwähnten Beschlusses aus der Mittheilung desselben an den Ambassador Lefèvre-Caumartin, welche den Gesandten von Bern und Basel übertragen worden war.

Als diese nämlich am 11. Mai beim französischen Ambassador in Solothurn vorsprachen²⁾, trat derselbe sofort in eine einlässliche Discussion der beschlossenen Maassregel ein und äusserte bei diesem Anlasse wörtlich: « Wenn die Ursache ihrer Absendung sei, sich zu beklagen ob dem Beginnen des Kammergerichtes zu Speier wider die Jurisdiction der Stadt Basel, können sie sich wohl verlassen auf die Sorgfalt der Herren Plenipotentarien von Frankreich und die Seinige, u. s. w. Sie sollen auch nichts reden von ihren Freiheiten, so sie von Kaisern empfangen, weil es der schlechteste Titel sei, so sie anzeigen möchten, hingegen aber der schönste ihre Freiheit, so sie durch das Recht der Waffen erlangt, durch die sie sich auch schirmen sollen, auf gleiche Weise, nach dem Exempel, der Herren Staaten in Holland, welche sich einiger Freiheit oder Exemption, nicht

¹⁾ Es bezog sich diese Einwendung auf einen langwierigen Handel, in welchen St. Gallen in Folge des Falliments des Handlungshauses Zollikofer und Schlumpf in Lyon mit den Söhnen des Bürgermeisters Ziegler in Schaffhausen verwickelt war; und welcher auch im Schoosse der Conferenz zu Aarau vom 9. u. 10. Mai 1646 erörtert worden ist (s. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1381, litt. b).

²⁾ Den Berner Gesandten J. R. Willading, Venner und Zeugherr, und H. R. Dubi, und den Basler Gesandten J. R. Wettstein, Burgermeister, und Stadthauptmann Nicolaus Bischoff hatten sich der Gesandte von Biel, Nicolaus Wittenbach, Burgermeister, und der Gesandte von Mühlhausen, Dr. Lucas Smielecius, Seckelmeister, angeschlossen.

bedienen, so sie von den Königen in Spanien haben, sondern der Gewalt ihrer Waffen, weil sie unterstützt von dem Ansehen des Königs ihres allerbesten Freundes, Eid- und Bundesgenossen, welcher sie auch schützen wird, gegen und wider alle, als dazu verpflichtet durch seinen Bund mit der Eidgenossenschaft, sie versichernd, dass Ihre Majestät ein grosses Missfallen empfangen würde, wenn die Gestaltsame der Sachen zu Münster und Osnabrück nicht zulassen sollte, auch ihre zu entscheiden, oder wenn ihnen zur Antwort möchte erfolgen: die Versammlung wäre zu keinem andern Ende nicht angesehen, als zu einem glückhaften Ende zu bringen die Kriege, mit denen die Christenheit so lange Jahre her übel gedrängt worden, und nicht sonderbare Geschäfte zu erörtern, sondern davon werde auf den Reichstagen zu tractiren sein — würde ein solches ihnen zu schlechter Ehren dienen » — u. s. w.

Da der französische Ambassador den an ihm abgeordneten Gesandten gleichzeitig angedeutet hatte: « es sei nicht klug, eine solch wichtige Deputation anzuordnen, bei welcher man sie abgesondert sche von den katholischen Orten, welche obschon oftmals ersucht mitzuschicken, dennoch niemals sich dazu verstehen werden »¹⁾, so besorgte man in Basel, eine Abordnung der evangelischen Städte allein dürfte vielleicht auch beim Herzog von Longueville nicht die wünschbare Unterstützung finden, und trachtete daher vor allem sich über diesen Punkt Gewissheit zu verschaffen.

Zu diesem Ende nahm Bürgermeister Wettstein neuerdings die Vermittlung des General-Majors von Erlach in Anspruch, der mit dem Herzog von Longueville von früheren Dienstverhältnissen her genau bekannt war²⁾. Die aus Münster vom

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1381—1384, wo der Bericht, welchen die Gesandten von Bern und Basel über ihre Verhandlungen beim französischen Ambassador in Solothurn am 11. Mai 1646 erstattet, abgedruckt worden ist.

²⁾ Der Herzog von Longueville war nach dem Tode Herzog Bernhard's von Weimar durch den König Ludwig XIII. zum Obercommandanten der

4. August datirte beifällige Antwort des Herzogs auf die geschehene Anfrage sandte der General-Major von Erlach sofort an den Bürgermeister Wettstein, der auf einer Mission in der gleichen Angelegenheit nach Zürich, Bern und Luzern begriffen war. Diese Antwort Longueville's kam dem Burgermeister Wettstein am 22. August 1646 in Bern zu, wo sie ihm gute Dienste leistete, gleich wie das beigefügte « geflügelte Wort » des General-Majors von Erlach, dahin gehend: « Dass niemand das Recht habe, die schweizerischen Orte, die souverän seien, daran zu verhindern, einen eigenen Abgeordneten an den Friedens-Congress zu senden, und dass seiner Ansicht nach ein freier Stand es niemals Andern überlassen sollte, für seine Sicherheit und seinen Ruhm zu sorgen »¹⁾.

Die vorerwähnte Mission Wettstein's nach Zürich, Bern und Luzern war durch das weitläufige Memoire veranlasst worden, das der Ambassador Caumartin an sämmtliche Stände gerichtet hatte, um denselben Kenntniss von der mit den Berner- und Basler-Gesandten am 11. Mai stattgehabten Besprechung und von den Gründen zu geben, welche er gegen eine eigene Abordnung an den Friedens-Congress bei diesem Anlass vorgebracht hatte. In Folge dessen hatte Schaffhausen bereits am 19. Mai erklärt, es wolle von einer besondern Abordnung Umgang nehmen, und am 22. Mai beschloss auch Bern: « die Sache in die Hand des Ambassadors zu legen und es ihm zu überlassen, die Interessen der evangelischen Orte und der Zugewandten zu vertreten ». Verner Willading aber hatte überdiess in einem Privatschreiben an Wettstein angedeutet: « es sei vorauszusehen, dass Caumartin, wenn man auf der Abordnung beharre, derselben alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legen werde ».

Weimar'schen Armee ernannt worden, deren erster Director, laut Testament Herzog Bernhard's, der General-Major H. L. von Erlach war.

¹⁾ S. Memoires historiques concernant Mons. le Général d'Erlach Tom. I, pag. 266, und in den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach den Band, betitelt: « Schreiben von 1645—1648, das eigenhändige Schreiben Burgermeister Wettstein's, d. d. 27. August 1646 ».

Auch Zürich war in Folge des Circularschreibens des Ambassadors schwankend geworden.

Basel aber, in seinen Interessen durch das Reichskammergericht, das, wegen der Ansprachen Wachter's, auf Basler Güter hatte Arrest legen lassen, neuerdings gefährdet, hielt fest und instruirte seine Gesandten an die Tagsatzung, welche sich am 13. Juni in Baden versammelte, dahin: sie sollen die drei andern evangelischen Städte zu bestimmen trachten, die Gesandtschaft nach Münster auch gegen den Willen des Ambassadors abgehen zu lassen; für den Fall aber, dass die katholischen Orte nicht gemeinsame Sache machen wollten, sollen die Gesandten Basels beantragen: «im Namen der Evangelischen die Sache dem französischen Ambassador, den französischen Bevollmächtigten in Münster, dem Kaiser und den Ständen zu empfehlen»¹⁾.

Die Abneigung der katholischen Orte gegen jede Gesandtschaft an den Friedens-Congress war in der Zwischenzeit dadurch noch verstärkt worden, dass einerseits Graf Trautmandorf durch den kaiserlichen Agenten in der Schweiz, Oberst Zweier von Evenbach, eröffnen liess: man habe von Seite des Kaisers kein Bedenken, die gesamte Eidgenossenschaft, als des Hauses Oestreich Erbvereinigte, in den mit den Kronen Frankreich und Schweden aufzurichtenden Frieden einzuschliessen²⁾, und dass andererseits die französischen Bevollmächtigten aus Münster meldeten: es sei ihnen gelungen, die Executions-Massregeln des Kammergerichts in Speier durch Befehl des Kaisers einstellen zu lassen, welche Nachricht durch ein kaiserliches Schreiben vom October bestätigt wurde³⁾.

¹⁾ S. Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, S. 93 u. 94. und A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1392, litt. d. Abschied 1098, Gemeineidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte, Baden 1646, 2. bis 18. Juli.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2. Abschied 1094 der Gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte. Baden 1646, 13.—30. Juni, S. 1389, litt. f.

³⁾ S. Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, S. 95.

Dadurch schien nach Ansicht der katholischen Orte nunmehr jeder Grund für eine besondere Abordnung an den Friedens-Congress dahin zu fallen. Beinahe gleichzeitig gab hinwieder der französische Ambassador Caumartin, ganz unerwarteterweise, seinen bisherigen Widerspruch gegen eine eigene Abordnung an den Friedens-Congress auf; sei es, weil das Kammergericht seine Verwendung zu Gunsten Basel's unberücksichtigt gelassen hatte, sei es, weil er vernommen hatte, dass der Herzog von Longueville gegenüber dem General-Major von Erlach sich für eine Abordnung an den Friedens-Congress, auch wenn dieselbe nur von den evangelischen Städten und Orten ausgehen sollte, ausgesprochen habe. Nach damaligen Zeitbegriffen durfte sich Caumartin nämlich kaum mit dem Herzog von Longueville, einem Bourbon, nahem Verwandten des Königs und dessen ersten Bevollmächtigten in Münster, in Widerspruch setzen.

Im Laufe Septembers liess der Ambassador daher durch seinen Sekretär eröffnen: «dass er es nunmehr für rathsam erachte, dass ein Sachverständiger ohne Verzug nach Münster abgeschickt werde, um die französischen Bevollmächtigten zur Aufrechthaltung der Freiheiten der Eidgenossenschaft und namentlich Basel's zu unterstützen, zumal das Kammergericht zwei Abgeordnete nach Münster gesandt habe, um den Congress gegen Basel und dessen Prätension einzunehmen»¹⁾. Sobald man in Basel diese erfreuliche Botschaft erhalten hatte, wurden sofort die Herren Burgermeister Wettstein und Stadthauptmann Bischoff nach Solothurn abgeordnet, um mit dem Ambassador die Form zu besprechen, welche der Abordnung gegeben werden solle; und bald darauf, am 19. November (9. a. K.), traten in Zürich Abgeordnete dieses Standes mit den Gesandten von Basel und Schaffhausen zusammen, um sich ebenfalls über die Abordnung an den Friedens-Congress gemeinsam zu berathen.

¹⁾ S. Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, S. 98.

Von Seite Zürich's nahm an dieser Conferenz ein Rathsausschuss Theil, von Seite Basel's Bürgermeister J. R. Wettstein und von Seite Schaffhausen's Bürgermeister Johann Jacob Ziegler¹⁾.

Bürgermeister Wettstein berichtete, «dass der französische Ambassador Caumartin die baldige Abordnung einer tauglichen Person nach Münster und Osnabrück, um die Molestationen des Kammergerichts zu Speier abzuwenden, für rathsam und nothwendig halte, damit (weil verlautet, dass die Friedensverhandlungen bald geschlossen werden), nichts verabsäumt werde, zumal da man vom Kammergericht zu Speier an schriftlichem und mündlichem «Nachwerben» es an nichts fehlen lasse».

Nach einlässlicher Besprechung fand man, dass der Ambassador sich sicherlich aus Wohlwollen für die Eidgenossenschaft der Sache so annehme, dass diess nicht ausser Acht zu lassen, sondern aus «allerhand Gründen» darein der Wille zu geben sei. Die Wahl zu einem Abgeordneten fiel auf eine dazu taugliche Person der Stadt Basel²⁾. Diese soll sich des eidgenössischen Standes oder besonderer Orte wegen in keine Disputation einlassen, sondern einzig und allein bei den anwesenden Bevollmächtigten dafür sich verwenden, dass gemeine Eidgenossenschaft ihrer Privilegien und ihres Herkommens halber unperturbirt und gesichert sei. Da aber dieses Geschäft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft mit Zuthun sämmtlicher Orte und deren Vorwissen unternommen werden muss, wurde Wettstein ersucht, nach Luzern und Bern zu reisen, um von beiden, von Luzern im Namen der gesammten katholischen Orte, die Zustimmung auszuwirken.

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1401. Abschied 1110, Conferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen. Zürich 1646, 19. Nov.

²⁾ Weiter ging die Conferenz nicht, sondern überliess die Wahl Basel selbst.

Nebst einem Credenzschreiben wird ihm auch die Instruction nach Münster und Osnabrück mitgegeben¹⁾. Auf seiner Rückreise soll Wettstein dem französischen Ambassador Mittheilung machen und ihn im Namen **gemeiner Eidgenossenschaft** um seine Mitwirkung ersuchen. Sollte Luzern zur Absendung eines Gesandten und zu dem Creditiv sich nicht verstehen wollen, so soll der Abordnung dennoch **im Namen gemeiner Eidgenossenschaft** der Fortgang gelassen werden. — So lautet wörtlich der Abschied²⁾.

b) Letzter Versuch, die Zustimmung der katholischen Orte zur Abordnung an den Friedens-Congress zu erhalten.

Dem Conferenz-Beschluss gemäss reiste Wettstein sofort nach Luzern, um wenn immer möglich die Zustimmung sämmtlicher katholischen Orte zu der Abordnung eines Gesandten aus der Stadt Basel nach Münster und Osnabrück zu erhalten.

Von Schultheiss Fleckenstein im Beisein vom Kornherr Meyer und Stadtschreiber Hartmann empfangen, eröffnete Wettstein seinen Auftrag und erhielt das Versprechen, dass sein Anliegen dem Rathe vorgetragen werden solle, oder dass er werde aufgefordert werden, es selbst vorzutragen. Bald darauf erhielt er den Bescheid: «dass der gesessene Rath sich nicht bevollmächtigt finde, im Namen sämmtlicher katholischer Orte zu dieser von Basel beabsichtigten Abordnung beizustimmen; eine solche hielten sie für unnöthig. Entweder werde nämlich das Speierische Kammergericht in französische Gewalt kommen, da sei ja bereits sonst aller Favor versprochen, oder es werde in kaiserlicher Gewalt ferner verbleiben, da behalte es denn

¹⁾ Die Instruction sowohl als das Credenzschreiben liegt von Wettstein's Hand geschrieben im Zürcher Staatsarchiv und ist von mir eingeschen und copirt worden.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1401 u. 1402.

den alten Stylus. Im Falle aber je etwas widriges dannmalen vorfiele, so habe man denn doch wohl noch so viel Mittel und Ansehen, durch einwendende Recommandation den Sachen Remedirung zu thun».

Wettstein wurde freigestellt, persönlich seine Sache vor Rath vorzutragen, zugleich aber ihm wenig Hoffnung auf Erfolg gemacht; auch ein schriftlicher Recess wurde verweigert¹⁾.

Nachdem Wettstein am 18. November (a. K.) dem Rath von Basel seinen Bericht über den Verlauf der Conferenz in Zürich (vom 9. November a. K.) und seiner Reise nach Luzern und über die dort erhaltene abschlägige Antwort erstattet hatte, wurde die in Zürich (durch Wettstein) entworfene Instruction verlesen²⁾ und vom Rath genehmigt, worauf als Beschluss beigefügt wurde: «Zu dieser Deputatschaft ist geordnet Herr Burgermeister Johann Rudolf Wettstein»³⁾. Es erhellt daraus, dass die Ernennung des Abgeordneten an den Friedens-Congress der Stadt Basel überlassen worden ist, indem die Conferenz in Zürich am 9. November (a. K.) sich darauf beschränkt hatte, zu erklären: «es solle eine dazu taugliche Person der Stadt Basel» als Abgeordneter bezeichnet werden. Aber allerdings war von Zürich und Schaffhausen in der Zwischenzeit schriftlich der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte Bürgermeister Wettstein mit dieser Mission betraut werden.

Gleich nach seiner Ernennung reiste Wettstein nach Bern ab, wo er am 21. November (a. K.) einen Vorstand vor Rath und Zweihundert erhielt, wo er die in Zürich entworfene Instruction für den Abgeordneten vorlegte und dabei versicherte,

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1404, Anmerkung 2. Diess ist die Relation, wie sie Wettstein am 18. Nov. (a. K.) im Schosse des Raths von Basel gemacht hat.

²⁾ Dieselbe wird unten wörtlich folgen.

³⁾ In Zürich war in den Creditiven der Name des Bevollmächtigten en blanc gelassen worden; im Concept war sogar darauf Rücksicht genommen worden, dass möglicherweise zwei Gesandte (wohl noch einer aus den katholischen Orten) ernannt werden könnten.

dass nunmehr auch der französische Ambassador mit der Abordnung einverstanden sei.

Am 22. November nahmen Rath und Zweihundert die betreffenden Vorschläge an und erklärten mit Zürich und Schaffhausen einig gehen zu wollen¹⁾. Auf seiner Rückreise nach Basel erhielt Wettstein in Solothurn vom französischen Ambassador Caumartin die versprochenen Empfehlungsschreiben an die französischen Bevollmächtigten in Münster.

Am 2. December (a. K.) erstattete Burgermeister Wettstein beiden Räthen in Basel (dem alten und dem neuen) Bericht über seine Verhandlungen in Bern und in Solothurn, «worauf er von den Räthen «gebeten» wurde, die Gesandtschaft nach Münster zu übernehmen».

Wettstein erklärte seine Annahme, versprach sein Aeusserstes zu thun und bat ihn gegen seine malevolos zu schützen²⁾. Wozu er als homo novus Grund genug hatte; denn die homines novi, welche zu hohen Ehren gelangen, haben zu allen Zeiten, in Basel wie in Rom und anderwärts, Neider gehabt! Dass auch Wettstein im gleichen Falle war, ist aus seiner Correspondenz mit seinem Schwager, dem Rathschreiber Rippel, und Stadtschreiber Burkhardt zu ersehen, welche beide ihm wiederholt schrieben, er solle sich durch invidia nicht stören lassen³⁾. Schon vorher, am 30. November 1646, waren durch den Vorort Zürich Namens der Evangelischen Stände die Creditive Wettstein's ausgefertigt worden⁴⁾:

¹⁾ S. Instructionen-Buch vom 20. Juni 1644 bis 29. Nov. 1658. S. 96 im Berner Staatsarchiv.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1402, Anmerkung 1.

³⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V. Die Schreiben Rippel's d. d. Basel 29. Januar, 6. Februar, 19. Februar, 23. Februar, 31. August, 21. September u. s. w. und das Schreiben des Stadtschreibers Joh. Rud. Burkhardt d. d. Basel, 6. März 1647.

⁴⁾ S. Thesaurus Wettsteiniensis, Bd. IV, Nr. 170, 178, 179, 181. Am gleichen Tag (30. Nov. 1646) ist auch Namens der evangelischen Stände

- a) an die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Münster (Sieh Beilage Litt. A),
- b) an den Herzog von Longueville, erster französischer Bevollmächtigter zu Münster (Sieh: Beilage Litt. B),
- c) an den Compte d'Avaux und Mr. de Servien, französische Plénipotentiarii zu Münster,
- d) an die Plénipotentiarios der General-Staaden zu Münster,
- e) an die fürstlich hessischen Gesandten zu Münster.

Diese Creditive alle sind Namens der evangelischen Stände ausgestellt und mit der Stadt Zürich Insigel verschlossen worden.

Daraus erhellt doch nun wohl unzweideutig, dass die Abordnung Bürgermeister Wettstein's an den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück nur von den evangelischen Ständen ausgegangen ist¹⁾.

Auffallend ist es allerdings, dass am Congress von Seite der katholischen Bevollmächtigten seine Vollmachten, insoweit er Namens aller XIII Orte zu verhandeln beabsichtigte, nicht beanstandet worden sind; aber noch auffallender ist es, dass die Schweizerische Geschichtschreibung während mehr als 200 Jahren annahm: Wettstein sei durch die gesamte Eidgenossenschaft nach Münster und Osnabrück gesandt worden. Diess Versehen der Schweizerischen Geschichtschreibung fühlen wir uns weder berufen noch gewillt zu entschuldigen, zumal ein Einblick in die seit dem Jahre 1648 in dem Staats-Archiv von Basel liegenden Correspondenzen Wettstein's jeden Unbefangenen über den wirklichen Sachverhalt hätte aufklären müssen; dagegen ist es nicht ohne Interesse, die Wege zu verfolgen, die Wettstein

ein Schreiben an den Grafen Oxenstirn, k. Schwedischen Plenipotentiarius zu Münster, eine Empfehlung Bürgermeister Wettstein's enthaltend, erlassen worden. S. ibid. die Copie Nr. 180.

¹⁾ Der Schlussbericht Wettstein's ist daher in dem von den Herren Jacob Vogel und Daniel Albert Fechter bearbeiteten und 1875 publicirten V. Bd. der A. S. ä. e. A. mit Recht betitelt worden: Relation dessen, was Bürgermeister Wettstein in der evangelischen Orte Namen verrichtet.

in Münster eingeschlagen hat, um ungeachtet seiner mangelhaften Creditive zum Ziele zu gelangen.

c) Bemühungen Wettstein's, in Münster seine mangelhaften Vollmachten zu verdecken und zu ergänzen.

Am 4. December 1646 hatte Burgermeister Wettstein, begleitet von seinem Sohn Friedrich, und von dem Rathssubstituten Rudolf Burkhardt als seinem Secretär, sich in Basel eingeschifft und war den Rhein hinunter bis Wesel gefahren, wo er am 16. December Morgens 10 Uhr ankam, nachdem er die erste Nacht in Breisach beim General-Major von Erlach zugebracht hatte.

In Münster (am 18./28. December) angelangt, fand er nach längerem Suchen eine bescheidene Wohnung in der Nähe des Rathauses und begann sofort die ihm anvertrauten Unterhandlungen. Die Grundlage aller seiner mündlichen und schriftlichen Verhandlungen bildete fortan: die von ihm selbst redigirte Instruction, welche von Zürich, Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell A./Rh., sowie von den zugewandten Orten Stadt St. Gallen und Biel gutgeheissen worden war.

Dieselbe lautet wörtlich:

Instruction.

Wir Burgermeister, Schultheiss, Landamann und Räthe hernach vermeldter Stätt und Orthen der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen und Biel urkudent hiemit, dass wir gemeinlich den hochgeachten Edeln, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen und Wysen Herrn Johan Rudolph Wettstein Burgermeister der Stadt Basel, auch respective unseren lieben Herren und guten Freund nacher Münster und Osnabrük in unser aller Namen zu reisen abgeordnet und Ihn dahin mit gegenwärtiger Instruction und Befelch versehen.

« Bevörderist sollen Ihr Üch zu der Römischen Kayserlichen wie auch Königlichen Mayestät zu Frankreich Bevoll-

mächtigsten verfügen und denen nebst gebührenden Complimenten und Überreichung behabender Creditiv anmelden, wiewohl gemeine lóbliche Eidgenossenschaft sich bis dato beflissen, mit menglichen, sonderlich aber mit dem heiligen römischen Rych gute fridliche Verstenduuss zu erhalten, So were doch nun eine gerume Zyt hero etlichen dero sonderbaren Gliedern und mit Namen einer Stadt Basel viel widrige Begegnuss von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Spyr wider dero sonderbare Keyserliche und Königliche Privilegien, auch die mit uns gemein habende Exemptions-Freiheit zur Hand gestossen, und obwohl zu verschiedenen Zyten und Orten, sonderlich bei der Römischen Kayserlichen Majestät solches angebracht und die Remedierung in grösster Demuth ersucht worden, hette man doch bis Dato nicht zu erwünschendem End gelangen mögen, dahero man dann entlichen genöthiget worden, die Sach in fernere Deliberation zu ziehen und were man gänzlich gesinnet und intentionirt, solche loblich hargebrachte Freiheiten auch wyters, mit Gottes Hilf, bestmöglichst zu handhaben und zu erhalten; dabey aber auch des ohnzwyfenlichen Vertruwens uf gebührende Repräsentation der Rechtmässigkeit diser Sach, allen ferneren widrigen Attentaten behörigen Orten sonsten wohl werde erforderliche Remedierung beschehen, und nit erst anjezo, da man einen durchgehenden Friden zu erhalten verhofft, solche widrige Sachen gegen gemeiner loblicher Eidgenossenschaft continuirt werden, welche lychtlich eine neuwe Unruh erwecken und in sehr gefährliche Wyterung ussbrechen möchten, derowegen man hochnothwendig erachtet, zu Ablainung aller gefährlichen Begegnussen, dissyts überall nichts zu unterlassen, gestalten uf das End hin, twere Abordnung beschehen, wo es die Nothdurft erfordert, die wahre Beschaffenheit des Handels und desselben Hochwichtigkeit genugsamlich für Augen zu stellen, und gebührend anzehalten, man eine gemeine lobliche Eidgenossschaft, auch wyters bey ihren loblichen hargebrachten Freyheiten, rühwig, ohnangefochten und ohnbekümmert, lassen wolle. Ihr sollent auch, wann Ihr es für gut und nothwendig

befindend Üch by mehreren Stenden anzemelden, zwahre Gewalt haben, in allwág aber Üch hüten, die Sach by gemeiner Versamllung oder also zu proponiren, dass solche dahin zur Berathschlagung sollte gezogen werden. Sonders Üch vielmehr beflyssen, die Intention vermittelst der Königlichen Majestät in Frankrych, unseres gnedigsten Herren und Bundsgenossen, hoches Ansehen, und vermögliche Intervention, wie auch anderen hohen Stenden, die Er dazu disponirt befinden wurde, zu erreichen, als solche durch einen gemeinen Schluss, der gar lycht widrig fallen möchte zu erhalten; und in Summa sollend Ihr diesen einigen Zweck vor Üch haben, dass Ihr Üch mit niemanden in einich Gezänk oder Disputat diser Sachen wegen ynlassend, und das wenigste unserer Freiheit dadurch in Compromiss oder Gefahr setzind, sondern vielmehr Üch höchst angelegen syn lassind, da von anderen uns Widriges zu machiniren unterstanden wurde, dawider bester Formb zu protestiren, und da das Geschäft behörigen Ortes nach Nothdurft angebracht Ihr auch geringste Gefahr und Anstoss verspüren thetend, Üwere Heimbreis zu befördern. Ihr sollent auch generaliter unsern gemeinen Stand an solchen hohen Ortes, bester, doch unvergriff- und unverbindlicher Formb recommandiren und sonderlich by den Herren Plenipotentiariis Üch auch dahin bearbeiten, dass Ihr anerbotene, auch in Craft Pundts schuldige Friedensschliessung der gemeinen Eidgenossschaft; in bester Formb, als immer möglich, beschehen thüge; Wie Wir dann Schliesslichen Üch wohl vertruwend, dass Ihr in dieserem Geschäft, glych wie in allen anderen Sachen, an möglichstem Flyss, Yfer und Trüwen nützt unterlassen und üsserist Üch dahin bearbeiten werdint, dass es möge ablaufen zu Ehr und Reputation unseres allgemeinen geliebten Vaterlands, und gemeinem Wesen zum Besten, darzu der Allerhöchste auch Synen gnadenrychen Sägen verlychen und Üch aller Orten gnediglich und wohl begleiten wölle.

Und dessen alles zu wahrem Urkund habent wir gegenwärtige Instruction mit unserer getrüwen lieben Eydtgnossen der Stadt

Zürich Ynsigel bekreftigen lassen. Beschah Montags den letzten Novembris im Jahr von der Geburt Christi gezalt einthusent, sechshundert, vierzig und Sechse¹⁾.

L. S.

Seinen ersten Besuch in Münster machte Bürgermeister Wettstein am Morgen des 21. December 1646 dem königlich französischen Principal-Gesandten, Herzog von Longueville, an welchem er durch den Ambassador Caumartin und durch den General-Major von Erlach dringend empfohlen worden war.

Dagegen scheint Wettstein sein Creditiv nicht übungsgemäss abgegeben zu haben, wozu ihn seine Instruction ausdrücklich anwies²⁾, zumal dieselben jetzt noch in der Original-Ausfertigung (im Bd. IV der Wettsteinischen Schriften als Nr. 178) im Basler Archiv liegen sollen³⁾.

Dem Herzog von Longueville war es zwar bewusst, dass Wettstein nur von den evangelischen Städten und Orten abgesandt worden war; dennoch scheint der Abgeordnete es vorgezogen zu haben, seine Creditive nur vorzuweisen, statt dieselben übungsgemäss abzugeben.

In der schriftlichen Eingabe, welche Wettstein dem Herzog von Longueville in der Form eines pro memoria zurückliess, erklärte er sogar, seine Abordnung sei « von einer Stadt Basel auf Gutachten mehrentheils Orthen » beschehen⁴⁾.

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1402 u. 1403.

²⁾ Sieh oben die Instruction: Bevorderst sollent Ihr Üch zu der Römisch Keyserlichen wie auch Königlichen Meyestät zu Frankreich Bevollmächtigten verfügen und denen nebst gebührenden Complimenten und Ueberreichung behabender Creditive anmelden u. s. w.

³⁾ Am 1. September 1884 schrieb nämlich der Baslerische Staats-Archivar Dr. R. Wackernagel dem Verfasser: « Die Wettsteinischen Schriften enthalten die dem Gesandten mitgegebenen Creditive in den Original-Ausfertigungen. »

⁴⁾ S. unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors H. L. von Erlach auf der Berner Stadt-Bibliothek, der Band betitelt: Lettres des

Es war diess nicht ganz correct, zumal die Abordnung Wettstein's nur von den vier evangelischen Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nebst Glarus und Appenzell Ausserrhoden, somit nur von sechsthalf Ständen bewerkstelligt worden war, während die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, sammt Appenzell Innerrhoden, somit 7½ Stände, sich derselben widersetzt hatten.

Am 23. December 1646 hatte Wettstein Audienz bei den Kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster, dem Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, Herren Johann Ludwig, Grafen von Nassau, beide Ritter des «guldin Flusses», und Dr. Isaak Volmar, römisch Kaiserlicher Majestät Geheimer Rath und Cammerpräsident in Inspruk. — Diesen scheint Wettstein laut seinem Schlussbericht sein Creditiv eingereicht zu haben¹⁾.

In dem pro memoria, ohne Datum, das Wettstein dem Grafen Trautmannsdorf rücksichtlich der Exemption vom Reichskammer-Gericht in Speier übergab, äusserte er «dass man in Betracht, dass von friedhäßigen Leuten wieder neue Ungelegenheiten erweckt werden könnten, gegenwärtige Abordnung für nothwendig erachtet habe, mit Befehl Ihren Excellencien dienstlich zu repräsentiren, dass die Eidgenossenschaft wiederholt und besonders in der letzten Tagsatzung sich erklärt habe, bei ihrer Freiheit und Hoheit zu verharren, daher denn Ihre Excellentien ersucht werden sollen dahin zu wirken, dass die Eidgenossenschaft in Zukunft mit derlei Zumuthungen verschont und bei ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahre lang besessenen Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit belassen und von niemand turbirt und angefochten werde».

Plénipotentiaires à Münster et Osnabrück, Beilage I zum Schreiben Wettsteins an den General d. d. 21./31. Januar 1647.

¹⁾ S. den Bericht in der Beilage 8, S. 2261 zum Abschied 1143, S. 1451. Gemäss vorstehender Erklärung des Baslerischen Staats-Archivars soll indessen auch diess Creditiv in Originali im Bd. IV als Nr. 177 des Thesaurus Wettsteiniensis im Basler Archiv liegen.

Wer aber unter dem man zu verstehen sei, welcher die Abordnung an den Congress für nothwendig erachtet habe, darüber hat sich der Abgeordnete nicht ausgesprochen¹⁾. Wettstein hatte dessen kein Hehl, dass er trachte, seine durch die Trennung unter den Kantonen schwierige Stellung zu verdecken²⁾. Auch wandte er sich wiederholt, sei es an die Regierung von Basel zum Zwecke seiner gehörigen Accreditirung beim Chur-churmainzischen Directorium³⁾, oder an die Regierung von Zürich, in der Ueberzeugung, dass er nur als Abgeordneter der gesammten Eidgenossenschaft seinen Auftrag erfüllen könne, bei welcher er mit Schreiben vom 15./25. Januar 1647 darum einkam: « ihm wenigstens eine Empfehlung von gesammlter Eidgenossenschaft an die kaiserlichen und französischen Gesandten zu senden », wobei er unverhohlen bezeugte, « man hätte besser gethan, Gesandte von beiden Religionen hierher zu senden »⁴⁾.

Als von Seite der kaiserlichen Gesandten eine Einwendung gegen seine nur von den evangelischen Ständen ausgestellten Credit-Briefe gemacht worden war, erwiderte Wettstein mit Schreiben vom 14./24. Januar 1647, « dass seine Abordnung

¹⁾ S. unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors H. L. von Erlach auf der Berner Stadt-Bibliothek, den Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaries à Münster et Osnabrück, Beilage 2 zum Schreiben Wettstein's an den General-Major vom 21./31. Januar 1647.

²⁾ So schrieb er an seinen Freund, Bürgermeister J. J. Ziegler von Schaffhausen, am 27. März 1647. « Seine Stellung sei von Anfang an dadurch schwierig gewesen, dass er der Unterstützung des ganzen Corporis Helvetici nicht versichert gewesen sei, indem die camerales stets annahmen, es handle sich nur um Basel, Schaffhausen und Mühlhausen, daher er die Separation mit Mühe habe verdecken müssen ». Sieh Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, S. 211.

³⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 24, sein Schreiben vom 2. Januar 1647.

⁴⁾ S. in den hinterlassenen Schriften Wettstein's, Bd. V, Nr. 62 u. 63. Schreiben Wettstein's vom 15./25. Januar aus Münster an die Regierung von Zürich.

von allen evangelischen Ständen geschehen, die Sache aber, die er verfechte, alle Orte der Eidgenossenschaft berühre und angehe; auch werden andere, die gesammte Eidgenossenschaft angehende Sachen unter der Stadt Zürich Insiegel allein ausgefertiget, daher er nicht gedacht habe, dass hierin einig Bedenken sollte vorfallen», wobei er sich auf die in den Jahren 1643 und 1644 von der Tagsatzung an den Kaiser erlassenen Schreiben berief¹⁾.

Diese etwas künstliche Argumentation Wettstein's konnte bei den kaiserlichen Gesandten und namentlich bei Dr. Isaak Volmar, der mehrmals als Gesandter der Erzherzogin Claudia von Tyrol an die schweizerischen Tagsatzungen abgeordnet worden war, kaum verfangen, zumal ihm die seit der Glaubens trennung in der Schweiz waltenden Misshelligkeiten zwischen beiden Confessionen genau bekannt waren, und ebenso der Widerstand, den die katholischen Orte der Abordnung Wettstein's entgegengesetzt hatten.

Wenn die kaiserlichen Bevollmächtigten, welche die Credentialien der Gesandten, mit welchen sie am Congress zu verhandeln hatten, genau zu prüfen pflegten²⁾, Wettstein's mangelhafte Creditive nicht nur annahmen, sondern überdiess auch ihrerseits bemüht waren, Mittel und Wege zu finden, um seine Begehren als diejenigen der XIII Orte schweizerischer Eidgenossenschaft dem Kaiser zur Berücksichtigung zu empfehlen, so können die Gründe für diese Willfährde nicht in einer Unachtsamkeit von ihrer Seite liegen, sondern müssen anderwärts gesucht werden.

¹⁾ Sieh Schreiben Wettstein's an die kaierlichen Bevollmächtigten in Osnabrück vom 14./29. Januar 1641 in den hinterlassenen Wettsteinischen Schriften, Bd. V, Nr. 58 u. 59.

²⁾ Sieh v. Meiern's Westphälische Friedens-Verhandlungen Bd. I, Buch 2 §§ 49—80. Unter den verschiedenen Ausstellungen, welche die kaiserlichen und die spanischen Gesandten an den Credentialien der französischen Bevollmächtigten gemacht hatten, war auch diejenige, dass dieselben nur

Ein für das Gelingen der Mission Wettstein's höchst günstiger Umstand, der nicht übersehen werden darf, lag offenbar in der auffallenden Zusammensetzung der kaiserlichen Gesandtschaft in Münster. Die drei Bevollmächtigten des für ultrakatholisch geltenden Kaisers Ferdinand III.: Graf Maximilian von Trautmandorf Oberhofmeister, Graf Ludwig von Nassau-Kazenelnbogen Reichshofrath, und Doctor Isaak Volmar kaiserlicher Geheimrath und oberösterreichischer Kammerpräsident, waren nämlich alle drei in der protestantischen Religion geboren und erzogen worden. Dr. Volmar, ursprünglich der kaiserlichen Gesandtschaft in Osnabrück zugetheilt, war erst später, an die Stelle des sehr katholischen Hofraths und Licenciaten Crane, zu der kaiserlichen Gesandtschaft in Münster versetzt worden.

Graf Trautmandorf und Dr. Volmar wurden überdiess aber (ob mit Recht oder Unrecht) einer gewissen Vorliebe für die Prote-

die Unterschrift des minorennen Königs tragen (Ludwig XIV., im Jahre 1638 geboren, war allerdings im Jahre 1648 erst fünf Jahre alt), wobei ange deutet wurde, dass die Königin Regentin oder das Parlament die Credentia lien hätten mitunterschreiben sollen.

Hierauf haben die französischen Bevollmächtigten (s. v. Meiern loco citato Seite 268) die nachfolgende für Autographen-Sammler desolante Aufklärung gegeben:

«Die Könige in Frankreich pflegen nach der ältesten Gewohnheit kein Instrument mit eigener Hand zu unterschreiben; sondern dies verrichte ein gewisser Secrétaire d'Etat, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Königs dessen Namen unterschreibe. Dem stylo curiae sei es gemäss, dass dergleichen Instrumente mit Consens der Prinzen von Geblüt ausgefertigt würden, daher dies in der Vollmacht erwähnt werde. Dass aber eine Königin das Instrument unterschreibe, wäre dem stylo publico in Frankreich gänzlich zuwider, weil das weibliche Geschlecht von der Succession der Krone ausgeschlossen sei. Die Approbation des Parlamente aber wäre auch nicht von Nöthen, weil dies vom König, und nicht der König vom Parlament dépendire. Die Einregistrirung der Edicte durch das Parlament geschehe nur quasi pro jure archivi».

stanten beschuldigt¹⁾. Die so zusammengesetzte Kaiserliche Deputation brachte daher dem nur von den evangelischen Ständen Abgeordneten eher Gunst als Ungunst entgegen, was bei Crane kaum der Fall gewesen wäre. Da nur die evangelischen Stände Basel und Schaffhausen sich über die Judicatur der Kammer- und Hof-Gerichte in Speier und Rothweil zu beklagen hatten, so konnten die kaiserlichen Gesandten den Bürgermeister Wettstein diessfalls als gehörig bevollmächtigt ansehen. Insofern er aber die Exemption aller XIII Orte beanspruchte, hätte er allerdings zu dem Ende von allen XIII Orten bevollmächtigt sein sollen.

Zu welchen sonderbaren Mitteln nun Wettstein im Einverständniss mit den kaiserlichen Gesandten seine Zuflucht nahm, um wenigstens dem Kaiser gegenüber als Abgeordneter der XIII Orte zu gelten, wird später einlässlicher nachgewiesen werden. Es genügt, hier angedeutet zu haben, was die kaiserlichen Gesandten, deren Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, allem auszuweichen, auf dass nicht neue Unruhen im Reiche entstehen, wodurch die dem Kaiser feindlich gegenüberstehende Partei verstärkt werden könnte, bestimmt haben mag, die mangelhaften Credentialien Wettstein's anzuerkennen.

II.

Hatte Bürgermeister Wettstein den Auftrag, die Lostrennung der Schweiz vom Reich zu betreiben?

Aus den Instructionen, welche die evangelischen Orte ihrem Abgesandten an den Friedens-Congress gegeben haben, ist er-

¹⁾ In einem Briefe des Münsterischen Jesuiten Johann Mühlmann, d. d. 12. Juli 1647, an den kaiserlichen Beichtvater wird Trautmannsdorf als ein Mann bezeichnet, der den Protestanten besonders zugethan sei.

sichtlich, dass derselbe nur « gebührend anhalten sollte, gemeine lübliche Eidgenossenschaft bei ihren lüblich hergebrachten Freiheiten ruhig, unangefochten und unbekümmert lassen zu wollen ». Als zu dieser Freiheit gehörend wurde namentlich aufgeführt: « die auf besondere kaiserliche und königliche Privilegien sich stützende Exemtions-Freiheit vom kaiserlichen Cammergericht zu Speyer, welche die Stadt Basel mit den übrigen schweizerischen Orten besitze und für deren Anerkennung und Erhaltung man sich schon wiederholt an den Kaiser gewandt habe ».

Bürgermeister Wettstein sollte daher :

« 1. den kaiserlichen und den französischen Bevollmächtigten die mit dem Reichs-Cammergericht in Speyer entstandenen Differenzen einlässlich zur Kenntniss bringen und dabei bemerken: man sei geneigt, Basel's Exemtions-Freiheit auch ferner zu handhaben ;

2. bei denselben gebührend anhalten, eine gemeine Eidgenossenschaft auch weiters bei ihren hergebrachten Freiheiten ruhig, unangefochten und unbekümmert zu erhalten ;

3. den Einschluss der Eidgenossenschaft in den Frieden in bester Form als immer möglich, Kraft des g e m a c h t e n A n e r b i e t e n s¹⁾ und Kraft des Bundes mit Frankreich, empfehlen und betreiben ».

In Betreff der Form der Unterhandlungen war (offenbar auf den Rath des Ambassadors Lefèvre-Caumartin) dem Abgeordneten empfohlen worden: « die Sache nicht vor die Ver-

Dem Dr. Volmar aber warf der Hofrath und Licenciat Crane vor, « dass er sich der Säcularisirung der geistlichen Güter nicht genug widersetzt habe, da er, wie der Graf von Nassau, die katholische Religion nur fōrtunæ causa angenommen habe ». (Sieh Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten im Universalregister von Johann Ludolph Walther, S. 8.)

¹⁾ Der Jahresrechnungs-Tagsatzung von 1643 hatte der französische Ambassador Lefèvre-Caumartin ein Schreiben der Königin Regentin eingereicht, das Versprechen enthaltend, beim künftigen Friedensschluss sich der Eidgenossen anzunehmen, und dahin zu wirken, dass sie in den Frieden aufgenommen werden. S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2. Seite 1283.

sammlung zu bringen, sondern den Zweck durch des Königs von Frankreich hohes Ansehen und seine Intervention, sowie eventuell durch andere Stände zu erreichen ».

Keines dieser drei Begehren bedingte die Lostrennung vom Reich; denn

1. besass Basel die Exemption von den Reichs-Gerichten schon lange vor seinem Eintritt in den Schweizerbund¹⁾; — aber ebensowenig bedingte

2. das Begehr um Erhaltung bei den hergebrachten Freiheiten eine Lostrennung vom Reich.

Hatte doch bei Anlass der Unterhandlungen über den Basler Frieden vom 22. September 1499, nach der Schlacht bei Dornach, Kaiser Maximilian selbst den Eidgenossen angeboten: « bei ihrem Bund zu bleiben, wie die Schwäbischen Stände bei dem ihrigen »²⁾.

Der Schweizerbund wurde daher von den Kaisern nicht als im Widerspruch stehend mit der Stellung zum Reich betrachtet. Und dass man in der Schweiz Jahrhunderte nach der Aufleh-

¹⁾ a) Am Freitag vor dem Sonntag Judica hatte Kaiser Friederich III. im Jahre 1452 zu Rom die durch Kaiser Sigismund der Stadt Basel ertheilten Privilegien bestätigt, also lautend:

« Wer zu Vorgenanten zu Basel u. s. w. zuzusprechen, zu klagen oder Forderungen hat oder gewinnt, der soll das thun vor den Stadtschultheissen oder Stadtgericht zu Basel und das Recht daselbst suchen, fordern und nehmen und nirgends anderswo u. s. w. ».

b) Kaiser Karl V. hatte am 28. Juli 1544 in Augsburg verordnet, dass eine löbliche Eidgenossenschaft und deren Verwandte von frömden vorab vom kaiserlichen Kammergericht und denselbigen Processen befreit sein sollen.

c) Kaiser Ferdinand aber hatte am 4. Mai 1566 zu Augsburg die früheren Privilegien bestätigt.

²⁾ S. Geschichte der Eidgenossen von Glutz-Blozheim Bd. V 2, Seite 140. Der 9. Artikel des Friedens vom 22. Sept. 1499 sagt ausdrücklich: « Dass sonst um all ander Sachen so hierin nit begriffen sind, beed Theil bliben sollen wie sie vor dem Krieg gestanden und harkommen sind alles getrüßlich on Arglist und Gefärde » u. s. w.

nung gegen das Haus Oestreich und nach Abschluss der ersten Bünde noch ähnlich fühlte, beweist das Schreiben, welches bei Anlass der Wahl Kaiser Karl's V. die Tagsatzung am 1. April (Freitags vor Lætare) 1519 — also drei Jahre nachdem die Eidgenossen den ewigen Frieden von 1516 mit König Franz I. von Frankreich abgeschlossen hatten — an die Churfürsten richtete, also lautend :

«Gemeine Eidgenossenschaft möge und könne nicht erleiden, dass solich Kaiserliche Kron und Ehre, die viel hundert Jahr der tütschen Nation zugestanden, und nit mit kleinem Blutvergiessen zu Handen derselben erobert ist, in der Franzosen und Welschen Hände Gewalt sollte kommen, daher Sie keinen solcher Nation zum Kaiser fördern noch erwählen wellint, und ob einer welscher Nation erwählt, oder in ander Weg zu der Kaiserlichen Kron kommen werde, dass doch die Heiligkeit (der Pabst) Solchen nicht annehmen und bestätigen welle».

Das Reich störte die Eidgenossenschaft in ihren Freiheiten nicht. Der Verband war zwar seit langem nur noch ein idealer, in keiner Weise beengender, weder in Bezug auf die innern politischen oder kirchlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, noch rücksichtlich ihrer Beziehungen zum Ausland ; daher herrschte auch in Mitte des 17. Jahrhunderts, obschon sich die Bande immer mehr gelockert hatten, vielleicht gerade desshalb, keine feindliche Stimmung im schweizerischen Volke gegen das Reich.

Im 16. Jahrhundert hatte man sich in der Schweiz der Reichsstandschaft noch gerühmt¹⁾; aber auch in Mitte des

¹⁾ In dem vorangeführten Schreiben an die Churfürsten vom 1. April 1519 schrieb die Tagsatzung denselben: «wir habint uns verpunden gegen wem das syg, so hand wir allweg usgelassen und vorbehept das heilig römisch Rych, und nit unphillich, dieweil wir von dem unser best und höchst Fryheit haben, den Adler und das Rych ob unsren Schilten führen, und des Glieder sind auch uns dess in allweg freuent, berühment und gebruchent, und des gänzlichen Lob und Eer haben wellent wie ander sine Stend und Glider.

17. Jahrhunderts war das Bewusstsein früherer Zusammengehörigkeit noch nicht ganz erloschen, so dass im Creditiv, welches die evangelischen Städte und Orte dem Bürgermeister Wettstein an die kaiserlichen Gesandten ausstellten, sie den Kaiser noch «ihren allergnädigsten Herren» nannten¹⁾. An keiner einzigen der vielen Conferenzen zwischen den evangelischen Ständen oder der Tagsatzungen, welche der Abordnung Wettstein's vorausgegangen, ist jemals der Wunsch der Lostrennung vom Reich, bei Anlass des Friedensschlusses, ausgesprochen worden, sondern einzig und allein die Exemption Basel's und seiner Mitverbündeten vom Reichskammer-Gericht in Speier. Es wäre nun allerdings möglich, dass Bürgermeister Wettstein, seine Instructionen überschreitend, aus eigenem Antrieb diese förmliche Lostrennung der XIII Orte schweizerischer Eidgenossenschaft verlangt hätte, oder dass Frankreich, «durch dessen hohes Ansehen und vermögliche Intervention» er den Zweck seiner Mission erreichen sollte, oder endlich, «dass andere hohe Stände, die er dazu disponirt befunden», diese Lostrennung der Eidgenossenschaft in Anregung gebracht hätten.

Ersteres scheint Dr. Fechter anzunehmen²⁾, ohne indessen irgend welchen Anhaltspunkt dafür anzugeben, wie denn in den Eingaben Wettstein's an die kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten, die uns alle genau bekannt sind, keine Andeutung dieser Art vorkommt.

¹⁾ Sieh in der Beilage Litt. A das Creditiv an die kaiserlichen Gesandten, wo geschrieben steht: «was desswegen an die römisch-kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Herren von gesamter Eidgenossenschaft in Anno 1643 und 1644 begehrt und wiederholet worden, dessen allen, sind Euer Gnaden Excellenz und Herrlichkeit zwyfels frei bester massen verständigt».

²⁾ Sieh seinen Aufsatz im Bd. 18 des Archivs für schweizerische Geschichte, Seite 104 in fine, wo er geradezu ausspricht: es sei «das specielle Verdienst Wettstein's (gewesen), dass neben der Einschliessung der Eidgenossenschaft in den Frieden die Erklärung der vollständigen Exemption derselben vom Reiche dem Frieden einverlebt worden sei».

Ein derartiges Begehrten ist aber auch weder von Frankreich, Schweden oder einem andern Stande gestellt worden, wie wir diess im folgenden Capitel nachweisen werden.

Die Exemption der Schweiz vom Reich wurde somit von keiner Seite verlangt, sondern erscheint (und diess ist eine der auffallendsten Vorkommenheiten der westphälischen Friedensverhandlungen) als ein spontaner Act kaiserlicher Machtvollkommenheit.

Diese Lostrennung der Schweiz vom Reiche war nämlich die konsequente Folge der Unterhandlungsbasis, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten Frankreich gegenüber angenommen hatten und welche darin bestand, die factisch bestehenden Verhältnisse in rechtlich anerkannte umzuwandeln. Von diesem Standpunkte aus hatte Graf Trautmandorf gleich beim Beginn der Unterhandlungen den Franzosen die Bisthümer Toul, Metz und Verdun angetragen, die Kaiser Karl V. vergeblich dem Reiche wieder einzuverleiben versucht hatte. Kaiser Ferdinand III. aber wollte nicht kaiserlicher, mächtiger sein, als sein grosser Ahnherr!

— Auf die Schweiz angewendet war die Consequenz dieser Unterhandlungsbasis folgende.

Da Kaiser Karl V. im Jahr 1521 die Schweizerische Eidgenossenschaft einen feierlichen Vertrag mit König Franz I. hatte abschliessen lassen, ohne dagegen Einsprache zu erheben, und da er überdiess keine Beiträge zur Tragung der Reichslasten von den schweizerischen Kantonen forderte, so scheint der Kaiser schon damals die Schweizerische Eidgenossenschaft als einen freien und «ausgezogenen» Stand¹⁾ betrachtet zu haben.

Es wurde nun dem Kaiser Ferdinand III. leichter zu erklären, «dass alle gegen die Stadt Basel und übrige Orte der Eidgenossenschaft von dem Cammer-Gericht in Speyer erhobene Processe und, aus Anlass derselben, erkannte Arreste gänzlich aufgehoben sein sollen, weil die Stadt Basel und gemeine

¹⁾ So lautete der übliche amtliche Ausdruck.

Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahre in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Stands gewesen seien », als der Special-Fall gewesen wäre, durch einen eigenen Beschluss und Befehl zu entscheiden und dadurch gleichsam einen neuen Eingriff in die Machtspäre des Reiches zu thun.

Da das Reichs-Kammergericht in Speier von den gesammten Reichsständen in's Leben gerufen worden war, so hätte über diess, insofern es sich um eine Neuerung handelte, der Kaiser nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden können; sondern es hätte das Begehr den drei Reichs-Collegien, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, zur Berathung vorgelegt werden müssen, « und unter diesen waren einige, welche die ganze Angelegenheit an einen künftigen Reichstag zu verweisen beabsichtigten ».

Diesen Schwierigkeiten allen wurde dadurch ausgewichen, dass der Kaiser nicht den Special-Fall entschied, sondern einfach ein längst bestehendes, thatsächliches Verhältniss anerkannte und dessen Anwendung auf den Special-Fall anbefahl in den Worten des Decrets vom 16. Mai 1647 :

« Wenn dann allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät befinden, dass besagte gemeine dreizehn Orte der Eidgenossenschaft nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freien ausgezogenen Stands gewesen, als haben sie obvermeldte Declaratio exemptionis allergnädigst Kraft dieses Decrets zu ertheilen verwilligt und Dero Kayserliche Gesandten anbefohlen, solches besagtem Burgermeister Rudolph Wettstein einzuhändigen und verbleiben allerhöchstgedachte Majestät denselben samt und sonders mit kaiserlichen Gnaden wohl gewogen » etc. etc.

Dem Schein aller und jeder Pression von Seite Frankreichs suchte man dadurch auszuweichen, dass das Decret, welches in Wirklichkeit erst am 19. October 1647 auf dem königlichen Schloss zu Prag erlassen worden ist, bis vor die französischen Friedenspropositionen (welche medio Juli 1647 eingereicht worden waren), d. h. bis zum 16. Mai 1647, zurückdatirt wurde.

Der dritte Auftrag, der dem Bürgermeister Wettstein ertheilt worden war, ging dahin:

« den Einschluss der Eidgenossenschaft in den Friedensschluss in bester Form zu betreiben ».

Auch diess involvирte in keiner Weise die Lostrennung vom Reich; denn die Eidgenossenschaft war schon wiederholt in Friedenschlüsse eingeschlossen worden, ohne dass sie deshalb in andere Verhältnisse zum Reiche getreten oder als vollkommen souverän betrachtet worden wäre.

Was unter dem Einschluss in den Frieden zu verstehen sei, scheint den Auftraggebern übrigens selbst nicht recht klar gewesen zu sein; denn als Wettstein diessfalls nähere Auskunft verlangte, erhielt er einzig von Schaffhausen die Anleitung: « die Aufnahme in den Frieden beiläufig in der Form zu besorgen, wie diess im Frieden von Vervins geschehen sei »¹⁾.

In Basel wollte man sogar von dem Einschluss der Eidgenossenschaft in den Frieden lieber gänzlich abstrahiren, in der Besorgniss, dadurch die Exemption vom Reichs-Kammergericht zu gefährden²⁾. Der Einschluss in einen Friedensvertrag setzte nicht die Souverainität des betreffenden Staates voraus, wie denn auch im westphälischen Frieden einzelne Reichsstände oder Corporationen, wie das Haus Oestreich, die Churfürsten, der unmittelbare Reichsadel und die Hanse-Städte, von seite des Kaisers eingeschlossen worden sind, so dass der gleichmässige Einschluss der Eidgenossenschaft im Art. XVII des Schwedischen Friedensinstrumentes³⁾ ebensowenig, als ihr Ein-

¹⁾ Im Frieden von Vervins zwischen Philipp II. von Spanien und Heinrich IV. von Frankreich vom Jahre 1597 waren von Seite Frankreichs allerdings auch die XIII Kantone der Eidgenossenschaft und Graubündten eingeschlossen worden. S. Flassau, Histoire de la diplomatie française, Tome II, page 184.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Band V, Nr. 99. Schreiben des Rathschreibers Rippel, d. d. Basel 20. März 1647.

³⁾ S. v. Meieren Bd. VI, Buch 43. § XIX im Art. XVII des schwedischen Instruments: « Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Im-

schluss in den Frieden von Cateau Cambrésis im Jahr 1559 oder in den Frieden von Vervins im Jahr 1598, die Anerkennung der vollen Souverainetät der Eidgenossenschaft von Seite der Vertragschliessenden voraussetzte.

III.

Ist der Erfolg, der sich an die Abordnung Burgermeister J. R. Wettstein's nach Münster und Osnabrück geknüpft hat, wirklich zumeist der Verwendung des französischen Principal-Gesandten, des Herzogs von Longueville zuzuschreiben?

Von allen Irrthümern, die sich in Betreff der Lostrennung der Schweiz vom Reichsverband in die Geschichtsschreibung eingeschlichen haben, ist keiner weiter verbreitet und beharrlicher festgehalten worden, als die Annahme: dass diese Lostrennung zunächst das Verdienst des Herzogs von Longueville sei¹⁾.

Da der Bürgermeister Wettstein durch seine Instructionen angewiesen worden war: seine Aufgabe « vermittelst des hohen Ansehens und der Intervention der königlichen Majestät in

peratoris, omnes Suæ Majestatis fœderati et adhærentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, Rex Angliæ, Rex Poloniæ. Sacri Romani Imperii Electores, Principes interque eos etiam Dux Sabaudiae, cæterique status, comprehensa Libera et immediata imperii Nobilitate et Civitates Anseaticæ. Item Rex et Regna Daniæ, Norwegiæque cum annexis provinciis, ut et Ducatu Schlesvicensi, Dux Lotharingiæ omnesque Principes et Republicæ Italïæ, ordinesque fœderati Belgii et Helvetiæ, Rhetiæ et Princeps Transylvaniæ ».

¹⁾ Dieser Ansicht wurde, wenn ich nicht irre, zum ersten Mal in dem Aufsatz entgegengetreten, welchen ich im Archiv des bernischen historischen Vereins im Jahr 1880 unter dem Titel: « Die Schweizerische Abordnung an den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück 1646 bis 1648 » habe erscheinen lassen.

Frankreich zu erreichen», so ist es allerdings erklärlich, dass das erzielte Resultat zunächst als das Werk dieser französischen Intervention und folgeweise des französischen Principal-Gesandten, des Herzogs von Longueville, angesehen worden ist. Uebrigens beabsichtigen wir nicht das Verdienst des Herzogs von Longueville zu verkleinern. Nur finden wir es nicht da, wo es gewöhnlich gesucht wird, nämlich in seinem grossen Einfluss auf die Congress-Verhandlungen, den er in der That und Wahrheit gar nicht besessen hat. Als Prinz von Geblüt und naher Verwandter des Königs von Frankreich war der Herzog von Longueville allerdings der grösste Herr am Congress; auch machte er im Verein mit seiner schönen Frau (einer Prinzessin von Condé, Schwester des grossen Condé) das glänzendste und gastfreundlichste Haus in Münster während der Dauer des Congresses. Im Verhandlungssaale aber führte der Herzog von Longueville nicht das grosse Wort.

Ein bleibendes Verdienst hat sich der Herzog von Longueville indessen unzweifelhaft dadurch erworben, dass er im August 1646 die evangelischen Orte durch den General-Major von Erlach ermuntern liess: sich durch die Weigerung der katholischen Orte nicht abhalten zu lassen, ihrerseits eine eigene Abordnung an den Congress von Münster zu senden.

Ohne diese Aufmunterung wäre die Mission Wettstein's, welcher der französische Ambassador anfänglich alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat, höchst wahrscheinlich unterblieben. Ein zweites grosses Verdienst des Herzogs von Longueville und der französischen Bevollmächtigten überhaupt besteht darin, dass sie die Exemption der schweizerischen Orte von dem Kammer-Gericht in Speier in die französischen Friedenspropositionen aufgenommen haben, wodurch von vorneherein alle Einwendungen abgeschnitten wurden, die dahin zielten, die Behandlung dieses Exemptions-Begehrens auf einen künftigen Reichstag zu verschieben. Vom Augenblicke an nämlich, wo daraus ein Friedens-Artikel formulirt worden war, musste die Exemption der Schweizerischen Orte vom Reichs-

Kammergericht in Speier bei Anlass des Friedensschlusses erörtert und entschieden werden.

Diese beiden grossen Verdienste, die sich die französischen Bevollmächtigten am Friedens-Congress in Münster und Osnabrück um die Schweiz erworben haben, sollen nicht geleugnet, sondern hiemit dankbar anerkannt werden.

Um dem Leser indessen ein selbständiges Urtheil darüber zu ermöglichen: wem das Hauptverdienst hinsichtlich des berühmten helvetischen Exemtions-Artikels im westphälischen Friedensschluss zukomme, scheint es am zweckmässigsten zu sein, alle diejenigen Schritte in ihrer chronologischen Reihenfolge hier anzuführen, welche von Seite der Bevollmächtigten der verschiedenen am Congress vertretenen Staaten, zur Unterstützung des vom Bürgermeister Wettstein vorgebrachten Begehrens, gethan worden sind.

Die evangelischen Städte und Orte hatten den Bürgermeister Wettstein am 30. November 1646 accreditirt:

1. bei den Kaiserlichen Bevollmächtigten Grafen Maximilian von Trautmandorf, Grafen von Nassau und Dr. Vollmar (gleichzeitig hatten sie ein besonderes Schreiben¹⁾ an dieselben zur Empfehlung Bürgermeister Wettstein's und der Angelegenheit wegen der Speierischen Vexationen unter gleichem Datum gerichtet),

2. beim Herzog von Longueville, erstem französischen Bevollmächtigten in Münster, an welchen auch noch ein besonderes eidgenössisches Schreiben erlassen worden ist²⁾;

3. beim Grafen d'Avaux und Mr. de Servien, königlich französischen Plenipotentiarii zu Münster³⁾: auch für diese war ein

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. IV, Nr. 177 und 176.

²⁾ S. ibid. Nr. 178 u. 165. Obschon dies Schreiben als ein Schreiben der XIII Orte bezeichnet wird, so ist dasselbe doch nur Namens der evangelischen Städte und Orte ausgestellt.

³⁾ S. ibid. Nr. 179 u. 165. Aus dem Concept Nr. 174 könnte geschlossen werden, es habe anfänglich die Absicht gewaltet, dies sogenannte

besonderes Empfehlungsschreiben angeblich der XIII Orte beigelegt;

4. beim Grafen von Oxenstirn, königlich Schwedischem Bevollmächtigten in Münster, wurde Wettstein nicht sowohl durch ein förmliches Creditiv, als durch ein besonderes Schreiben der evangelischen Städte und Orte d. d. 30. November 1646 eingeführt¹⁾;

5. bei den Plenipotentarii der General-Staaten²⁾;

6. bei den fürstlich hessischen Gesandten zu Münster³⁾;

7. dem Grafen von Sain und Wittgenstein, churbrandenburgischem Gesandten zu Münster, empfahlen die evangelischen Stände den Bürgermeister Wettstein und sein Anliegen ebenfalls durch ein besonderes Schreiben⁴⁾.

Bei Nachforschung in den hinterlassenen Wettsteinischen Schriften darüber: wie sich diese vorgenannten Bevollmächtigten dem Anliegen gegenüber verhalten haben, dessen Unterstützung und Berücksichtigung ihnen durch Bürgermeister Wettstein empfohlen worden war, ergiebt es sich sofort, dass man in der Schweiz an die evangelische Religionsgenossenschaft viel zu grosse Hoffnungen knüpfte, indem man voraussetzte, die evangelischen Stände namentlich werden besonders geneigt sein, das Exemtions-Begehren vom Reichs-Kammergericht zu unterstützen.

Was zunächst die Bevollmächtigten der General-Staaten betrifft, so ist aus den hinterlassenen Schriften Wettstein's nicht

eidgenössische Schreiben an den Herzog von Longueville Namens der XIII Orte nur durch der Stadt Zürich Insigel bekräftigen zu lassen, was aber in der Ausfertigung denn doch nicht geschehen zu sein scheint.

¹⁾ S. ibid. Nr. 180.

²⁾ S. ibid. Nr. 181. Gesandte der vereinigten Niederlande waren: 1. Hadrian Pauw, 2. Johann von Knuyt, 3. Johann von Matenesse, 4. Franz von Donia, 5. Godard von Reede, 6. Wilhelm Ripperda, 7. Adrian Clant von Stedum, 8. Barthold von Gent.

³⁾ S. ibidem Nr. 182. Gesandte von Hessen-Kassel waren Adolf Wilhelm von Crosig, Reinhard Scheffer, Johann Vultejus und der Licenciat Mildener.

⁴⁾ S. ibidem Nr. 175.

zu erschen, ob er sein Creditiv an dieselben abgegeben und übermit denselben je verkehrt habe.

Diese staadischen Bevollmächtigten waren ausschliesslich mit ihren eigenen Angelegenheiten, d. h. mit ihrem Separat-Frieden mit Spanien, den sie am 26./30. Januar 1648 glücklich zu Stande brachten¹⁾, beschäftigt und wollten sich ihre Stellung durch Verwendung für Verhältnisse, welche die Vereinigten Niederlande in keiner Weise berührten, nicht verderben; überdiess haben dieselben schon im Februar 1648 den Congress verlassen²⁾.

Aber auch mit dem churbrandenburgischen Gesandten, dem Grafen von Sain-Wittgenstein, der am Congress besonders als militärische Autorität Geltung hatte, scheint Wettstein` nicht persönlich verkehrt zu haben, obschon er ein besonderes Schreiben an denselben abzugeben hatte; wenigstens wird in den hinterlassenen Schriften keiner Audienz beim Grafen v. Sain-Wittgenstein Erwähnung gethan. — Auch mit dem fürstlich Hessen-Cassel'schen Gesandten (Schäffer), bei dem Wettstein accreditirt worden war, scheint er nicht in persönliche Berührung gekommen zu sein.

Um Churbrandenburg sowohl, als die Landgräfin von Hessen günstig zu stimmen, haben die evangelischen Städte und Orte nachträglich noch (am 8. Mai 1648) an die betreffenden Regierungen geschrieben³⁾, worauf von Seite beider Regierungen ihre Bevollmächtigten instruirt worden zu sein scheinen, sich der Aufnahme des Exemtions-Artikels, so wie er im Instrument steht, nicht zu widersetzen⁴⁾. Andere evangelische Stände, wie

¹⁾ S. Dumont, Corpus diplom. Tome VI, part. 1, pag. 429.

²⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 301. Dr. Volmar's Schreiben vom 18. Februar 1648.

³⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 6 u. 7. Die von Zürich Namens der evangelischen Stände an die Landgräfin von Hessen und an Churbrandenburg am 8. Mai 1648 erlassenen Schreiben.

⁴⁾ S. ibid. Bd. VII, Seite 53. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück 22. Juli/4. August 1648, woraus erhellt, dass er den hessischen Gesandten

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Darmstadt waren weniger günstig gestimmt und wollten das Exemtions-Begehren entweder gar nicht berücksichtigen, wie der Gesandte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der behauptete, Basel sei kein Ort der Eidgenossenschaft, sondern stehe in demselben Verhältniss zu derselben, wie Strassburg, oder aber den Entscheid auf einen künftigen Reichstag verschieben¹⁾. — Auch Graubündten, welches sich schriftlich für Aufnahme in den Friedensschluss verwendete, hatte sich in der Voraussetzung geirrt, bei den Religionsgenossen und namentlich bei den Bevollmächtigten der Generalstaaten²⁾ und bei den Schweden Unterstützung zu finden³⁾.

Die evangelischen Orte hatten ihrerseits namentlich auf nachdrückliche Hülfe von Seite der Schwedischen Bevollmächtigten gezählt und desshalb dem Grafen Oxenstirn ihr Begehr um Exemption vom Reichskammergericht in einem besonderen Schreiben empfohlen. Bürgermeister Wettstein über gab dasselbe bei seinem ersten Besuch in Osnabrück am 5. Fe-

Schäffer bestimmte, seine Stimme durch den churbrandenburgischen abgeben zu lassen, welcher günstig stimmte. S. auch ibid. Seite 62 das Schreiben d. d. Kassel 24. August 1648, die Versicherung enthaltend, das schweizerische Begehren unterstützen zu wollen.

¹⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VI, Seite 320. Brief Stenglin's d. d. Münster 16. April 1648, der meldet, Sachsen-Altenburg (Thumbshirn) und Braunschweig-Lüneburg (Langenbeck) hätten ein neues Project eingebracht, gemäss welchem die «Baslerische Sache» vor einen künftigen Reichstag gebracht werden soll.

Dr. Heyder in einem Schreiben vom 6. April 1648 nennt Braunschweig listig und verschlagen. S. ibid Seite 308.

²⁾ S. ibid. Nr. 308. Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 13. März. «Die Bündner sollen sich auf die Staadischen nicht verlassen, deren Credit gefallen und die für die Evangelischen kein Maul aufgethan».

³⁾ S. ibid. Bd. VII, Seite 101 und 103. Die Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Münster 18. und 19. December: Oxenstirn habe gelacht, dass ihn die Bündner per «Euch» anreden statt per Excellenz, und habe ihnen gegenüber Unwissenheit vorgeschrützt.

bruar 1647. Er hatte Oxenstirn, obschon krank, in einer guten Stimmung getroffen, weil der schwerste Punkt, das Schwedische Satisfactions-Begehren, bereits erledigt war. Oxenstirn sprach mit ihm über die Pfälzische Frage, die man durch Errichtung einer achten Chur bereinigen werde, war aber, wie es scheint, dem Begehr Wettstein's gegenüber uneinlässlich¹⁾.

Der zweite schwedische Bevollmächtigte, Hofkanzler Dr. Adler-Salvius, scheint dem Begehr Wettstein's noch weniger günstig gewesen zu sein²⁾ und neigte sich zu denjenigen Ständen, die das Exemtions-Begehr Basel's und der eidgenössischen Orte an einen künftigen Reichstag verweisen wollten.

Später aber, im Monat Juli 1647, stimmten die schwedischen Bevollmächtigten dennoch dem Antrag des zweiten französischen Gesandten, Grafen d'Avaux, für Aufnahme des Exemtions-Artikels in den Friedensschluss bei³⁾.

Nachdem die französischen Bevollmächtigten sich mit Bürgermeister Wettstein über die Redaction verständigt hatten: wie die Exemtion Basel's und der übrigen eidgenössischen Orte in den Frieden aufgenommen werden solle, sind die schwedischen Bevollmächtigten mit den kaiserlichen Legaten⁴⁾ über eine etwas verschiedene, hier weiter unten folgende Redaction über-

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 125. Das Schreiben Wettstein's an seinen Schwager, den Rathsreiber Rippel, in welchem er über seinen Besuch bei Oxenstirn berichtet, und dabei bemerkt: «Die Schweden denken nur an ihre Satisfaction».

²⁾ S. ibid. Bd. V, Seite 305. Das Schreiben des Rathsreibers Rippel an Bürgermeister Wettstein, in welchem er Salvius «einen ungehobelten Gesandten» nennt.

³⁾ S. ibid. Nr. 335. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Münster 16./26. Juli.

⁴⁾ S. Wettstein-Schriften Bd. VI, Nr. 92 bis 100, die verschiedenen Redactionen, bis man sich verständigt.

Da Graf Trautmandorf bereits im Juli 1647 den Congress verlassen hatte, so waren die Grafen von Nassau und Dr. Volmar mit den schwedischen Bevollmächtigten zur Berathung über diese Exemtions-Clausel zusammengetreten.

eingekommen, die denn von allen drei Kronen gutgeheissen worden ist, mit beigefügter Versicherung, dass, falls vor Abschluss des Friedens nicht durch eine kaiserliche Resolution den vorgebrachten Beschwerden abgeholfen werde, oder falls die französischer Seits vorgebrachte Redaction nicht angenommen werde, diese übereingekommene Redaction, welche man « clausula generalis » nannte, in das Friedensinstrument aufgenommen werden solle. Mit Rücksicht auf diese allseitig gegebene Versicherung der eventuellen Aufnahme dieser Clausel in das Friedensinstrument nennt Wettstein diese Redaction die « Assurance ».

Diese Versicherung hatten die schwedischen Bevollmächtigten am 30. September in folgenden Worten ertheilt, die von Oxenstirn und Salvius unterschrieben worden sind: « Sin vero contigerit præmemoratam declarationem vel non advenire vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum articulus sequens Helveticum hoc negocium concernens authentico futuræ pacis generalis instrumento inserendus foret: et quoniam contra quosdam ex tredecim » etc.¹⁾.

Am 30. Januar 1648 versichert Jeremias Stenglin den Bürgermeister Wettstein, der schwedische Bevollmächtigte Salvius werde dafür sorgen, dass die übereingekommene Redaction (assurance) in das Friedensinstrument aufgenommen werde²⁾, was indessen aus dem Grunde unterblieben ist, weil noch im Laufe Novembers die versprochene kaiserliche Resolution in Münster eingetroffen war, die an deren Stelle in das Friedens-Instrument aufgenommen werden sollte.

Die Form, in welcher diess geschehen sollte, hatte Wettstein mit den kaiserlichen Gesandten allein vereinbart, und sich darauf beschränkt, den französischen und schwedischen Gesandten davon Kenntniss zu geben. Die schwedischen Bevollmächtigten liessen sich jedoch durch diese zwischen den kaiserlichen

¹⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 117.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Seite 289, den Brief des Jeremias Stenglin, d. d. 30. Januar 1648 an Bürgermeister Wettstein.

Bevollmächtigten und Bürgermeister Wettstein übereingekommene neue Redaction nicht irre machen, sondern verblieben bei der von den Bevollmächtigten aller drei Kronen vereinbarten und unterschriebenen Redaction, der sogenannten Clausula Generalis (absoluta) (der assurance)¹⁾.

In Basel aber war man anderer Ansicht; denn offenbar war das kaiserliche Decret vom 16. Mai 1647, wenn es mit seinen Erwägungsgründen in den Frieden eingerückt wurde, für Basel und die Eidgenossenschaft viel vortheilhafter, als die vorher vereinbarte Redaction, die sogenannte assurance²⁾. Merkwürdigerweise verwendeten sich indessen sowohl Jeremias Stenglin³⁾, als (nachdem dieser alle ihm anvertrauten Schriften dem Dr. Heyder⁴⁾ übergeben) auch dieser zweite Stellvertreter Bürgermeister Wettstein's am Congress für die Aufnahme der clausula generalis (assurance), statt der clausula remissoria (dem kaiserlichen Decret vom 16. Mai).

Diese beiden durch Bürgermeister Wettstein bestellten Geschäftsträger haben wahrscheinlich desshalb die Aufnahme der clausula generalis vorgezogen, weil sie diese in den Reichs-collegien leichter durchzubringen hofften, als das kaiserliche Decret, zumal verschiedene Reichsstände dem Kaiser das Recht bestritten, ohne Beistimmung der Stände eine solche Exemption zugestehen zu dürfen, und eine solche Beistimmung der Stände war, obschon man sich in dem kaiserlichen Decret darauf berief, nie erfolgt.

Allein nun weigerte sich Dr. Volmar, auf die clausula generalis zurückzukommen, weil der Kaiser die clausula remissoria approbiert habe, und nicht die absoluta, und

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Seite 294, den Brief Stenglin's an Bürgermeister Wettstein, d. d. Münster 4. Februar.

²⁾ S. ibid. Bd. VII, Seite 296, das Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 7. Februar 1648.

³⁾ S. ibid. Bd. VI, Seite 294. Schreiben Stenglin's vom 4. Febr. 1648.

⁴⁾ S. ibid. Bd. VI, Seite 317. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück 13. April 1648.

weil der churmainzische Kanzler Reigersberger, der churtrierische Kanzler Anethan, sowie der churbauerische Bevollmächtigte Dr. Krebs dieser *clausula remissoria* bereits beigestimmt hätten¹⁾.

Bürgermeister Wettstein hatte offenbar seine Abreise zu sehr beschleunigt; denn dadurch, dass er über die neue Redaction des Exemtions-Artikels sich nur mit den kaiserlichen Bevollmächtigten und nicht auch mit den französischen und schwedischen verständigt hatte, wurde Alles wieder in Frage gestellt. Es lag nun keine von den allen drei Kronen vereinbarte Redaction mehr vor, und dadurch wurde nicht nur Widerstand von Seite derjenigen hervorgerufen, mit welchen man über die frühere Redaction einig gewesen war, sondern überhaupt auch der Intrigue Thür und Thor geöffnet²⁾.

Der Widerstand kam namentlich von Seite des zweiten schwedischen Bevollmächtigten Dr. Salvius, der sich denjenigen Ständen zuneigte, welche bei Anlass des Friedensschlusses gar keinen Entscheid über die Exemtions-Frage Basel's und seiner Mitverbündeten fassen wollten. Die Intrigue aber gieng aus vom churmainzischen Vice-Kanzler Mehl³⁾, dem churbauerischen Bevollmächtigten Dr. Krebs, welche dem Kaiser das Recht bestritten, ohne Zustimmung der Stände über die Exemtions-Frage zu entscheiden, und von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten Konrad Thumshirn in Poniz und dem Braunschweig - Lüneburgischen Bevollmächtigten Langenbeck,

¹⁾ S. ibid. Bd. VI, Seite 317, das interessante Schreiben Dr. Heyder's, d. d. 18. April 1648, und Seite 320, das Schreiben Jeremias Stenglin's vom 16. April 1648.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Seite 315, wo Dr. Heyder wiederholt darauf dringt, Wettstein möchte entweder wiederkommen, um den machinationibus in cuniculis entgegen zu treten, oder doch ganz bestimmte Instructionen senden. S. auch ibid. Bd. VII, S. 1 u. 2.

³⁾ Dr. Heyder nennt den erst kürzlich beim Congress angelangten Vice-Kanzler Mehl «personam maximæ autoritatis et dexteritatis»: sieh Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 1.

welche, wie Salvius, die ganze Angelegenheit an einen künftigen Reichstag zum Entscheid verweisen wollten¹⁾.

Bei dieser drohenden Sachlage, bei welcher Wettstein sich gestehen mochte: den Congress zu früh verlassen zu haben, wandte er sich an den neuen französischen Ambassador de la Barde in der Schweiz, der vormals als französischer Resident in Osnabrück gewesen war, und bat denselben um seine Vermittlung bei Servien²⁾. De la Barde hat dem an ihn gestellten Ansuchen sofort entsprochen³⁾. — Diese Verwendung scheint nicht erfolglos gewesen zu sein; denn bald darauf lenkte Oxenstirn wieder ein und machte seinen Entscheid von demjenigen Servien's abhängig⁴⁾. Zwischen Oxenstirn und Salvius bestanden auch in dieser Frage Differenzen, indem Salvius behauptete: `die Exemption vom Reichs-Kammergericht in Speier berühre nicht die ganze Eidgenossenschaft, sondern nur ein membrum⁵⁾. Am 22. Juli sandten indessen die Schweden die clausula remissoria; so, wie dieselbe zwischen Wettstein und den kaiserlichen Bevollmächtigten festgestellt worden war, mit der Frage an Dr. Heyder: ob er damit einverstanden sei?

Nachdem sodann Dr. Heyder die clausula remissoria mit seiner Zusage an Oxenstirn zurückgebracht hatte, versprach der schwedische Principal-Gesandte mit Servien bei derselben zu

¹⁾ Der churbrandenburgische Gesandte äusserte gegen Volmar, die 10,000 Thaler, welche für Florian Wächter als Entschädigung verlangt werden, dürften Mehl, Thumbshirn und Langenbek wohl schon unter sich vertheilt haben! S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 16, Schreiben Dr. Heyder's vom 25. Mai 1648.

²⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 23, Schreiben Wettstein's, d. d. Basel Juni 1648.

³⁾ S. ibid. Bd. VII, Nr. 25. Schreiben de la Barde's, d. d. Solothurn 13. Juni.

⁴⁾ S. ibid. Bd. VII, Nr. 37. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück 23. Juli.

⁵⁾ S. ibid. Bd. VII, Nr. 41. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück den 17. Juli 1648.

verbleiben. Dadurch war die Einigkeit unter den drei Kronen wieder hergestellt¹⁾ und folgeweise die Aufnahme des Exemtions-Artikels in den Friedensschluss gesichert.

Eine wirksamere, constantere und gleichmässigere Unterstützung fanden Bürgermeister Wettstein und seine Sache bei den französischen Bevollmächtigten. Wie sein erster Besuch in Münster dem Herzog von Longueville gegolten hatte, so gieng die letzte Mittheilung in dieser Angelegenheit, nämlich die offizielle Anzeige von der Aufnahme der Exemption Basel's und der eidgenössischen Orte in den Friedensschluss vom Grafen Servien aus, der von der französischen Gesandtschaft allein in Münster zurückgeblieben war. Am 21. December 1647, gleich nach seiner Ankunft²⁾ in Münster, hatte Bürgermeister Wettstein dem Herzog von Longueville sowohl als dem zweiten französischen Bevollmächtigten Claude de Mesmes, Grafen d'Avaux, seine Creditive vorgewiesen und die an sie gerichteten besonderen Empfehlungsschreiben überreicht³⁾.

Den französischen Principal-Gesandten, Herzog von Longueville, hat er sodann ersucht: « bei dem churfürstlichen Collegium und bei den Reichsständen das Begehren Basel's und der eidgenössischen Orte um Exemption vom Reichs-Kammergericht in Speier zu unterstützen und durch sein hohes Ansehen dahin zu vermitteln, dass solche Tributationen⁴⁾ gänzlich abgeschafft

¹⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 53. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück d. 22. Juli 1648.

²⁾ S. Wettstein's Relation dessen, was er in der evangelischen Orte Namen zu Münster und Osnabrück verrichtet. A. S. ä. e. A. B. V 2, 8, zu Abschied 1143 b. Seite 2261.

³⁾ Siehe meinen Aufsatz betitelt: Schweizerische Abordnung an den Friedens-Congress in Münster und Osnabrück. Archiv des bernischen Vereins 1880, Seite 71—82.

⁴⁾ Es bezog sich dies auf den Arrest, welcher im Monat August auf ein mit Basler Waaren beladenes und nach Frankfurt bestimmtes Schiff in Speier angelegt worden war.

und sowohl eine Stadt Basel, als gesammte Eidgenossenschaft aller fernerer Weitläufigkeiten enthebt würde ».

1. Der Herzog von Longueville hatte den Vortrag Wettstein's, den dieser ihm schriftlich zurückliess, beifällig aufgenommen und ihm gerathen, « sich rücksichtlich der Beschwerden gegen das Kammergericht von Speier an die kaiserlichen Gesandten zu wenden, bei welchen er die gestellten Begehren um so bereitwilliger unterstützen werde, als sein eigenes Interesse als Eidgenosse¹⁾ dabei betheilt sei »²⁾.

2. Auch Graf d'Avaux, welcher Wettstein am 21. December 1646 Nachmittags empfangen hatte, äusserte die Ansicht: dass Wettstein die Beschwerden gegen das Reichs-Kammergericht in Speier zunächst den kaiserlichen Bevollmächtigten vortragen möge.

Der dritte französische Bevollmächtigte, Servien, scheint damals nicht in Münster anwesend gewesen zu sein³⁾.

Am 30. December 1647 theilte Wettstein dem Herzog von Longueville die französische Uebersetzung der Eingabe mit, welche er an die kaiserlichen Bevollmächtigten gerichtet hatte, in welchen er das Exemtions-Begehren darauf gestützt hatte, dass Basel ein freier Stand und schon vor seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft im Jahre 1501 von fremden Gerichten frei gewesen sei.

Am 31. December aber ersuchte Wettstein den Herzog von Longueville durch ein Memorial: « bei dem Churfürsten-Collegium und bei den Reichsständen die schweizerischen Begehren seinerseits zu unterstützen, da ihm mitgetheilt worden sei, dass das Exemtions-Begehren vor das Churfürsten-Collegium zur Berathung gebracht werden müsse ».

¹⁾ « Confédéré » konnte sich der Herzog von Longueville nämlich nennen, weil er als Fürst von Neuenburg mit einigen eidgenössischen Orten verbündet war.

²⁾ S. Wettstein's Relation Bd. V 2, Seite 2261.

³⁾ S. Wettstein's Schlussbericht in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 2261.

3. Am 8. Januar 1647 liess der Herzog von Longueville dem Bürgermeister Wettstein mittheilen: das Churfürsten-Collegium werde demnächst in sein Begehrungen eintreten, daher er die Gesandten günstig zu stimmen bemüht sei, dabei aber von ihm, dem das Begehrung besser bekannt sei, zu vernehmen wünsche, « in was Form das Begehrung zu thun und worauf solches zu richten sei? »¹⁾.

Diese Frage beantwortete Wettstein im Hinblick auf seine Instructionen dahin: « Es bedunke ihn das Beste zu sein, wann bei Ersuch und Ansprechung der churfürstlichen Herren Gesandten nicht gesagt werde, dass es auf seine (Wettstein's) Instanz, sondern aus Ihrer Durchlaucht eigener Bewegung geschehe, und wann das Fundament darauf gestellt werde, dass Ihre Majestät Interesse, so sie bei einer Eidgenossenschaft hätte, solches erforderte ».

4. In Folge dessen empfahl der Herzog von Longueville die schweizerischen Begehrungen bei den churfürstlichen Gesandten gleichsam als Begehrungen Frankreichs²⁾. Im Churfürsten-Collegium zu Münster sassen neben den Gesandten der drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln, diejenigen von Böhmen, Baiern und Brandenburg; der Gesandte von Chursachsen war abwesend in Osnabrück.

Die Gesandten des Churfürsten von Mainz waren: 1. Hugo Eberhard Cratz, Graf von Scharfenstein; 2. Niclas Georg von Reigersberger, Canzler; 3. Heinrich Brömbser von Rüdesheim und 4. Dr. Johann Adam Krebs. Auf diese hatte der Herzog von Longueville keinen Einfluss, da der Churfürst von Mainz mit Frankreich sehr gespannt war.

¹⁾ S. Wettstein's Schlussbericht in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2. S. 2263.

²⁾ Auch bei den kaiserlichen Gesandten in Münster scheint der Herzog von Longueville als ein Bundesgenosse der Eidgenossenschaft Klage gegen das Kammergericht in Speier erhoben zu haben. Es geht dies hervor aus dem Reichshofrats-Gutachten v. 21. März 1647. S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2. Seite 2272.

Die erste Stimme im Churfürsten-Collegium hatte Chur-Trier abzugeben; es war daher sehr wichtig, dass diese Stimmgebung günstig ausfalle.

Darauf konnte man um so sicherer zählen, als der Churfürst Philipp Christoph von Sötern erst kürzlich (am 25. April 1645) auf Verlangen Frankreichs wieder in sein Churfürstenthum durch Turenne eingesetzt worden war. Auch hatten die churtrierischen Gesandten: 1. Hugo Friedrich von Elz, Domherr zu Mainz und Trier; 2. Licentiat Johann Anethan, Trierischer Canzler; 3. Doctor Johann Diederich Bruer, Official in Trier, und 4. Licentiat Herrmann Adolf Scherer, zur Instruction erhalten: «auf Frankreich zu sehen», und waren daher bereit, «die Sache nach Ihrer Durchlaucht Begehren anzurathen». Der erste Gesandte des Churfürsten von Köln: Franz Wilhelm Graf von Wartemberg und Schaumburg, Bischof zu Osnabrück, Minden und Verden, ein Sohn Herzog Ferdinand's in Baiern, galt zwar als ein Feind Frankreichs¹⁾, daher kaum zu hoffen war, dass er sich durch den Herzog von Longueville bestimmen lasse. Da ihm aber bewusst war, dass der Kaiser zu willfahren geneigt sei, so hielt er dafür, «dass es kein grosses Bedenken beim Churfürsten-Collegium geben werde».

Die Gesandten des Churfürsten von Baiern, 1. Georg Christoff Freiherr von Haslang; 2. Johann Adolf Krebs; 3. Dr. Johann Ernst; 4. Licentiat Niclas Drachter, waren hinwieder dem französischen Einfluss sehr zugänglich, zumal der Churfürst «im Jahre 1645 heimlich mit Frankreich tractirt hatte: um bei der Untern Pfalz und bei der Chur-Stimme manutenirt zu werden», und sich bereit erklärt hatte, für alle französischen Begehren, selbst für die Cession von Ober- und Unter-Elsass und Breisach zu stimmen²⁾. Die churbairischen Gesandten waren denn auch erbötig: «wenn von eintwedern der Vorgehenden in favorem

¹⁾ S. Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten v. Johann Ludolph Walther, und Pütter, Geist des westphälischen Friedens, S. 51 u.

²⁾ S. v. Meien, westphälische Friedens-Verhandlungen Bd. I, S. 537.

der Stadt Basel und der Eidgenossenschaft votirt werde, solchen Beifall zu thun ». Auch die Gesandten von Churbrandenburg, 1. Johann Graf von Sain und Wittgenstein; 2. Johann Friedrich von Löben; 3. Doctor Johann Fromhold; 4. Mathäus Wesenbeck; 5. Dr. Peter Fritz; 6. Doctor Johann Portmann; 7. Friedrich von Heyder, versicherten, dass sie dem Werk nicht zuwider sein wollten. Auf die Gesandten von Chur-Sachsen in Osnabrück sollte Graf d'Avaux einwirken¹⁾.

Wettstein folgte am 25. Januar 1647 den kaiserlichen Gesandten, welche, der schwedischen Satisfaction wegen, sich nach Osnabrück begeben hatten, auf den Rath von Longueville nach, und da auch der zweite französische Bevollmächtigte, Graf d'Avaux, sich dahin begab, so hatte Wettstein schon am 31. December den Herzog von Longueville ersucht, den kaiserlichen Gesandten die schweizerischen Begehren durch d'Avaux in Erinnerung bringen zu lassen.

Die Empfehlungsschreiben für d'Avaux, die Wettstein vom Herzog von Longueville erhalten hatte, gab er sofort ab und erhielt von ihm die Zusicherung, dass er mit dem ihn besuchenden Gesandten die Exemtions-Angelegenheit besprechen werde.

Diesem Versprechen scheint Wettstein keinen grossen Werth beigelegt zu haben, denn er äussert in seinem General-Bericht, « er halte aber dafür, es sei damahlen bei solchem Versprechen verblieben »²⁾.

5. Allein d'Avaux hat mehr gehalten, als er versprochen; denn aus einem Schreiben Wettstein's, d. d. Münster 16./26. Juli, geht hervor, dass d'Avaux es war, welcher zuerst aus dem Einschluss der Schweiz in den Friedens-Vertrag eine « conditio sine qua non » des Friedens machte³⁾. Diese Erklärung d'Avaux' bezog sich zwar zunächst auf den Einschluss in den Frieden

¹⁾ S. Wettstein's Generalbericht in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 2263.

²⁾ S. auch Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 148. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. 18./28. Febr. aus Osnabrück.

³⁾ S. ibid. Bd. V, Nr. 335. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Münster 16./26. Juli 1647.

und nicht auf das Exemtions-Begehren; allein diese bestimmte Erklärung war desshalb werthvoll, weil sie das hohe Interesse bewies, welches Frankreich für die Eidgenossenschaft hegte.

Mitte Juli war, wie schon bemerkt, Graf Trautmandorf in Folge einer gegen ihn in's Werk gesetzten Intrigue nach Wien zurückgekehrt¹⁾. Kurze Zeit darauf hat ihm Wettstein noch schriftlich empfohlen, sich der Interessen der Eidgenossenschaft beim Kaiser anzunehmen²⁾. In der Ungewissheit aber, ob dessen Bemühungen in Wien erfolgreich sein werden, trachtete Wettstein gleich nach seiner Rückkehr nach Münster, durch seine französischen Gönner die Exemption vom Reichs-Kammergericht in's Friedensinstrument aufnehmen zu lassen. Obschon Wettstein die Ueberzeugung gewonnen hatte: dass, wenn er im Namen aller Orte hätte unterhandeln können, es möglich gewesen wäre, die Anerkennung der vollen Souveränität der Eidgenossenschaft bei diesem Anlass zu erhalten³⁾, so gingen seine Ansprüche unter den gegebenen Verhältnissen weiter nicht, als: seinen Instruktionen gemäss durch Frankreichs Ansehen die Exemption von der Judicatur des Reichskammergerichts in Speier zu erzielen.

Nach langen Verhandlungen und mehreren Redactionsversuchen⁴⁾ ist Wettstein endlich mit dem Herzog von Longueville und dem Grafen d'Avaux über folgende Redaction eingekommen, welche die französischen Bevollmächtigten in ihr

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 388.

²⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 31. Schreiben Wettstein's an den Grafen Trautmandorf in Wien, d. d. Münster 13./23. August 1647.

³⁾ S. ibid. Bd. V, Nr. 232. Schreiben Wettstein's an den Vorort Zürich, d. d. Münster 6./16. April 1647, in welchem er ausdrücklich bemerkt, wenn alle XIII Orte die Anerkennung ihrer Souveränität verlangt hätten, so wäre dies erreicht worden; weil aber die katholischen Orte der Abordnung widerstrebten, «sei die gute Gelegenheit versäumt worden».

⁴⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 54 bis 73, wo eine Menge versuchter Redaktionen aufbewahrt sind, wie der Art. VI des Friedenschlusses gefasst werden soll.

Mitte Juli einzureichendes Projectum pacis betreffend die «Exemption der eidgenössischen Orte vom Reichskammergericht» aufzunehmen versprachen.

Die französischen Bevollmächtigten übergaben ihr Projectum pacis den Mediatoren im Laufe des Monat Juli; aber bevor dasselbe zur Reichsdictatur gelangen konnte, verbreiteten sie es allerorts im Druck¹⁾. In diesem französischen Friedens-project lautete der die Exemption der schweizerischen Orte betreffende Artikel folgendermassen:

«Et quoniam a Camera Imperiali Spirensi contra quosdam Helvetiae cantones processus decreti, mandatu emissu, arresta quoque nec non executiones, tentatae sunt: id quod libertati et omnimodæ superioritati qua gaudent, contrarium est et motus periculosos excitare posset, ea propter ad firmandam pacem et tranquillitatem publicam vigore præsentis transactionis conventum est: ut omnes et singuli ejusmodi processus decreti, sententiae latæ, mandata, arresta quoque præterea a dicta Camera Spirensi contra unum vel alterum totius corporis Helveticorum membrum, eorumve cives, subditos et clientes universos et singulos, nominatim contra civitatem et cives Basilienses, quo-cumque modo aut prætextu facta attentataque sunt, plane sublata, rescissa atque abolita sint, nec in posterum ulla ratione aut via titulove tale quid attentetur »²⁾.

6. Es war die Aufnahme dieser «Clausel» (wie man dies damals nannte) abermals ein grosser Dienst, den die französischen Bevollmächtigten Wettstein und der von ihm vertretenen Sache leisteten. Die Redaction rührte wahrscheinlich von d'Avaux her, der ein guter Latinist und Stylist war.

¹⁾ S. v. Meier Bd. V, Seite 130 bis 141. Die französischen Friedens-propositionen waren durch die Regierung von Basel sofort den Regierungen von Zürich, Bern und Schaffhausen, sowie dem französischen Ambassador mitgetheilt worden. S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. VI, Nr. 10. Schreiben des Rathschreibers Rippel an Wettstein, d. d. Basel 30. Juli 1647.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2274, Beilage 9 : Projectum instrumenti pacis a Dominis Galliæ exhibitum 1647.

Wie es einmal als Friedensartikel von irgend welcher pacisirenden Macht aufgestellt war, musste der Congress über das schweizerische Exemtions-Begehren so oder anders schlüssig werden. Auch herrschte in Basel grosse Freude über den Erfolg¹⁾. Die vorstehende Redaction ist zwar später beseitigt und durch eine andere ersetzt worden; das Verdienst aber, das sich die französischen Bevollmächtigten dadurch erworben, bleibt dennoch ungeshmälert.

Nachdem die drei Kronen sich einmal darüber verständigt hatten²⁾, dass die Exemption der eidgenössischen Orte vom Reichskammergericht in Speier in's Friedensinstrument aufgenommen werden solle, war vorzusehen, dass sich dieselben auch über eine Redaction vereinbaren werden.

Dies geschah denn auch im Laufe des September.

7. Der Umstand, dass auch die französischen Bevollmächtigten ihrer Seits dieser neuen Redaction beistimmten, darf wieder als ein wichtiger Dienst betrachtet werden, den sie Wettstein und seiner Sache leisteten. Am 29. September haben dieselben (nämlich Henri d'Orleans, de Mesmes und Servien) dem Bürgermeister Wettstein folgende Erklärung abgegeben:

« Nous déclarons au Sieur Wettstein . . . que si l'on ne peut obtenir l'article susdit, dans les termes, qu'il a été par nous couché et inséré dans le traité, Nous persisterons de la part de la dicte Majesté à ce que pour le moins la déclaration de Messieurs les Commissaires impériaux cy-dessus écrite soit inserée au traité de Paix qui interviendra »³⁾.

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 29, das Schreiben des Rathschreiber Rippel an Wettstein, in welchem er berichtet: Wettstein werde jetzt sehr «belobt»; des Geldes wolle man sich jetzt nicht reuen.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 339. Das Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Münster 23. Juli/2. August 1647.

³⁾ S. Acta und Handlungen von 1651, Seite 31—33, und Moser, Die gerettete Souveränität, Seite 14 u. 15, Beilage Litt. G.

S. auch Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 337 den Brief des Rathsschreibers Rippel, d. d. Basel den 16. Juli 1647, aus welchem erhellit, dass

Von dem Augenblick an, wo sich alle drei Kronen verpflichtet hatten: die zwischen den kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten vereinbarte Redaction des Exemtionsartikels ins Friedensinstrument aufzunehmen, falls nicht inzwischen durch eine kaiserliche Resolution dem gestellten Begehr ent-sprochen, oder die in die französischen Propositionen aufge-nommene Redaction beliebt sein werde, konnte von Seite der Gegner der Exemtionsartikel selbst nicht mehr rückgängig gemacht werden, weshalb sich die Opposition nunmehr darauf beschränkte, diesen Artikel nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen ins Friedensinstrument aufnehmen zu lassen.

8. Vor seiner Abreise von Münster hatte Wettstein mit den französischen Bevollmächtigten am 2. November 1647 einen sogenannten « Abschied » unterzeichnet, in welchem die-selben sich verpflichteten: rücksichtlich « der Bitte um Unter-stützung der Beschwerden gegen das Kammergericht in Speier und Sicherheit dagegen » durch den Frieden « oder auf andere Weise »¹⁾ bei den diessfalls gegebenen Zusicherungen zu ver-bleiben.

9. Einen weitern Dienst erwies der französische Bevoll-mächtigte Servien der von Wettstein betriebenen Angelegenheit

er der kaiserlichen Declaration vom 16. Mai 1647 vor allen andern Re-dactionen den Vorzug gibt; als diese endlich zur Geltung kam, schrieb er am 9. Nov. 1647 an Wettstein (s. Bd. VI, Nr. 151): « Nun soll man sich des Geldes nicht mehr reuen lassen; er selbst sei erfreuter über dies Valetschreiben, als wenn der andere dominus (Bürgermeister Fäsch) ihm den grössten Pocal aus seinem Silberschrank verehrt hätte ».

Auch der französische Ambassador in der Schweiz hatte Wettstein mit Schreiben d. d. Solothurn 17. October zum glücklichen Erfolg gratulirt und dabei bemerkt: Vous les tirez par votre prudence et sage conduite d'une très mauvaise affaire.

¹⁾ Es bezogen sich diese Worte: « oder auf andere Weise » auf das kaiser-lische Exemtionsdecreet vom 16. Mai 1647, von welchem noch nicht sicher war, dass der Kaiser zugeben werde, dass es in das Friedens-Instrument aufge-nommen werden dürfe. S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 140.

dadurch, dass er sich im April 1648 mit Oxenstirn dahin vereinigte, an der bedingungslosen Aufnahme der über eingekommenen Clausula remissoria festzuhalten¹⁾, was denn auch, aller gegentheiligen Einflüsterungen ungeachtet, gelungen ist²⁾.

Bei Vorlesung des französischen Friedensinstrumentes am 5. September 1648³⁾ hatten nämlich die Stände bei Anlass des Exemtionsartikels ihre früheren Conditionen wiederholt. Servien aber, der sich nicht in neue Discussionen einlassen wollte, hatte dazu geschwiegen, woraus einige den falschen Schluss gezogen, er stimme diesen Bedingungen bei. Allein die betreffenden Stände mussten sich bald davon überzeugen, dass diess nicht der Fall sei.

10. Denn als Graf Servien am 28. October der Regierung von Basel den Exemtionsartikel einsandte, wie derselbe in's Friedensinstrument aufgenommen worden war, konnte er der Wahrheit gemäss beifügen, dass er selbst, sowie seine Collegen, der Herzog von Longueville und Graf d'Avaux, bemüht gewesen seien, denselben bedingungslos durchzusetzen⁴⁾.

11. Einen letzten Dienst hat Servien in der Exemtions-Angelegenheit dadurch geleistet, dass er mit Dr. Volmar dem Bestreben des Churmainzischen Kanzlers Reigersberger entgegentrat, als dieser nach Abschluss des Friedens neue Beschwerden, die der Fiscal beim Reichskammergericht in Speier am 7./17. October erhoben hatte, zur Reichsdictatur bringen wollte⁵⁾.

¹⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 328. Schreiben Stenglin's vom 27. April 1648 an Wettstein.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Nr. 53.

³⁾ S. v. Meiern, loco citato Bd. VI, Seite 301, 321 und 340.

⁴⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 84.

⁵⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 85. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Münster 23. October,

Noch bleibt uns übrig, die Unterstützung darzustellen, welche Bürgermeister Wettstein bei den kaiserlichen Bevollmächtigten gefunden hat.

1. Nachdem Bürgermeister Wettstein die kaiserlichen Gesandten, die ihm, nach vorhergehender Einlieferung der Credentialien, am 23. December 1646 eine Audienz gewährten, ersucht hatte: «dahin zu wirken, dass die Eidgenossenschaft in Zukunft mit derlei Zumuthungen (von Seite des Reichskammergerichts in Speier) verschont und bei ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahre hindurch ruhig besessenen Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit belassen und darin von niemandem weiter turbirt und angefochten werde», so erwiderete ihm Dr. Volmar¹⁾: «die kaiserliche Gesandtschaft sei sehr bereit, ihn so bald wie möglich mit willfährigem Bescheid wiederum abzufertigen; da indessen diese Angelegenheit das churfürstliche Collegium und die gesammten Reichsstände angehe, so müsse sie denselben mitgetheilt werden; . . . hingegen sei die kaiserliche Gesandtschaft gerne bereit, das Geschäft möglichst zu fördern».

2. Schon am 24. December theilte Dr. Volmar dem Bürgermeister Wettstein mit: «dass er seinen Vortrag (d. h. sein Exemtionsbegehrn) bereits abgefasst und dem Churmainzischen Directorium eingereicht habe, welches denselben weiter an die Reichsstände bringen werde». Gleichzeitig versprach der kaiserliche Gesandte, der sich der schwedischen Satisfactionsforderung wegen nach Osnabrück begeben musste, «ihm an die Hand gehen zu lassen, was ferner zu thun sein werde», was denn auch durch Dr. Schröter, den Legionssecretair des Grafen Trautmansdorf, geschehen ist²⁾.

3. Schon am 5. Januar 1647 wurde Wettstein durch den Churmainzischen Secretarius mitgetheilt, dass von Osnabrück

¹⁾ S. A. S. ä. A. Bd. V 2, Seite 2261. Die Relation Wettstein's.

²⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 24. Schreiben Wettstein's aus Münster vom 2. Januar 1647, worin er sich beschwert, dass er keine Credentialien für Churmainz habe.

aus Dr. Volmar empfohlen habe, die von ihm erhobenen Beschwerden beförderlich zu erledigen.

Das Churfürsten-Collegium wollte aber, bevor es einen Entscheid fasste, vorerst weitere Informationen beim Reichskammergericht einholen.

4. Als dies die kaiserlichen Bevollmächtigten in Erfahrung gebracht hatten, erklärten sie dem churmainzischen Reichsdirectorium mit Schreiben vom 25. Januar 1647: «Sie wollten Ihren Excellenzen und Herren nicht verhalten, dass nicht geläugnet werden könne, dass die Stadt Basel schon über 140 Jahre in posessione vel quasi omnimodæ libertatis gewesen, für ein Glied der Eidgenossenschaft gehalten, und nie zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs bekanntlich gezogen worden, auch nimmer zu gedenken sei, dass die Schweiz dergestalt einen Bruch und Eingriff in ihren freien Stand werde machen lassen, sondern nichts Gewisseres zu gewarten stehe, als, wenn man mit dergleichen cammeralischen informationibus sich aufhalten und dieser Stadt ihre Freiheit disputirlich machen wollte, dass der Abgeordnete Ursach nehmen würde, und vielleicht auch schon darauf instruirt sein möchte, sich dessentwegen, allsobalden, bei den königlich französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren, welche dann sonder allen Zweifel bei dieser Stadt und gemeiner Eidgenossenschaft eine mehrere Gunst und Zuneigung, auch dem römischen Reich zum höchsten Nachtheil, zu gewinnen nicht unterlassen werden, sich der Sachen anzunehmen.

« Demnach so ersuchen wir Euer Excellenz und die Herren, sie wollen dieses Geschäft unverzüglich in die Reichsräthe ad consultendum bringen, dabei aber die Erinnerung thun, dass aus obvermerkten Ursachen gar nicht rathsam sein werde, mehrbesagter Stadt Basel, oder einig anderem eidgnössischen Stand, derzeit questionem status zu moviren, sondern dass vielmehr die Nothdurft erfordere, dem kaiserlichen Cammergericht anzubefehlen, die angefangenen Processe gänzlich abzustellen, und in's künftig dergleichen nicht mehr zu erkennen ».

Schliesslich erklärten die kaiserlichen Gesandten, « sie wollen nicht zweifeln, dass, insofern die in Münster anwesenden Räthe, Rathschaften und Gesandten des heiligen römischen Reiches Churfürsten und Stände dem Werk besser nachdenken, Sie auch dergleichen Gutachten an Ihre kaiserliche Majestät gehorsamst zu ertheilen kein Bedenken tragen werden »¹⁾.

In diesem merkwürdigen Schreiben ist der Exemtionsartikel, wie er später in das Friedensinstrument aufgenommen worden ist, bereits in nuce vorhanden.

Nachdem Wettstein durch die kaiserlichen Gesandten erfahren, dass beim Fürstentag in Osnabrück, wo sie keinen Widerstand erwartet hatten, sehr verschiedene Ansichten gewaltet hätten, indem einzelne weitere Informationen vom Kammergericht abwarten, andere die Sache ganz einstellen und an einen künftigen Reichstag verweisen wollten, so verständigte sich Wettstein mit den kaiserlichen Gesandten zu einer neuen Eingabe (Recharge), die er am 14./25. Febr. überreichte und in welcher er des im verflossenen August erfolgten Arrests erwähnte, der von Seite des Kammergerichts in Speier auf ein mit Basler-Waaren beladenes Schiff gelegt worden sei, « was der eidgenössischen Freiheit und Exemption schnurstracks zu widerlaufe, und dass man eidgenössischer Seits gänzlich entschlossen sei, sich selbst zu schützen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben ». Schliesslich bat er « im Namen gemeiner dreizehn Orte », dieselben bei ihrer Freiheit und ihrem souveränen Stand zu schützen »²⁾.

¹⁾ S. Acta und Handlungen 1651, Seite 23, Beilage B, und Moser's gerettete Souveränität, ebenfalls Beilage B, und A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2269, Ziffer 5.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2270, Beilage zu Wettstein's Relation; und Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 148. Ein Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. 18./28. Febr., aus Osnabrück, in welchem er erklärt: « er halte sich nur an die kaiserlichen Bevollmächtigten, mit welchen er zuvor die Recharge und das Favor-Schreiben besprochen habe ».

Namens der dreizehn Orte glaubte Wettstein jetzt desshalb handeln zu dürfen, weil das sogenannte «Favor-Schreiben» der dreizehn Orte, über welches er sich mit den kaiserlichen Gesandten verständigt und welches er am 15./25. Januar beim Vorort Zürich verlangt hatte¹⁾, endlich eingetroffen war. Dieses Favor-Schreiben folgt als Beilage Litt. C.

5. Dr. Volmar gab darauf die Versicherung: die kaiserlichen Gesandten werden, «sobald das verlangte Gutachten des churmainzischen Directoriums eingetroffen sein werde, die Sache dem Kaiser zur Decision vorlegen und durch ihren Anhang unterstützen lassen. Auch zweifle er nicht, dass eine gnädige Resolution erfolgen werde, bei welcher sich eine Stadt Basel und gemeine Eidgenossenschaft ersättigen könne».

6. Als man in Osnabrück vernommen hatte, dass im Churfürsten-Collegium zu Münster die Ansicht ausgesprochen worden war: dem Begehrn Wettstein's mit Vorbehalt der beim Reichs-Kammergericht anhängigen Florian Wachter'schen Sache zu entsprechen, so widersetzte sich Dr. Volmar sofort diesem Vorbehalt, weil im Wachter'schen Fall keine Rechtsverweigerung vorliege, da in Basel in erster und zweiter Instanz darüber gesprochen und das Recht ausgeführt worden sei.

7. Am 3. März schon übermittelte die kaiserliche Gesandtschaft das, Tags zuvor, in Osnabrück eingelangte Conclusum,

¹⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 62. Das Schreiben Wettstein's d. d. Münster 15./25. Januar 1647, an die Regierung von Zürich, mittelst welchem er eine Empfehlung von gesammelter Eidgenossenschaft an die kaiserlichen und die französischen Gesandten verlangt, und ibid. Nr. 84, Schreiben Zürich's, d. d. 20./30., in welchem versprochen wird: «In unser aller Namen ein Schreiben an Longueville und Trautmannsdorf zu erlassen, und dasselbe mit unser G. L. E. der Stadt Zürich Insiegel zu verschen».

S. auch ibid. Nr. 94. Das Schreiben des Basler Stadtschreibers Rippel, d. d. Zürich 25. Jan. 1647, die Anfrage enthaltend, ob es nicht genügen würde, das «Favor-Schreiben» im Namen Zürich's allein auszustellen, wenn die Zustimmung aller Orte dazu nicht erhältlich wäre, und das Schreiben desselben, d. d. Zürich 28. Jan. 1647, ibid. Nr. 101, Anzeige, dass man den eingesandten Entwurf des Favor-Schreibens billige.

welches im Churfürsten-Collegium einmuthig bei den Fürsten- und Städte-Räthen, aber nur per majora gefasst worden war, an den Kaiser, welchem darin angerathen wurde: « Der Stadt Basel die nachgesuchte exemptio a camerali jurisdictione allergnädigst zu ertheilen und zu dem Ende das von dero Vorfahren Kaiser Sigismundo derselben ertheilte Privilegium in derselben Form, jedoch zu Verhütung etwa besorgender Consequenzen « « aus erheblichen Ursachen »» allergnädigst zu confirmiren, dasselbe auf das kaiserliche Kammergericht zu extendiren, demselben aber allergnädigst anzubefehlen, kraft solcher kaiserlichen Verordnung und des heiligen römischen Reiches Genehmhaltung der Stadt Basel jetzt und künftig mit Erkennung einiger Process allerdings zu verschonen ».

Hingegen sollte diese Exemption auf den Wachter'schen Fall nicht ausgedehnt werden, zumal dem Reichs-Kammergericht vor dem Urtheilsspruch, die Baslerische Exemption nicht intimirt worden sei, wie diess vermöge der Reichs- und Visitations-Abschiede hätte geschehen sollen.

In dem Begleitschreiben, durch welches die kaiserlichen Gesandten dieses aus Münster vom 18. Februar datirte Reichsgutachten an den Kaiser nach Wien einsandten, formulirten sie das Begehren Wettstein's dahin: « dass er weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privilegien begehre noch suche (sintemal er solche allein zum Bericht, wie es mit der Stadt Basel vor aufgerichtem eidgenössischen Bund gestanden, angezogen), sondern Ihre kaiserliche Majestät durch sie dero Plenipolentiarios bitten solle: die Eidgenossenschaft bei ihrem freien soveränen Stand und Herkommen fürbass ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, und dem kaiserlichen Kammergericht zu Speier aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden alle wider die Stadt Basel geführte Process gänzlich zu cassiren und abzustellen, und deme anzubefehlen, dass sie weder jetzt noch künftig, unter was Schein und Vorwand das auch immer zugehen und beschehen möchte, weder sie noch übrige Ort der gesammten Eidgenossenschaft

und deren Anverwandte dergleichen vorzunehmen und zu ersuchen sich nicht mehr unterfangen sollte ».

Gleichzeitig übersandten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Kaiser das vom 19. Januar datirte «Favor-Schreiben» (siehe Beilage Litt. C.), das Namens der dreizehn Orte an sie gerichtet worden war, in originali, offenbar in der Absicht, um dadurch darzuthun, dass die dreizehn Orte sich der Stadt Basel annehmen, und dass Bürgermeister Wettstein im Namen aller dreizehn Orte handle. Ihre eigene Ansicht aber sprachen die kaiserlichen Gesandten dahin aus: «dass sie keine begründete Ursache finden, nachdem gemeine dreizehn Orte der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahre in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Standts gewesen, auch die wider die Stadt Basel angezogenen actus possessorii, nichts anders als für lauter attentata, ohne dass darauf einige förmliche Parition beschehen wäre, zu achten . . . daher es viel besser und räthlicher und dem heiligen römischen Reich nützlich sein werde, die gebetene declarationem exemptionis . . . zu ertheilen, wodurch Ihre Majestät gemeiner Eidgenossenschaft eine sonderbare Gnade erweisen, und sie hingegen zu desto beständigerer Beobachtung deren mit dem Haus Oesterreich habenden Erbverein geneigt und willfährig erhalten werden, da im widrigen Fall und wann hiebei zu einigem Misstrauen Anlass gegeben werden sollte, wohl fürzusorgen wäre, dass mit der Zeit nicht geringe Ungelegenheiten hieraus entspringen möchten ».

Das Begleitschreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten ist schon desshalb sehr wichtig, weil es die Exemtions-Frage, die das Reichgutachten vom 19. Februar nur rücksichtlich der Stadt Basel beleuchtete, als die ganze Eidgenossenschaft berührend darstellte und dem Kaiser anrieth, diese Exemption der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber anzuerkennen und auszusprechen.

Diess erklärt auch, warum die kaiserlichen Bevollmächtigten die Ausstellung des «Favor-Schreibens» Namens der dreizehn

Orte veranlassten, und warum sie dasselbe dem Kaiser in originali einsandten. Dadurch kam dem Kaiser gegenüber Wettstein nämlich in die Stellung eines Abgeordneten der dreizehn Orte. Dass aber ein von den dreizehn Orten gestelltes Begehren in ernstere Berücksichtigung gezogen werden musste, als ein Begehren, das nur von einer einzelnen Stadt ausging, ist einleuchtend, und ebenso, dass für den Kaiser gewichtigere Gründe vorlagen, um nicht durch einen Abschlag des gestellten Begehrens die gesamme Eidgenossenschaft zu verletzen, als wenn es sich nur um die Stadt Basel gehandelt hätte.

Durch diese geschickte Wendung, welche die kaiserlichen Gesandten der ganzen Angelegenheit dadurch gaben, dass sie dieselbe in deren Begleitschreiben vom 3. März 1647 als eine gemeineidgenössische darstellten, haben sie Wettstein einen grossen Dienst geleistet.

8. Auch des Reichhofraths Gutachten an den Kaiser, d. d. 21. März, das dem Bürgermeister Wettstein durch Dr. Volmar zur Kenntniss gebracht worden ist¹⁾, kann den kaiserlichen Bevollmächtigten insoweit zum Verdienst angerechnet werden, als sie «durch ihren Anhang» auf den Inhalt desselben eingewirkt haben dürften. In seinen Conclusionen beschränkte sich dieses Gutachten²⁾ zwar auf den Basler Specialfall und riet dem Kaiser nur an:

«Das Cammergericht nochmals ernstlich ab und anzumahnen, mit dergleichen und andern Processen wider die Stadt Basel in Ruh zu stehen, und zur Verhütung mehrerer Unruh und Weitläufigkeit weiter keine wider sie ausgehen zu lassen, noch die angefangenen zu verfolgen».

Durch die beigefügten Erwägungsgründe aber hat diess Gutachten dem Kaiser einen beifälligen Entscheid auch den

¹⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 249. Schreiben Volmar's, d. d. Osnabrück 25. April, an Wettstein.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2272, wo dies Reichshofraths-Gutachten abgedruckt ist.

XIII Orten gegenüber sehr erleichtert; zumal in diesen Erwägungen bezeugt wurde: « es sei 1. wüssentlich und unläugbar, dass sy die Schweizer (und in deren complexu auch die Stadt Basel) je und allwegen pro libero populo öffentlich angegeben, dass 2. solche praerogativa ultra hominum memoriam sciente et paciente imperio ersessen, 3. (dass sie die Schweizer) nicht allein von allen Potentaten in Europa dafür gehalten und tractiert, sondern auch 4. sowohl vermög den Rychs-Acten, als der publicirten Reichs-Abscheid in anno 1532, 1567 und 1576 der Türken-Hilf halber, an die Eidgenossen sowohl, als andere frömde Potentaten von dem ganzen Römischen Reich sonderliche Bottschaften abgeordnet, und dieselbe um acceptation der Reichs-Münzordnung nicht per modum præcepti, sondern ersuchswyss angelangt worden, wie denn dass 5. mehrgedachte Eidgenossenschaft von dem römischen Kaiser nach und nach mit ansehnlichen privilegiis ab omnibus operibus realibus befreit und versehen worden, derentwegen sie dann zum 6. Kaiserliche Majestät und das Reich, jedoch allein in favorabilibus, recognosciren und erkennen, darby sie billig mehreres zu steiffen als durch dergleichen Cammeralprocess davon abwendig zu machen, damit sie sich nicht in diese Gedanken begeben, als wann man ex parte imperii alles dasjenige, was sie dem Reich zum Besten für Vorschub thaten, oder noch in's künftig thun möchten, für soviel actus subjectionis anrechne, und ihnen damit Ursach und Anlass gebe, sich von dem Reich noch mehreres zu separiren, und demselben zu besserer Stabilirung ihrer Freiheit umb so viel widriger zu erzeigen » — u. s. w.¹⁾.

Für uns hat diess Reichshofraths-Gutachten namentlich desshalb einen grossen, historischen Werth, weil aus demselben zu ersehen ist, wie man sich vor dem Abschluss des westphä-

¹⁾) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 278, den Brief des Rathschreibers Rippel, d. d. Basel 18. Mai 1647, an Wettstein, in welchem er sagt: « Wettstein selbst hätte nichts Besseres sagen können, als im Reichshofraths-Gutachten stehe ».

lischen Friedens in der Umgebung des Kaisers und in Mitte der höchsten Reichsbehörden das Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche vorstellte.

Aus dieser Auffassung, dass die Eidgenossenschaft Kaiser und Reich allein in favorabilibus recognoscire und erkenne, im übrigen aber von allen Reichslasten befreit sei, und von Kaiser und Reich selbst wie von allen Potentaten in Europa als ein freies Volk anerkannt und tractirt werde, erklärt sich auch die That-sache, dass man schweizerischer seits kein Bedürfniss fühlte, die förmliche Lostrennung vom Reich zu betreiben und durch den Friedensschluss urkundlich constatiren zu lassen. Das Bewusstsein, zu einem grossen Volke zu gehören, ein Glied des heiligen römischen Reichs zu sein, dabei aber die vollste Freiheit gegen Innen und Aussen zu geniessen, und zu keinerlei Dienstleistungen dem Reiche gegenüber verpflichtet zu sein, hatte für die Schweiz nichts Störendes.

9. Einen weiteren Dienst leisteten die kaiserlichen Bevollmächtigten, Graf von Nassau und Dr. Volmar¹⁾), dadurch, dass sie sich mit den schwedischen Gesandten über die Form verständigten, wie die Exemption Basel's und der XIII Orte der Eidgenossenschaft in das Friedens-Instrument aufgenommen werden solle.

Der Unterschied zwischen der Redaction des im Monat Juli in die französische Friedens-Propositionen aufgenommenen Exemptionsartikels und der zwischen den kaiserlichen und schwedischen Gesandten vereinbarten Redaction ist so unbedeutend, dass man sich fragen muss: wie die kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten nur dazu gekommen sind, dem französischen Entwurf einen anderen, von demselben so wenig

¹⁾ Graf Trautmandorf war schon im Juli 1647 nach Wien zurückgekehrt. S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 338. Schreiben des Rathsschreibers Rippel an Wettstein d. d. Basel 20. Juli 1647.

abweichenden entgegen zu stellen? Diese neue Redaction lautete nämlich:

« Et quoniam contra quosdam ex tredecim Helvetiæ cantoni-
bus quique præterea corpori ipsorum accensentur, et nominatim
contra civitatem, civesque Basileenses a Camera Imperiali Spi-
rensi, subinde non processus solum decreti, sed arresta quoque
et executiones tentatae sunt, quibus tamen utpote contrariis
libertati et exemptioni, omnimodæ totius corporis Helvetici se
submittere, prætensamve Cameræ Imperialis jurisdictionem agnos-
cere nec voluerunt, nec potuerunt, quin imo ex hac causa, quam
natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes
oriri facillime potuissent; ea propter ad tollenda quævis dissidi-
orum et diffidentiæ semina, firmandamque pacem et tranquilli-
tatem publicam, unanimi sanctæ Cæsareæ Majestatis, nec non
Imperii Romani, Electorum, Principum et statuum consensu
declaratum atque conventum est, ut omnes et singuli contra
quempiam ipsorum, in specie civitatem civesque Basileenses
intentati processus, sententiæ latæ et res judicatæ executione
qualicunque in perpetuum careant, arrestis quoque et exe-
cutionibus earum occasione jam nunc forsitan, decretis et deman-
datis plane rescissis atque abolitis: Nec in posterum a Camera
Imperiali aliove præsente vel futuro judicio, contra unum vel
alterum corporis Helvetici membrum, eorumve cives, clientes
aut subditos, tale quid quacunque ratione, prætextu vel titulo
fiat aut attentetur »¹⁾.

Der Grund, der die kaiserlichen Bevollmächtigten bestimmt haben mag, der französischen Redaction des Exemtions-Artikels eine andere entgegenzustellen, ist durch die kaiserlichen Ge- sandten sowohl in ihrem Schreiben an das churmainzische Direc- torium vom 25. Januar 1647, als in ihrem Schreiben an den Kaiser d. d. 3. März expressis verbis ausgesprochen worden,

¹⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2274, wo die französische und kaiser- liche Redaction des Exemtions-Artikels, die dann in der Folge beide auf- gegeben worden, neben einander stehen.

indem sie erklärten: « es dürfte für das Reich nützlich sein, die gebetene declarationem exemptionis s e l b s t zu ertheilen, wodurch I. K. Majestät gemeiner Eidgenossenschaft eine besondere Gnade erweisen würde¹⁾ » als dieselbe zu veranlassen, « sich dessentwegen bei den königlich französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren, welche denn sonder Zweifel bei dieser Stadt und gemeiner Eidgenossenschaft eine mehrere Gunst und Zuneigung, dem römischen Reich zum höchsten Nachtheil, zu gewinnen nicht unterlassen werden »²⁾.

Dass die schwedischen Bevollmächtigten sich lieber dieser von Dr. Volmar entworfenen Redaction anschlossen, als der französischerseits vorgelegten, erklärt sich vielleicht durch die momentane Spannung, welche damals zwischen beiden allirten Kronen herrschte, in Folge des eben erst im Juli 1647 erfolgten Uebertritts einiger weimarischer Reiterregimenter, die sich gegen Turenne aufgelehnt hatten, in die schwedische Armee, und durch den zwischen Frankreich und Baiern abgeschlossenen Neutralitätsvertrag³⁾.

Der grosse Dienst, den die kaiserlichen Gesandten bei diesem Anlass dem Bürgermeister Wettstein und der von ihm verfochtenen Sache leisteten, bestand indessen nicht sowohl darin, dass sie eine neue Redaction des Exemtions-Artikels entworfen hatten, als vielmehr in der dieselbe begleitenden Erklärung vom 14. September 1647, die sie in Münster unterschrieben und mit ihren Pettschaften versiegelt dem Bürgermeister Wettstein zugestellt hatten, dahin gehend dass, « falls inzwischen Ihrer Majestät Resolution, dem gethanen Begehrn gemäss, einkommen sollte, dieselbige durch eine General-Clausel

¹⁾ S. Schreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten, d. d. 3. März 1647.

²⁾ S. das Schreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten an das churmainzische Reichsdirectorium, d. d. Osnabrück 25. Januar 1647, oben.

³⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 228. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel betreffend den baierischen Neutralitäts-Vertrag, d. d. Osnabrück 4. April 1647.

in den Reichsfriedensschluss, es erfolge gleich solcher jetzt gemeinlich, oder künftig, sonderbar zu bestätigen, da aber nicht, alsdann einen sonderlichen Articul ins Friedens-Instrument einzurücken, nachfolgenden Inhalts: Et quoniam contra quosdam ex tredecim aut attentetur (d. h. gemäss der neuen Redaction, die man nun die «assurance» nannte).

Da am 29. September von den französischen und am 30. September von den schwedischen Bevollmächtigten eine ähnliche Versicherung mit Rücksicht auf obige kaiserlich-schwedische Redaction des Exemtions-Artikels gegeben worden ist, so war, wie wir schon oben bemerkt, durch diese Uebereinstimmung den drei Kronen die Aufnahme des Exemtions-Artikels in's Friedens-Instrument gesichert¹⁾.

10. Um Basel und die XIII Orte bis zum Eintreffen der in Aussicht gestellten kaiserlichen Resolution, oder bis zum Friedensschluss gegen Wiederholung ähnlicher Vexationen von Seite des Reichs-Kammergerichts in Speier sicher zu stellen, hatte Wettstein bereits am 16. August an die kaiserlichen Bevollmächtigten das Ansuchen gerichtet²⁾: «Vom gesamten Reich einen Stillstand bei der Kammer in Speier zu verlangen». Auch diesem Ansuchen ist von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten sofort entsprochen worden, indem am 8. September die von des heiligen römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen bei den General-Friedenstractaten versammelten Räthe, Botschafter und Gesandte an das kaiserliche Kammergericht zu Speier die Aufforderung erlassen haben: «nicht nur alle wider die Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandata u. s. w. aufzuheben, sondern auch mit Erkennung neuer bis zu I. K. Majestät erfolgender endlicher Erklärung oder sonst, zu Erhaltung eines allgemeinen Friedensschlusses, innezuhalten,

¹⁾ S. Acta und Handlungen 1651, Seite 29, Beilage E, und Moser's Gerettete schweizerische Souveränität, Beilage Litt. F.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 11.

die Basler nicht zu beschweren, vielmehr den Commercien ihren freien und ungehinderten Lauf lassen zu wollen »¹⁾.

11. Gleichsam in der elften Stunde seines Aufenthalts in Münster, als sich Bürgermeister Wettstein schon zur Abreise rüstete, beruhigt durch die am 14., 29. und 30. September von den kaiserlichen, französischen und schwedischen Bevollmächtigten schriftlich gegebene Versicherung (assurance), brachten ihm Graf von Nassau und Dr. Volmar's Excellenz die längst erwartete Resolution des Kaisers in der Form eines vom 16. Mai 1647 datirten Exemtions-Decrets.

Der allseitig unterschriebenen Versicherung (assurance) gemäss sollte diess Decret nunmehr « wörtlich, und ohne etwas davon oder daran zu thun, durch eine Generalclausel in den Reichs-Friedensschluss aufgenommen werden »²⁾. Auch verständigte sich Wettstein mit den beiden kaiserlichen Bevollmächtigten sofort über die Fassung, in welcher diess geschehen sollte, und theilte die übereingekommene und von den kaiserlichen Gesandten unterschriebene Redaction den französischen und schwedischen Bevollmächtigten mit, ohne indessen diese neue Redaction auch durch deren Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Die zwischen den kaiserlichen Bevollmächtigten und Bürgermeister Wettstein im November 1647 übereingekommene Redaction des Exemtions-Artikels, wie derselbe später in das Friedens-Instrument vom 14./24. October 1648 aufgenommen worden ist, und die man nunmehr die clausula remissoria nannte, lautet folgendermassen :

« Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine Basileensis et Universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes Congressus deputatis super nonnullis processibus et mandatis

¹⁾ S. Acta und Handlungen 1651, Seite 35, Beilage Litt. H, und Moser's Gerettete Souveränität, Seite 11, Beilage Litt. E.

²⁾ S. Wettstein's Relation A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2267, und Acta und Handlungen 1651, Seite 12, und Moser's Gerettete Souveränität, Seite 18, Note 18.

executivis a Camera Imperiali, contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum unitos cantones, eorumque cives et subditos emanatis, requisita ordinum imperii sententia et consilio singulari Decreto die decimo quarto mensis Maji anno proxime præterito declaraverit, prædictam civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis et exemptionis, ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere, ratumque et firmum manere, atque idcirco ejusmodi Processus una cum arrestis eorum occasione quandocumque decretis prorsus cassos et irritos esse debere »¹⁾.

So viele gute Dienste hatte Bürgermeister Wettstein von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten bis zu seiner Abreise von Münster erhalten, die am 11./21. Nov. 1647 erfolgte. Aber auch die durch ihn mit der Fortsetzung der Unterhandlungen betrauten Herren Jeremias Stenglin von Augsburg und Dr. Valentin Heyder, Syndicus von Lindau, hätten sich gleicher Unterstützung zu erfreuen.

12. Durch Dr. Volmar ist nämlich dem Herrn Jeremias Stenglin (als Stellvertreter Wettstein's) das versprochene Diplom betreffend die Exemption vom Reichskammergericht zugestellt und dabei die Erlaubniss ertheilt worden, dasselbe nach Basel zur Einsicht zu senden²⁾. Bald darauf theilte Dr. Volmar dem Bürgermeister Wettstein auch mit, dass der Kaiser die Aufnahme des Decrets vom 16. Mai in das Friedensinstrument ausdrücklich bewilligt habe³⁾, wodurch die Ausstellung des Diplomes überflüssig zu werden schien⁴⁾.

¹⁾ Aus Versehen hat das Decret vom 16. Mai 1647 im Friedens-Instrument das Datum vom 14. Mai gl. J. erhalten.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 264. Das Diplom, von welchem in Basel eine Abschrift genommen worden ist, findet sich abgedruckt in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2276, als Beilage 19.

³⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 277. Schreiben Dr. Volmar's, d. d. Osnabrück 12. Jan. 1648.

⁴⁾ S. ibid. Bd. VII, Nr. 90. Schreiben Dr. Heyder's d. d. 16. Juni 1648, in welchem er die Ansicht äussert, « es könnte dadurch unter Umständen der Friedensartikel eher geschwächt werden ».

13. Kräftige Unterstützung fand bei den kaiserlichen Gesandten auch Dr. Heyder, welcher nach der Abreise Stenglin's, aus Auftrag Bürgermeister Wettstein's, die Unterhandlungen weiter führte. Als Dr. Heyder nämlich vernommen hatte, dass einige Reichsstände die Exemtions-Sache an einen künftigen Reichstag zu verweisen gedenken, äusserte Dr. Volmar:

«Es sei beinahe närrisch sich träumen zu lassen, man «könnte die Eidgenossenschaft jetzt wieder zum Reiche bringen; «dazu seien ihrer viel zu wenige. Zudem würden die Eidge- «nossen, wenn sie auch nicht bastant sein sollten, wider das «ganze Reich Krieg zu führen, demselben mit ihren Allianzen, «die sie haben, genug zu schaffen machen ». Dabei versprach Dr. Volmar: «dass, falls auch die Schweden von ihren früheren «Erklärungen abweichen sollten, so würden Frankreich und «sie die Cæsareani von ihrem Versprechen und Conclusio «nimmer abgehen¹⁾».

14. In der Conferenz aber, welche am 13. April 1648 im kaiserlichen Quartier mit den Reichsständen stattgefunden hat wurde von Dr. Volmar erklärt:

1. Cæsareani und Sueci seien einverstanden, bei dem zu verbleiben, was mit dem eidgenössischen Gesandten vereinbart worden sei.
2. Die gleiche Zusage sei auch vom Kaiser ratificirt worden.
3. Auch Frankreich werde darauf bestehen.
4. Es seivergeblich, die Exemption, die schon mehr als 150 Jahre bestehe zu disputiren, zumal die Helvetii Repressalien gegen Strassburger und Lindauer Güter üben könnten.
5. Auch seien Basel und die XIII Orte erbötig, ratione administratæ justiciæ Rede und Antwort zu geben, daher auch Oestreich, das mit den Eidgenossen in Bündniss stehe, sich nicht zu Widrigem verstehen könnte²⁾.

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 315. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück, Ostermontag 1648.

²⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 317. Schreiben Dr. Heyder's vom 13. Aug. 1648.

Die Opposition hatte sich nun, wie schon oben bemerkt, auf den engen Standpunkt zurückgezogen, die Exemption nur unter gewissen Bedingungen zuzugeben, was in der Schweiz Besorgnisse erregte.

15. Es war daher ein neuer Dienst, den Dr. Volmar der Sache leistete, als er Anfangs Juni an Zürich und die XIII Orte berichtete: der Kaiser beharre auf der Aufnahme seines Decrets vom 16. Mai 1647 in das Friedensinstrument¹⁾.

16. Sonntags den 9. Juli kam die exemption Helvetiorum, welche am 7. gleichen Monats bei Churfürsten, Fürsten und Ständen behandelt, aber nicht bedingungslos angenommen worden war, bei den Schweden neuerdings zur Sprache. Bei diesem Anlass stimmte Dr. Volmar consequent für bedingungslose Aufnahme der clausula remissoria und riss auch die Schweden mit sich fort²⁾. Dessungeachtet war am 12. Juli bei den Ständen die Aufnahme aller Conditionen festgehalten worden. In Folge des Festhaltens der drei Kronen haben indessen am 19. Juli auch die Stände eingewilligt, die Clausel de exemptione Helvetiorum absque conditionibus in's Friedens-Instrument aufzunehmen; jedoch sollten Churfürsten, Fürsten und Stände wegen der Erfüllung dieser Conditionen an die Eidgenossenschaft schreiben³⁾.

Diese Conditionen waren:

1. dass die Exemption vom Kammergericht allein auf das futurum gehe, und also die lites pendentes und res decisæ ausgenommen,

¹⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 13 u. 14. Die Schreiben Dr. Volmar's, d. d. Münster 30. Mai, an Zürich und die XIII Orte, und d. d. Osnabrück 10. Juni, an Bürgermeister Wettstein, dem er ein Schreiben Trautmansdorf's d. d. 24. Mai mittheilt, dieselbe Nachricht enthaltend.

²⁾ S. ibid. Bd. VII, Seite 23. Schreiben Dr. Heyder's d. d. 23. Juli an Wettstein.

³⁾ S. v. Meiern loco citato Bd. VI, Seite 120 u. 125, und Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 45. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 20. Juli 1648.

2. auch denen im Römischen Reich unpartheiische Justiz von den Schweizern solle widerfahren,
3. und dass Semel pro Semper von ihnen ein Stück Geld zu mehrerer Unterhaltung des Kammergerichtes gereicht werde¹⁾.

Diese Bedingungen sind denn wirklich, in ein Schreiben zusammengefasst, am 31. August von den von Churfürsten, Fürsten und Ständen zu den Universalfriedensverhandlungen verordneten bevollmächtigten Räthen, aus Osnabrück, an die Regierung von Basel mitgetheilt worden²⁾.

17. Einen letzten Dienst leistete die kaiserliche Gesandtschaft der schweizerischen Exemtions-Sache endlich dadurch, dass Dr. Volmar den Versuch des Churmainzischen Kanzlers Reigersberger selbst, nach Abschluss des Friedens auf die finanziellen Beiträge zurückzukommen, welche Basel an die Unterhaltung des Kammergerichts zu leisten habe, auf das bestimmteste ablehnte³⁾.

Diejenigen Leser, welche Geduld genug hatten, der Aufzählung aller der Verdienste zu folgen, welche die Gesandten

¹⁾ Diese letzte Condition war um so kleinlicher, als die Beiträge, welche aus der Schweiz vormals an die Kosten des Kammergerichts geleistet worden sind, sehr minim waren.

Laut einem zu Augsburg 1540 erlassenen Decret hatten zur Unterhaltung des Kammergerichts jährlich beigetragen:

Der Bischof von Lausanne fl.	30
» » » Genf »	30
» Abt » St. Gallen . . . »	60
» » » zu Schaffhausen . »	60
Die Stadt St. Gallen »	90
» » Schaffhausen »	45
» » Basel »	162 ^{1/2}

S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V Nr. 4.

²⁾ S. ibid. Bd. VII Seite 66. Acta und Handlungen 1651, Seite 38 Beilage L und Moser's Gerettete Souveränität Seite 19, Beilage L.

³⁾ S. ibid. Bd. VII Seite 100. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster 12/22. December 1648.

der verschiedenen am Congress in Münster und Osnabrück vertretenen Staaten sich um den Entscheid in der Schweizerischen Exemtionsfrage erworben haben, dürften zur Ueberzeugung gelangt sein, dass der Erfolg, der sich an die Abordnung Bürgermeister Wettstein's geknüpft hat, viel eher dem Zusammentreffen verschiedener glücklicher Umstände, als der Verwendung dieser oder jener Persönlichkeit zu verdanken ist.

Wäre der französische Principal-Gesandte, Herzog von Longueville, nicht der Fürst eines mit mehreren schweizerischen Kantonen verbündeten protestantischen Landes gewesen, so hätte die Abordnung Bürgermeister Wettstein's durch die evangelischen Orte wahrscheinlich gar nicht stattgefunden, und wären nicht merkwürdiger Weise alle drei kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster in der evangelischen Religion erzogen worden, so wären kaiserlicher Seits die Creditive Wettstein's wahrscheinlich beanstandet worden.

Die Aufnahme des Exemtionsbegehrens in die französischen Friedenspropositionen aber setzte die Allianzverhältnisse voraus, in welchen die Eidgenossenschaft zu Frankreich stand. Das sonderbare Auskunftsmittel aber, durch das «Favorschreiben» der XIII Orte die mangelhaften Credentialien Wettstein's zu ergänzen, konnte nur mit einem Bevollmächtigten vereinbart werden, der, wie Dr. Isaak Volmar, mit den schweizerischen Verhältnissen genau vertraut und mit dem betreffenden Abgeordneten gut befreundet war, überdiess aber bei der kaiserlichen Gesandtschaft sowohl, als beim Congress in grossem Ansehen stand.

Die im Friedens-Instrument ausgesprochene und urkundlich bestätigte Ausscheidung der Schweiz, aus dem heiligen römischen Reich, weder von der Schweiz, noch von Frankreich, noch von irgend einer andern Seite beansprucht, war die logische Consequenz der Unterhandlungsbasis, die der Kaiser, den Satisfactionsbegehren Frankreichs gegenüber, angenommen hatte, und des Modus, welcher für die Entscheide beliebt worden war, die in Betreff der Beschwerden (gravamina) zwischen den verschiedenen

Confessionen gefasst werden mussten. Graf Trautmandorf, der mit einer von des Kaisers eigener Hand geschriebenen Instruction beim Congress angekommen war und daher sagen durfte: « Er komme nicht nur mit Vollmacht, sondern mit Allmacht », hatte schon im Januar betreffend die französische Satisfactionsfrage geäussert¹⁾: « Obwohl Ihro kaiserliche Majestät gegen die Krone Frankreich sich zu einiger Satisfaction nicht verbunden erachte, so wären I. K. M., um die gute Freund- und Nachbarschaft wieder aufzurichten, erbötig, derselben die drei Bisthümer Metz, Tull und Verdun zu überlassen ».

Dadurch hat der Kaiser den Bestand des Reiches (zur Zeit Kaiser Karl's V. gleichsam als Basis der Unterhandlung) angenommen.

Dieselbe Basis auch der Schweiz gegenüber gelten zu lassen, musste dem Kaiser nicht schwer fallen. Es kam daher nur darauf an, nachzuweisen, dass die Exemption der Eidgenossenschaft schon zur Zeit Karl's V. bestanden habe.

Diesen Standpunkt haben denn auch die kaiserlichen Bevollmächtigten in ihrem Schreiben vom 3. März 1647 eingegommen, um dem Kaiser anzurathen, der Stadt Basel die nachgesuchte Exemption zu ertheilen, welche dieselbe schon unter Kaiser Sigismund besessen habe, und auf denselben Boden hat sich auch der Reichshofrath in seinem Gutachten vom 21. März 1647 gestellt, wenn er dem Kaiser in Erinnerung brachte: « dass die Schweizer je und allwegen pro libro populo öffentlich angegeben, von allen Potentaten in Europa dafür gehalten und tractirt und auch vermöge der publicirten Reichsabschiede von 1532, 1542, 1567 und 1576, wie andere frömde Potentaten, vom römischen Reich behandelt worden seien ».

Aber selbst im Falle man die Exemtionsfrage, wie dies von einigen evangelischen und Reichsständen beantragt worden

¹⁾ S. Meieren, loco citato Bd. II Seite 448.

war, als eine innere Angelegenheit des Reiches behandeln wollte, so musste es dem Kaiser leichter werden, so zu entscheiden, wie er es durch sein Decret vom 16. Mai 1647 gethan hat, als seinerseits in die Gründe der Exemption Basel's von der Judicatur des Reichskammergerichts einzutreten¹⁾.

Bei Behandlung der Amnestie und der Restitutionsfragen im Innern des Reiches hatten sich beide Religionstheile nach langen Unterhandlungen nämlich auf den 1. Januar 1624, als ein fürs Künftige festzusetzendes Entscheidungsziel (terminus a quo), vereinigt, so dass man nicht bei jedem einzelnen Falle zu untersuchen hatte, wer Recht oder Unrecht habe, sondern nur, welchem von beiden Religionstheilen am 1. Januar 1624 der Besitzstand zu statten käme²⁾.

Die Schweden hatten zuerst das Jahr 1618 als Entscheidungsjahr beansprucht, der Kaiser, wie im Prager Frieden, das Jahr 1627, bis man sich endlich auf das Jahr 1624 vereinigte. Es musste daher dem Kaiser nicht schwer fallen, wenn die Exemptionsfrage als innere Reichsangelegenheit betrachtet werden wollte, das Jahr 1524 statt des Jahres 1624 als den terminus a quo anzunehmen, d. h. die Zeit der Regierung seines glorreichen Ahnherrn Kaiser Karl's V.

Will aber der Erfolg, der sich an die Abordnung des Bürgermeisters Wettstein knüpfte, einzelnen Persönlichkeiten unter den Bevollmächtigten zugeschrieben werden, so ist neben dem Herzog von Longueville Graf Maximilian von Trautmandorf und vor allen Andern Dr. Isaak Volmar zu nennen.

¹⁾ S. Gutachten des Reichshofrates vom 21. März 1647 in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2272.

²⁾ S. Meier Bd. VII Seite 172. Im Schwedischen Frieden, Art. 52, lautet die betreffende Bestimmung: *Terminus a quo restitucionis in ecclesiasticis et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, fit dies prima Januarii anni 1624.*

IV.

Ist Bürgermeister Wettstein bis zum Schluss des Congresses in Münster verblieben, und hat er allein die Aufnahme des Exemtionsartikels in das Friedens-Instrument erwirkt?

Bemerkung. Bei der Darstellung der Thätigkeit der Stellvertreter Wettstein's in Münster und Osnabrück sind Wiederholungen deshalb unvermeidlich, weil in den vorhergehenden Capiteln dieselbe Periode der Friedensverhandlungen mit Rücksicht auf die Beteiligung der schwedischen, französischen und kaiserlichen Bevollmächtigten schon beschrieben worden ist; wir bitten diese Wiederholungen daher gütigst zu entschuldigen. Die Vorgänge bei der endlichen Unterzeichnung der Friedens-Instrumente sind beinahe wörtlich dem vortrefflichen Buche entnommen, welches Dr. C. T. Odhner, Professor in Lund, unter dem Titel: «Die Politik Schwedens am westphälischen Friedens-Congress» im Jahre 1877 bei Perthes in Gotha hat erscheinen lassen.

Noch haben wir im Namen der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit ein beinahe unbegreifliches und jedenfalls unverzeihliches Versehen gut zu machen, das die schweizerische Geschichtsschreibung sich dadurch hat zu Schulden kommen lassen, dass sie die Aufnahme des Exemtionsartikels in die westphälischen Friedens-Instrumente dem Bürgermeister Wettstein allein zuschrieb.

Dieser hat nämlich bereits am 11./21. November 1647¹⁾, und somit beinahe ein Jahr vor der Friedensunterzeichnung, den Congress-Ort verlassen, um nach Basel zurückzukehren, wo öffentliches und Privatinteresse seine Gegenwart erheischten.

¹⁾ Nicht erst im November 1648, wie Vuillemin annimmt. S. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. IX, 2. Theil, Seite 684, Note 105 der Uebersetzung.

Bevor er mit Ermächtigung der Regierung von Basel¹⁾ von Münster abreiste, hatte er, wie schon bemerkt, mit den französischen Bevollmächtigten einen « Abschied » unterzeichnet, durch welchen diese sich verpflichteten: die Interessen der Schweiz bei den fernern Verhandlungen wahrzunehmen²⁾. Gleichzeitig aber hat er erhaltener Vollmacht gemäss³⁾ Jeremias Stenglin von Augsburg⁴⁾, welcher Dolmetscher beim Herzog von Longueville und mit den Verhältnissen in Münster und Osnabrück genau bekannt war, beauftragt, als Geschäftsträger das Exemtionsgeschäft zu gutem Ende zu führen. In den ihm hinterlassenen Instructionen wurde Stenglin angewiesen, in zweifelhaften Fällen den Rath Dr. Volmar's und des Syndikus Dr. Heyder von Lindau einzuholen⁵⁾.

Die Correspondenz Jeremias Stenglin's in seiner Eigenschaft als Geschäftsträger zeugt für seine Einsicht und genaue Kenntniss von Personen und Verhältnissen am Friedenscongress.

Jeremias Stenglin sandte der Regierung von Basel mit Schreiben vom 20. December 1647 das ihm durch die kaiserlichen Gesandten eingehändigte kaiserliche Diplom betreffend die

¹⁾ Nicht mit Ermächtigung der Eidgenossenschaft, wie Tillier im IV. Bd., S. 128, seiner Geschichte des eidg. Freistaates Bern geschrieben hat.

²⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. VI, Nr. 140.

³⁾ S. ibid. Bd. VI, N. 109.

⁴⁾ Nicht Zacharias Stenglin, wie Professor Andreas Heusler irrthümlich annahm. Dieser letztere war Dr. Juris und Syndikus von Frankfurt. Vielleicht war er der Bruder des Jeremias; denn die Schriften gleichen sich sehr, und dass Jeremias einen Bruder hatte, geht aus einem Schreiben des Jeremias Stenglin, d. d. 15./25. Februar 1647, aus Münster an Wettstein hervor, in welchem er bittet, seinen Bruder dem Markgrafen von Durlach zu empfehlen. Jeremias ist im Jahr 1648 vom Herzog von Longueville zu seinem Kammerherrn und Staatssecretär in seiner Souveränität Neuenburg mit dem Titel eines Canzlers und Staatsraths ernannt worden, welche Stelle er bis 1654 bekleidet hat, worauf er nach Augsburg zurückkehrte. S. Leu, Bd. 17, Seite 616.

⁵⁾ Das Vertrauen zu Volmar theilte auch der Rathschreiber Rippel. S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 158.

Exemption ein. Auf einer Abschrift desselben verzeichnete er alle Änderungen und Ergänzungen, die ihm wünschenswerth schienen. Die Regierung von Basel aber ermächtigte ihn, falls die von ihm bezeichneten Verbesserungen zugestanden und das Diplom auf Pergament ausgefertigt und mit dem grossen kaiserlichen Sigill besiegelt würde, dafür in die kaiserliche Kanzlei 1000 Reichsthaler zu geben¹⁾.

Allein kaum hatte Stenglin dieses alles eingeleitet, als er den Auftrag erhielt, dem Herzog von Longueville nach Paris zu folgen, worauf er im Auftrag Wettstein's alle auf die Exemptionsfrage bezüglichen Schriften und Instructionen dem Dr. Valentin Heyder übergab, der von diesem Zeitpunkt an die weiteren Unterhandlungen Namens der evangelischen Orte in Münster und Osnabrück leitete²⁾.

Die Geschäftsführung Dr. Valentin Heyder's.

Dr. Valentin Heyder, der sich dem schweizerischen Interesse mit ebenso viel Eifer als Gewandtheit angenommen, und bei verschiedenen Anlässen grosse Festigkeit bewiesen hat, war am Congress Namens der Städte Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Kempten und Weissenburg im Nordgau accreditirt und galt als besonders vertraut mit den

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 306 u. 308, die Schreiben Jeremias Stenglin's d. d. 28. Febr. u. 23. März 1648.

²⁾ Dr. Valentin Heyder begann seine Thätigkeit als Geschäftsträger der evangel. Orte mit seiner Depesche d. d. Münster, Ostermontag 1648. S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. VI, Nr. 315. Obschon Stenglin später wieder Gegenbefehl erhalten, auch bereit gewesen wäre, die schweizerischen Interessen am Congress wieder zu besorgen, so wagte er es nicht, von Dr. Heyder die bezügl. Schriften zurückzufordern. S. ibid. B. VI, Nr. 315, das Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 16. April 1648. In den ersten Tagen Mai 1648 ist Stenglin dann doch nach Paris abgereist, nachdem es ihm gelungen war, Servien und Oxenstirn hinsichtlich der Exemptionsfrage zu verständigen. S. loco citato Bd. VI, Nr. 328, Schreiben Stenglin's d. d. Münster 27. April.

Formen der Berathung. Auch stand er im Ruf, ein guter Jurist zu sein¹⁾.

Je näher man dem Abschluss des Friedensvertrages rückte, um so mehr schieden sich die Parteien, wie dies bei allen deliberativen Versammlungen zu geschehen pflegt. So lange es sich um allgemeine Grundsätze handelte, deren Anwendung noch in der Ferne lag, konnte man sich weder für, noch gegen dieselben recht erwärmen; dieses änderte aber vom Augenblicke an, wo hinsichtlich des schweizerischen Exemtionsartikels bestimmte Redactionen vorlagen.

Die schwedischen Bevollmächtigten hatten ihre Friedenspropositionen am 14. April zur Berathung gebracht²⁾, die französischen Bevollmächtigten die ihrigen Mitte Juli. Man hatte beschlossen, diese letztern entgegen der Bestimmung der Friedenspräliminarien auch in Osnabrück zu berathen, wozu Servien nach einigem Sträuben endlich einwilligte, so dass er nach Osnabrück übersiedelte, wo de la Cour als französischer Resident beglaubigt war³⁾.

Als nun die *exemtio Helvetiorum* zur Discussion kam, zeigte es sich, dass trotz der Versicherung (*assurance*), welche die französischen und schwedischen Bevollmächtigten ausgestellt hatten⁴⁾, die schwedischen Bevollmächtigten Oxenstirn und Salvius der am 14. Sept. 1647 mit den kaiserlichen Gesandten vereinbarten Redaction «Et quoniam contra quosdam ex tredecim» u. s. w. — den Vorzug gaben vor der sogenannten *clausula remis-*

¹⁾ S. Lebensgeschichten der westphälischen Friedens-Gesandten von Johann Rud. Walther, Seite 86, und Pütter, Geist des westphäl. Friedens, Seite 50.

²⁾ S. v. Meiern loco citato, Bd. V, Buch XXX.

³⁾ Sein voller Titel lautete: Henricus Groulart dominus de la Cour in omnibus consiliis regis christianissimi consiliarius.

⁴⁾ S. oben Seite 201 u. 202 die Versicherung der kaiserlichen Gesandten vom 14. Septbr. 1647, der französischen vom 29. und der schwedischen vom 30. September.

soria, die im November 1647 zwischen den kaiserlichen Gesandten und Bürgermeister Wettstein vereinbart worden war (*Cum item Cæsarea Majestas*).

Aber auch für erstere von ihnen am 30. Sept. 1647 unterschriebene Redaktion wollten die schwedischen Bevollmächtigten nur stimmen, insofern die darin erwähnte Zustimmung der Reichsstände (*Imperi Romani Electorum, Principum et Statuum consensu*) zur That und Wahrheit geworden sein werde, was damals der Fall noch nicht war, zumal die Stände über die Exemption noch nicht berathen hätten.

Als Heyder überdies vernommen, dass einige Reichsstände die Exemptions-Angelegenheit, als den Congress in keiner Weise beschlagend, an einen künftigen Reichstag zur Entscheidung verweisen wollten, so machte er darauf aufmerksam, dass von der sogenannten Generalclausel (*Et quoniam contra quosdam ex tredecim u. s. w.*), die von den Bevollmächtigten der drei Kronen unterschrieben worden sei, schon um desswillen nicht mehr zurückgekommen werden könne, weil dieselbe durch Bürgermeister Wettstein bereits der schweizerischen Tagsatzung mitgetheilt worden sei¹⁾. Der Antrag auf Verschiebung des Entscheids auf einen künftigen Reichstag hatte zwar wenig Aussicht auf Erfolg, weil der Exemptionsartikel in dieser oder jener Form von den beiden Kronen Frankreich und Schweden unter ihre Friedenspropositionen aufgenommen worden war, daher darüber am Congress entschieden werden musste.

Die evangelischen Stände, auf welche man in der Schweiz so grosse Hoffnungen setzte, hatten nicht das gleiche Interesse, wie die kaiserlichen Gesandten, den Wünschen der Eidgenossenschaft zu entsprechen, weil sie hofften, dass die Schweizer, wenn sie durch Abschlag ihrer Begehren verletzt würden, sich der dem Kaiser feindlichen Partei anschliessen dürften, was bei

¹⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 315. Dr. Heyder's Schreiben vom Ostermontag 1648.

einem allfälligen Wiederausbruch des Krieges für die evangelischen Stände nur vortheilhaft sein konnte.

Auf diese evangelischen Stände trachtete Dr. Heyder durch den französischen Residenten de la Cour einwirken zu lassen, obschon er seinerseits die clausula absoluta, wie man nun die Redaction: «et quoniam contra quosdam ex tredecim» nannte, der viel kürzeren clausula remissoria vorzog.

Durch Dr. Volmar bearbeitet, liessen die katholischen Stände den evangelischen berichten, sie seien zur Annahme der clausula remissoria unter folgenden Bedingungen bereit:

1. dass die Eidgenossen versprechen, gute Justiz zu halten, und
2. dass dem Florian Wachter vorher Satisfaction gegeben werde.

Dr. Heyder verwarf beide Bedingungen als unannehmbar und theilte dem französischen Residenten, de la Cour, eine lateinische Schrift mit, die Gründe für unbedingte Aufnahme der Exemption in's Friedens-Instrument enthaltend, die er bei denjenigen Ständen geltend machen sollte, auf welche er glaube, einigen Einfluss zu haben¹⁾. Der von einigen Ständen gemachten Andeutung gegenüber: man habe die Berathung und den Entscheid der Stände von Seite des Kaisers umgehen wollen, verwies Dr. Heyder auf den am 8. September 1647 von Seite der Stände an das Reichs-Kammergericht erlassenen Befehl, alle gegen die Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandate aufzuheben und keine neuen zu erkennen, bis zur endlichen Resolution des Kaisers²⁾.

Sodann suchte Dr. Heyder den Sachsen-Altenburgischen Gesandten Thumbshirn zu bestimmen, in dem Sinn auf das Directorium der Evangelischen einzuwirken, dass ihrerseits nicht auf

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 318. Schreiben Dr. Heyder's d. d. 1. August 1648.

²⁾ S. Acten und Handlungen 1651. Seite 35, Beilage H.

Einrückung von Conditionen zum Exemtions-Artikel in das Friedens-Instrument beharrt werde. Allein nicht nur die schwedischen Bevollmächtigten, sondern selbst der französische Resident de la Cour neigte sich hiezu und äusserte gegen Dr. Heyder: «die Eidgenossenschaft werde sich wohl dazu verstehen müssen, eine Versicherung hinsichtlich Haltung guter Justiz zu geben und zu einer Entschädigung von einigen tausend Thalern an Florian Wachter, was sie um so eher thun könne, als sie nicht nur die Exemption vom Reichs-Kammergericht, sondern volle Souverainetät erhalte »¹⁾.

Dr. Heyder wandte sich in Folge dessen an Servien, der ihm versprach, an der bedingungslosen Aufnahme des Exemtions-Artikels festzuhalten. Da er ihm gleichzeitig mitgetheilt, dass Salvius, der zweite schwedische Bevollmächtigte, schwankend sei, so erinnerte Dr. Heyder beide schwedischen Bevollmächtigten an ihre am 30. September schriftlich gegebene Versicherung. Dann trachtete er die Gesandten der evangelischen Stände, einen nach dem andern, zu bestimmen, ihr Votum für unbedingte Exemption abzugeben, was ihm beim Sachsen-Altenburgischen Gesandten, Thumbshirn, und beim Hessen-Kassel'schen, Reinhard Schäffer, gelang, und ebenso beim churbrandenburgischen.

Die churbairischen Bevollmächtigten suchte Dr. Heyder dadurch für bedingungslose Aufnahme des Exemtions-Artikels zu gewinnen, dass er ihnen in Aussicht stellte: die Schweiz könne, wenn man sie verstimme, ihren Salzbedarf ebenso gut aus Burgund, als aus Baiern beziehen. — Als Oxenstirn gegen Dr. Heyder zwar die Zusicherung seines Festhaltens an der unbedingten Exemption ertheilte, zugleich aber äusserte, die Stände dürften ihm darob zürnen, erwiderte Dr. Heyder: «der Widerstand derselben werde wenig nützen: habe doch Oesterreich während 200 Jahren mit der Eidgenossenschaft

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 10. Schreiben Dr. Heyder's vom 25. Mai 1648.

Krieg geführt — was man sich denn bei der jetzigen Zerrüttung des agonisirenden Deutschlands, da der letzte Athem fast auf der Zunge sitze, von der Reduction der Eidgenossen träumen lassen wolle ».

Nachdem am 27. Juli (6. August) endlich im schwedischen Gesandtschafts - Hôtel das Friedens - Instrument, welches als Art. VI die bedingungslose Clausula remissoria enthielt, verlesen und anerkannt und von den kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten durch Handgelübd (stipulata manu) bestätigt worden war¹⁾, betrachtete Dr. Heyder den Frieden zwischen Schweden und dem Reich als ausgemacht und abgeschlossen, also bei der wieder erreichten Einstimmigkeit der drei Kronen über den Exemtionsartikel seine Aufgabe als vollendet. Er verliess bald darauf Osnabrück, um sich seiner Gesundheit wegen in's Bad Wildungen zu begeben.

Die schwedischen Bevollmächtigten hatten sich zwar geweigert, das Friedens-Instrument zu unterschreiben, so lange der Frieden mit Frankreich noch nicht abgeschlossen sei²⁾.

Dieser Weigerung lagen aber nur formelle Bedenken zu Grunde, indem einerseits die Schweden durch ihre Allianz mit Frankreich gebunden waren, den Frieden nur gemeinsam mit

¹⁾ S. v. Meieren loco citato Bd. VI, Seite 151, und: Die Politik Schwedens im westphälischen Friedens-Congress von Dr. C. T. Odhner, Seite 264.

²⁾ Am 27. Juli (6. Aug.) hatten sich im schwedischen Gesandtschaftshotel versammelt die kaiserlichen Legaten, Graf Lamberg, Dr. Isaak Volmar und Licenciat Crane, sowie Deputirte der Stände aus allen drei Reichscollegien, und zwar waren vertreten:

- a) vom Churfürstencollegium alle, mit Ausnahme der Pfalz;
- b) vom Fürstencollegium: Salzburg, Bamberg, Baiern, Würzburg, Pfalz-Neuburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Hessen, Pommern, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, Trient und Brixen, Baden, Mecklenburg, Savoyen, Nassau-Sarbrücken, und Waldeck;
- c) vom Städtecollegium: Strassburg, Regensburg, Lübeck, Nürnberg, Colmar, Dortmund und Bremen.

S. Die Politik Schwedens von Dr. C. T. Odhner, Seite 264.

Frankreich abzuschliessen, und indem andrerseits die kaiserlichen Bevollmächtigten, sich an die Friedens-Præliminarien haltend, erklärten, der Friede mit Frankreich müsse in Münster unterhandelt und abgeschlossen werden.

In Folge dessen ist denn auch Dr. Volmar am Tage nach der Angelobung des schwedischen Friedens nach Münster zurückgekehrt.

Dr. Heyder hatte vor seiner Abreise nach Wildungen seinen Schwiegervater Dr. David Gloxin, Gesandten von Lübeck, mit der Besorgung der schweizerischen Interessen bei Abschluss des Friedens mit Frankreich beauftragt¹⁾.

Da der Herzog von Longueville schon im Januar 1648 nach Frankreich zurückgekehrt, Graf d'Avaux aber im April durch Cardinal Mazarin abberufen worden ist, so war bei Angelobung des schwedischen Friedens von den französischen Bevollmächtigten nur noch Servien am Congress anwesend.

Die sogenannte «Satisfaction» Frankreichs war schon am 1. November 1647 festgestellt worden; allein über drei andere Punkte, an welchen Frankreich festhielt, hatte man sich noch nicht geeinigt. Frankreich forderte nämlich:

1. Dass der Kaiser und die Stände sich verpflichten, Spanien im Kriege mit Frankreich nicht beizustehen;
2. dass dieselben sich auch nicht in die Kämpfe mischen, welche damals im burgundischen Kreise stattfanden;
3. ebenso nicht in den Streit Frankreichs mit dem Herzog von Lothringen.

In der Hoffnung, dies Ziel in Osnabrück eher zu erreichen, als in Münster, wo die spanische Gesandtschaft und der den spanischen Interessen günstige Nuntius anwesend waren, liess sich Servien von den Ständen bestimmen, nach Osnabrück überzusiedeln, um da mit ihnen über die noch nicht bereinigten Punkte zu verhandeln, obschon er erklärt hatte, es sei der

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 56. Das Schreiben Dr. Heyder's an Wettstein, d. d. Wildungen 25. August 1648.

Würde Frankreichs zuwider, an einem andern, als am eigenen Congressort zu verhandeln¹⁾.

Von den Ständen waren nur wenige den kaiserlichen Ge sandten nach Münster gefolgt²⁾; dagegen waren Baiern, Mainz, Würzburg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg in Osnabrück geblieben und hatten am 31. Juli beschlossen, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie auch den französi schen Frieden zum Abschluss gebracht hätten.

Der Graf von Nassau aber und Dr. Volmar wurden eingeladen, nach Osnabrück zurückzukehren³⁾. Die Verhandlungen mit Frankreich wurden denn wirklich in Osnabrück wieder aufgenommen, und zwar wurde, trotz den Einwendungen einzelner Stände, der Exemtions-Artikel bedingungslos als Art. 61, gleichlautend wie im schwedischen Instrument, aufgenommen, wie diess Dr. Gloxin richtig vorausgesehen hatte⁴⁾.

Dagegen ist dann am 31. August das schon oben erwähnte Schreiben von des h. römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu den Universal-Friedensverhandlungen verordneten be vollmächtigten Räthen aus Osnabrück an die Regierung von Basel gerichtet worden, in welchem daran erinnert wird, dass man dem Exemtions-Artikel nur unter den conditionibus reservatis sine quibus non approbirt habe⁵⁾.

Die Regierung von Basel antwortete darauf am 30. September an des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten

¹⁾ S. Bougeant, Histoire du traité de Westphalie, Bd. IX 21, 41—43.

²⁾ S. Odhner a. a. o. Seite 271.

³⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 52. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück 31. Juli 1648. Auch der venetianische Vermittler Contarini hatte sich bereit erklärt, nach Osnabrück zu kommen.

⁴⁾ S. v. Meieren Bd. VI, Seite 301, 321 u. 340, und Wettstein's hinter lassene Schriften Bd. VII, Seite 60. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Wildungen 22. August 1648.

⁵⁾ S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 66. Acta und Handlungen von 1651, Beilage Litt. L., und Moser's Gerettete Souveränität Seite 19, Beilage L.

und Stände: « man bleibe bei dem Anerbieten, männlich und fürnämlich des heiligen römischen Reichs Unterthanen und Angehörigen, auf Begehren und Erfordern gut, schleunig und unpartheiisch Recht widerfahren zu lassen, und sofern Wachter oder jemand anders sich zu erklagen oder an Basel was Spruch und Forderung zu haben vermeine, deme oder denselben vor den gesammten Herren Eidgenossen güt- und rechtlich Red und Antwort zu geben, und sich zu aller Gebühr und Billigkeit anweisen und verleiten zu lassen »¹⁾.

Wettstein hatte sich mit Schreiben vom 23. September bereits bei Dr. Volmar und durch die Vermittlung Stenglin's, der in der Zwischenzeit Kanzler von Neuenburg geworden war, beim Herzog von Longueville für bedingungslose Aufnahme des Exemptions-Artikels in das französische Friedens-Instrument verwendet.

Nachdem endlich alle Streitfragen geschlichtet waren, wurde das französische Friedens-Instrument am 5. September 1648 von Servien und den Ständen versiegelt und bei dem Cur-Mainzer Directorium niedergelegt; dasselbe geschah am gleichen Tag auch durch Salvius mit dem schon am 29. Juli (6. August) angelobten schwedischen Friedens-Instrument²⁾. Allein noch war ungewiss, wie sich die kaiserlichen Gesandten, die an den Verhandlungen in Osnabrück über den französischen Vertrag keinen Anteil genommen hatten, zu demselben stellen werden.

Salvius und Dr. Krebs, der bairische Gesandte, hatten dafür gestimmt, in Osnabrück zu bleiben, die Sache dort zum Abschluss zu bringen und den Kaiser dadurch zu zwingen, sich in das Beschlossene zu fügen: dass die Stände ihrerseits den Frieden vollziehen.

Andere Stände aber äusserten darüber Bedenken, weil dadurch die zwei Kronen zur Fortsetzung des Krieges gegen den von Allen verlassenen Kaiser sich veranlasst finden könnten.

¹⁾ S. ibid. Bd. VII, Seite 73. Acta und Handlungen 1561, Seite 40, Beilage M., und Moser's Gerettete Souveränität Seite 22, Beilage Litt. M.

²⁾ S. Dr. C. T. Odhner, Die Politik Schweden's, Seite 275.

Auf den Antrag der brandenburgischen Gesandten wurde endlich beschlossen, sich nach Münster zu verfügen, dort den kaiserlichen Gesandten die getroffene Uebereinkunft mitzutheilen und sie zur Anerkennung derselben zu bewegen zu suchen.

Dem stimmte denn auch Salvius bei¹⁾). Am 11. September theilten die osnabrückischen Stände den kaiserlichen Gesandten das mit Frankreich getroffene Abkommen mit und ersuchten sie, dasselbe ohne Verzug anzuerkennen und dadurch Deutschland den Frieden wieder zu geben.

Die kaiserlichen Gesandten, welche am 4./14. August vom Kaiser den Auftrag erhalten hatten, gleichzeitig den Frieden mit Spanien zu vermitteln, verlangten Bedenkzeit, um das französische Friedens-Instrument gehörig zu prüfen.

Nachdem Dr. Volmar am 15. Sept. in Anwesenheit sämmtlicher Stände seine Bemerkungen vorgetragen hatte, bewilligten die Osnabrückischen Stände einen Aufschub bis zum 20. Sept. zur Einholung neuer Instructionen. Nach Ablauf dieser Frist versammelte Volmar die Stände wieder und erklärte denselben: dass zwar ein Schreiben des Kaisers eingelangt sei, aber in einer «Chiffre» abgefasst, zu welchem Graf Trautmansdorf allein den Schlüssel besessen habe, daher er eine neue Frist von 20 Tagen verlange, um Befehle von Wien einholen zu können.

Die Stände aber bewilligten nur eine Frist bis zum 26. Sept. als dem letzten Tag: falls der Kaiser dannzumal seine Zustimmung noch nicht gegeben, so seien die Stände entschlossen, den Frieden für ihren Theil abzuschliessen und den Kaiser seinem Schicksal zu überlassen²⁾.

Die Lage war äusserst gefährlich; denn die schwedischen Truppen waren wieder in die kaiserlichen Erblande eingedrungen, und der schwedische Generalissimus, Pfalzgraf Karl Gustav, stand seit dem 21. Sept. vor Prag, so dass stündlich die Nachricht von der Einnahme dieser Stadt eintreffen konnte.

¹⁾ S. ibid. Seite 277.

²⁾ S. Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 278.

Dass die Schweden bei solchem Glück ihrer Waffen den noch nicht unterzeichneten, sondern nur angelobten Vertrag nicht halten würden, war sehr zu besorgen. Bei den Ständen wuchs die Missstimmung täglich: nicht selten wurden Drohungen gegen das Oberhaupt des Reiches ausgestossen; die einen wollten ihre Waffen mit denen der Kronen gegen den Kaiser vereinigen; andere sprachen von Absetzung des Kaisers, wenn er die Freundschaft Spaniens der Wohlfahrt des Reiches vorziehe¹⁾; u. s. w.

Die Gährung wurde glücklicherweise dadurch beschwichtigt, dass die kaiserlichen Gesandten am 25. Sept. im Churfürsten-Collegium und Tags darauf vor den Ständen erklärten: es sei ihnen durch Gottes Hülfe gelungen, die Chiffre zu enträthseln, so dass sie in der Lage seien, die Zustimmung des Kaisers zu dem mit Frankreich getroffenen Abkommen zu erklären.

Dies waren die Früchte des von Schweden angeregten und von Frankreich unterstützten Systems, die Stände zur Friedensverhandlung zuzuziehen. Diese hatten jetzt dem Kaiser das Gesetz gemacht und ihm ihren Willen aufgedrängt.

Am meisten hatte zu diesem Resultat der Churfürst von Baiern beigetragen, der sowohl durch seinen Gesandten in Wien, als direct dem Grafen Kurz, den der Kaiser an ihn abgesandt hatte, erklärte: «dass er den Krieg nicht fortsetzen, sondern Frieden schliessen wolle: der Kaiser möge daran Theil nehmen oder nicht!»

In Folge dessen hatte der Kaiser seine Legaten angewiesen, falls ein Bruch mit den Ständen zu besorgen sei, einen beigegebenen versiegelten Handbrief zu eröffnen und sich nach dessen Inhalt zu richten. Durch diesen Handbrief wurden die kaiserlichen Gesandten beauftragt, dem spanischen Bevollmächtigten die ganze Sachlage zu eröffnen und vorzustellen, dass nur die äusserste Noth den Kaiser vermöge, sich von Spanien zu trennen, dass er aber, von den Ständen verlassen, allein dem Feinde

¹⁾ S. Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 279.

nicht gewachsen sei, sondern seine noch übrigen Länder verlieren, somit auch Spanien nicht weiter nützen würde, während er dagegen nach Abschluss des deutschen Friedens um so kräftiger für den Frieden zwischen Spanien und Frankreich wirken könne¹⁾.

Es waren dies die Schreiben, zu deren Chiffre der Schlüssel fehlte.

Nachdem endlich alle Schwierigkeiten, welche in letzter Stunde noch von Frankreich und Schweden erhoben wurden, beseitigt waren, schritt man Sonnabends den 14./24. October 1648 in Münster zur Unterzeichnung und Besiegelung der beiden Friedens-Instrumente²⁾. Schlag ein Uhr fuhr Graf Servien mit sechs Carossen, von welchen diejenige, in welcher er selbst sass, inwendig und auswendig mit rothem Sammt bekleidet und mit goldenen Troddeln gebrämt, auch die zwei Pferde, damit sie bespannt, mit rothen Samttüchern belegt, die andern Kutschen aber mit sechs Pferden bespannt gewesen, zu des Herrn Grafen von Nassau Quartier (Dr. Volmar war noch nicht zugegen, wurde aber gerufen), der dann mit zwei Carossen, jede mit sechs Pferden bespannt, alsbald dahin folgte.

Kurz darauf sind auch die königlich Schwedischen mit fünf Carossen, jede mit sechs Pferden, zu den Herren Grafen Lamberg und Herrn Crane, den beiden kaiserlichen Gesandten in Osnabrück, gefahren, und nachdem je zwei Legationssecretäre die bei dem churmainzischen Directorium in Verwahrung genommenen Exemplare des Friedens-Instruments im bischöflichen Palast abgeholt hatten, wurden dieselben verlesen, und als sie richtig befunden worden, erst von den französischen und schwedischen Legaten, und dann, nachdem die Kaiserlichen sich in das französische und schwedische Legationshotel begeben hatten, auch von diesen unterschrieben. Dann wurden die

¹⁾ S. Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 284.

²⁾ S. v. Meieren Bd. VI, 47. Buch, Seite 540, und Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 285.

Friedens-Instrumente in den bischöflichen Palast zurückgebracht und dort von den churfürstlichen, fürstlichen und städtischen Gesandten unterschrieben, was bis Nachts neun Uhr dauerte. Gleichen Abends sind Courriere mit der Friedensbotschaft an die bairische und hessische Armee abgegangen. Sonntags den 15. October wurde in der bischöflichen Kirche in Münster ein Tedeum gesungen und der Friede auf allen Kreuzstrassen publicirt und mit Trompeten ausgeblasen; die Geschütze wurden losgebrannt und von der Bürgergarde Salven geschossen. Im Quartier Oxenstirn's aber wurde den Evangelischen eine Predigt vorgetragen. U. s. w.

Als das Kammergericht mit Schreiben vom 7./17. October neuerdings Churfürsten, Fürsten und Stände darum gebeten hatte, die Stadt Basel anzuhalten, zu Bezahlung der Unterhaltskosten des Kammergerichts einen Beitrag zu entrichten, erhob Dr. Heyder, der inzwischen aus dem Bad in Wildungen zurückgekehrt war, Einsprache dagegen, dass dieser Gegenstand wieder den Ständen zur Berathung unterbreitet werde, wie dies der churmainzische Canzler Reigersberger beabsichtigt hatte¹⁾.

Nachdem noch ein späterer Versuch des Canzlers Reigersberger, diese Angelegenheit bei den Ständen wieder zur Berathung zu bringen, wie schon bemerkt, durch Dr. Volmar und Servien vereitelt worden war, konnte Dr. Heyder vor Schluss des Jahres an Bürgermeister Wettstein schreiben, dass jetzt die Exemtionsclausel im Friedens-Instrument feststehe, was mehr als 10,000 Gulden werth sei²⁾.

Zu diesem glücklichen Resultat hat Dr. Heyder durch seine Gewandtheit und Zähigkeit nicht wenig beigetragen. Dies offen anzuerkennen, erfordert die Gerechtigkeit und Dankbar-

¹⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 84. Acta und Handlungen von 1651, Seite 42, Beilage N, und Moser's Gerettete Souvenirät Seite 25, Beilage N.

²⁾ S. ibid. Bd. VII, Seite 100. Das Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Münster 12./22. Dec. 1648.

keit, daher wir uns verpflichtet fühlten, durch wahrheitsgetreue Darstellung der vielfachen und einsichtigen Verwendungen Dr. Heyder's um das endlich erreichte Ziel die ihm gegenüber von der schweizerischen Geschichtsschreibung begangene Ungerechtigkeit einigermassen gut zu machen.

V.

Lebens-Skizzen der Congress-Mitglieder, welche die Exemption Basel's und seiner Mitverbündeten von der Judicatur des Reichskammergerichts in Speier befürwortet haben.

Nachdem in den vorstehenden Capiteln nachgewiesen worden ist, durch wen Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein an den westphälischen Friedenscongress abgeordnet worden ist, welches der Zweck seiner Abordnung war, wem der Erfolg hauptsächlich zu verdanken ist, und wer nach Wettstein's Abreise von Münster das Werk zu Ende geführt hat, scheint es angezeigt, hier einige Aufschlüsse über die Lebensverhältnisse derjenigen Staatsmänner folgen zu lassen, welche sich für die Aufnahme des betreffenden Friedens-Artikels besonders verwendet haben.

I. Als Bevollmächtigte der Evangelischen Städte und Orte der schweizer. Eidgenossenschaft

verhandelten am Friedenscongress in Münster und Osnabrück:

Johann Rudolf Wettstein von Basel vom December 1646
bis November 1647.

Jeremias Stenglin von Augsburg vom November 1647 bis
Ostern 1648.

Dr. Valentin Heyder von Lindau von Ostern 1648 bis zum
Friedens-Schluss vom 14./24. October 1648.

Johann Rudolf Wettstein.

Wettstein wurde im Jahre 1594 im zürcherischen Dorfe Russikon geboren, von wo er früh nach Basel übersiedelte.

In seiner Jugend hat er in den Canzleien von Yverdon und Genf gearbeitet und dort die französische Sprache erlernt, die er indessen besser gesprochen, als geschrieben zu haben scheint, zumal er sich in Münster, so oft es sich um französische Eingaben handelte, stets fremder Hülfe bediente.

Wettstein verheirathete sich sehr jung mit einer Falkner, die einem alten Basler Geschlecht angehörte; dadurch wurde seine amtliche Laufbahn in Basel ermöglicht und erleichtert.

In seinem 20. Lebensjahre war er bereits Vater von drei Kindern, und da sein ganzes Vermögen in 800 Gulden bestand, so sah er sich genötigt, zu seinem Lebensunterhalt, nach der Sitte der Zeit, in fremde Kriegsdienste zu treten.

Im Jahre 1616 wurde er Hauptmann in einem Fremdenregiment der Republik Venedig, wo er indessen nicht lange verweilte; denn schon im Jahre 1620 ist er zum Mitglied des Kleinen Rethes der Stadt Basel ernannt worden.

Im Jahre 1635 wurde Wettstein Oberzunftmeister und zehn Jahre später, 1645, Bürgermeister.

Als er im November 1646 durch den Rath von Basel zum Abgeordneten nach Münster ernannt worden ist, war er daher für eine solche Mission gut vorbereitet. Seit 26 Jahren Mitglied der Regierung von Basel und häufig deren Repräsentant an eidgenössischen Tagsatzungen und Conferenzen, hatte sich Wettstein Geschäfts- und Menschenkenntniss erworben und sich dergestalt praktisch zum Diplomaten ausgebildet. Denn die Aufgabe der Diplomatie besteht hauptsächlich darin, bei den Unterhandlungen gemeinsame Interessen zu finden und nicht sowohl durch List, als durch Ueberzeugung der Widerpart zum Ziele zu gelangen. Seine Erfolge erreichte Wettstein am Congress in Münster durch dieselben Mittel, die ihm als Gesandter an den eidgenössischen Tagsatzungen geläufig geworden waren: sind doch die Menschen sammt ihren Schwachheiten und Leiden-

schaften aller Orten und zu allen Zeiten ziemlich gleich. — Richtige Beurtheilung der Verhältnisse und Personen war am Congress in Münster, wie an den Tagsatzungen, die erste Bedingung, um zum erwünschten Ziele zu gelangen. Dort wie hier waren Takt, Klugheit, Verschwiegenheit und Geduld, Geschmeidigkeit und Zähigkeit unerlässliche Eigenschaften für denjenigen, der etwas erreichen wollte. Diese Eigenschaften alle besass Wettstein in hohem Maasse, und überdies hatte er die Gabe, sich bei denen, die mit ihm verkehrten, beliebt zu machen durch sein conciliatorisches Wesen und seinen feinen, in Auskunftsmitteln erforderischen Geist. Auch sein gefälliges Aeussere und die Leichtigkeit, sich auszudrücken, wären ihm förderlich. In Münster erwarb Wettstein bald das Vertrauen des Herzogs von Longueville, der ihn häufig zu Tische lud, und auch bei den kaiserlichen Gesandten stand er in hohem Ansehen. Aus seiner Correspondenz ergibt es sich, dass er von den einen, wie von den andern wiederholt als Vermittler angesprochen worden ist¹⁾.

Pütter in seinem « Geist des westphälischen Friedens » sagt über sein Wirken am Congress: « Die Angelegenheit der « Stadt Basel und der übrigen helvetischen Eidgenossen be- « sorgte mit vieler Klugheit der Bürgermeister J. R. Wettstein « von Basel, den einige wegen des grossen Ansehens, das er « sich erworben hatte, den König der Schweizer nannten ».

Jeremias Stenglin von Augsburg.

Jeremias Stenglin, den Bürgermeister Wettstein im December 1647 als Geschäftsträger bezeichnete, « um das von ihm begonnene Werk zu gutem Ende zu führen », war in Augsburg geboren und evangelischer Confession.

¹⁾ Es scheint diess eine Specialität Wettstein's gewesen zu sein; denn auch in der Schweiz ist er häufig als Schiedsrichter bezeichnet worden. S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 234, den Brief Rippel's, d. d. 6. April 1647, worin er schreibt, es wundere ihn gar nicht, dass Wettstein häufig als Vermittler angesprochen werde.

Am Congress in Münster stand er als Dolmetscher im Dienst des Herzogs von Longueville. Schon im Januar 1646 hatte Stenglin im Auftrag des Herzogs von Longueville den Brief an den Generalmajor von Erlach nach Breisach geschrieben, durch welchen der Gedanke einer eigenen Abordnung an den Congress zuerst angeregt worden ist¹⁾. Wahrscheinlich ist dann auch Wettstein durch den Generalmajor von Erlach mit Stenglin bekannt geworden.

Die vielen in den hinterlassenen Schriften des Generalmajors H. L. von Erlach aufbewahrten Briefe Stenglin's beweisen, dass er Personen und Verhältnisse am Congress genau kannte und richtig beurtheilte. Als Protestant neigte er mehr auf die schwedisch-französische Seite und konnte sich daher wohl in Wahrheit «français d'affection et de devoir, quoique pas de naissance» nennen²⁾.

Als Geschäftsträger Wettstein's war Jeremias Stenglin nicht lange thätig, da er schon Ende Februar 1648 den Auftrag erhielt, dem Herzog von Longueville nach Paris zu folgen³⁾, und zu Ende April 1648 den Congress wirklich verliess⁴⁾. Er hat daher nur während vier Monaten als Stellvertreter Wettstein's functionirt⁵⁾. Der Herzog von Longueville ernannte Jeremias Stenglin später zu seinem ordentlichen Kammerherrn

¹⁾ S. Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabrück unter den hinterlassenen Schriften des Generals J. L. v. Erlach. Schreiben Stenglin's, d. d. 9. Januar 1646 an den Secretär Stoz in Breisach: «Son Altesse m'a témoigné quelle prendrait à cœur l'affaire de Messieurs les cantons . . . et qu'il estimait que Messieurs les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir en cette occurrence présente» u. s. w.

²⁾ S. unter den hinterlassenen Schriften des Generals von Erlach Bd. betitelt: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabrück. Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 26. Oct. 1646.

³⁾ S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 306. Schreiben Stenglin's an Bürgerm. Wettstein vom 28. Februar 1648.

⁴⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 326. Der Brief Stenglin's, d. d. 24. April 1648.

⁵⁾ S. ibid. Bd. VI, Nr. 309. Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 27. März, und Nr. 319, Schreiben Stenglin's, d. d. 16. April 1648.

und zu seinem Staatssecretär in seiner Souveränität Neuenburg mit Beilegung des Titels eines Canzlers und Staatsrathes¹⁾.

Diese Stelle hat Stenglin bis zum Jahre 1654 versehen. Im Jahre 1652 hat er eine Beschreibung «des Comtés de Neuchâtel et Valangin» verfasst, deutsch und französisch, die in der Bibliothek zu Paris liegen.

Dr. Valentin Heyder:

Dr. Valentin Heyder, der von Ostern 1648 bis zum Schluss des Congresses die Stelle als Geschäftsträger und Stellvertreter Bürgermeister Wettstein's bekleidete, war Namens der auf Seite 213 genannten Städte in Osnabrück accreditirt.

Er hatte sich 1632 mit Margaretha Kreidenmännin von Lindau verheirathet, von welcher er fünf Söhne und sechs Töchter hatte. Im Jahre 1635 ward er Syndikus von Lindau. Im Jahre 1647 ging er eine zweite Ehe mit Margaretha Elisabetha Gloxin ein, der Tochter des Dr. David Gloxin, welcher Bevollmächtigter von Lübeck am Friedenscongress war, und hatte mit derselben noch acht Kinder. Dr. Heyder war beider Rechte Doctor und namentlich mit den Formen der Berathung am Congress vertraut. Wo die schweizerischen Interessen, die er mit Eifer und Einsicht verfocht, mit den Reichsinteressen collidirten, wie z. B. in den Ansprachen Basel's auf Hüningen, zog er es vor, sich mit denselben nicht zu befassen²⁾.

¹⁾ S. Leu's Lexikon Bd. XVII, Seite 616.

²⁾ S. Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten von Johann Ludolph Walther Seite 86, und Pütter, Geist des westphälischen Friedens Seite 50, ebenso Allgem. deutsche Biographie, Bd. XI, Seite 304 und 305, wo auch Valentin's verdienstvoller Vater Daniel (gest. 1647) gewürdigt ist, der in das Bellum diplomaticum von Lindau mit Sachkunde eingriff. Valentin starb 1664 (vgl. seine Grabschrift, mitgetheilt von G. Meyer von Knonau in der Histor. Zeitschrift, Bd. XXVII, von 1872, Seite 210, n. 1).

II. Die kaiserliche Gesandtschaft in Münster.

Die kaiserliche Gesandtschaft in Münster bestand aus:

dem Grafen Maximilian von Trautmansdorf,
dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Kazenelnbogen
und
Dr. Isaak Volmar, Kammerpräsident in Innsbruck.

Graf Maximilian von Trautmansdorf, geboren 1584, war von seinem Vater Johann Friedrich in der evangelischen Religion erzogen worden, und ist erst später katholisch geworden. Dessenungeachtet hat er stets des Kaisers Ferdinand II. volles Vertrauen besessen. Kaiser Ferdinand III., dessen Oberhofmeister er vor der Thronbesteigung gewesen war, ernannte ihn zum Präsidenten des geheimen Rethes, der spanisch-jesuitischen Partei zum Trotz. Im December 1645 hat ihn der Kaiser als seinen Hauptbotschafter nach Münster und Osnabrück gesandt. Die ihm ertheilten Instructionen waren von des Kaisers eigener Hand geschrieben, und bei der Correspondenz mit ihm bediente sich der Kaiser eines Chiffres, zu welchem Trautmansdorf allein den Schlüssel hatte.

Am Congress genoss Trautmansdorf ein so grosses Ansehen, dass die übrigen Gesandten ihn wie einen Vater verehrten¹⁾.

Graf Trautmansdorf's äussere Erscheinung war nicht einnehmend, gross und hager, dabei eher plump und schwerfällig; nichts verrieth an ihm den Hofmann²⁾. Von Angesicht war er

¹⁾ S. J. L. Walther's Nachrichten von den Lebensumständen der auf dem Universal-Friedenscongress zu Münster und Osnabrück sich befindenden Gesandten: *Acta pacis westphalicae* von J. G. v. Meiern Bd. VIII in fine mit eigener Paginatur Seite 3 und folgende.

²⁾ Rosenhane, der schwedische Gesandte in Paris, erzählt von ihm, dass Trautmansdorf bei Rosenhane's erstem Besuche zufällig das Pelzfutter seines Mantels auswärts gekehrt hatte, und dadurch, krumm wie er war und mit seiner grossen Perrücke auf dem Kopfe, wie ein Bär ausgesehen habe.

nicht schön; aber er hatte einen feinen Geist und ein redliches Herz, grosse Einsicht, unerschrockenen Muth und ungemeine Standhaftigkeit. Dabei war er mild und wohlwollend, verschwiegen und zuverlässig, offen und ehrlich und frei von religiösen Vorurtheilen. Oxenstirn, der ihn nicht liebte, nannte ihn « *anima congressus* »; Salvius nennt ihn « *kurz und reell* in Reden und Antworten, ohne Discussion und lange Complimente, die er nicht leiden möge ». Durch den Jesuiten Johann Mühlmann in einem Brief (vom 12. Juli 1647) unter dem Pseudonym Aesculapius beim kaiserlichen Beichtvater als protestantengünstlich denuncirt¹⁾), kehrte Graf Trautmandorf schon im Juli 1647 nach Wien zurück. Dessenungeachtet ist daß endliche Zustandekommen des Friedens grossentheils sein Werk, da kein anderer Gesandter grösseres Ansehen genoss und auch keiner den Frieden aufrichtiger wünschte, als Graf Trautmandorf²⁾.

Trautmandorf, dessen Familie aus Steiermark stammte, wurde vom Kaiser in den Grafenstand erhoben und dem schwäbischen Grafenstande einverleibt. Er hatte sechs Söhne, von denen einer, der älteste, die Familie fortsetzte.

Der zweite kaiserliche Gesandte, Graf Joh. Ludwig von Nassau und Kazenelnbogen, war 1590 geboren, gleich Trautmans-

Johann Oxenstirn schreibt von ihm an seinen Vater, den Reichskanzler: « Ist auch ein recht kluger Mann, aber von einer plumpen und abstossenden Prozedur in den Geschäften ».

¹⁾ S. Geist des westphälischen Friedens von Pütter, Seite 55.

²⁾ Contarini, der venetianische Vermittler, äussert über ihn: Non è huomo d'inventione, camina alla buona si potria accusar più tosto di troppo sincero che di troppo avertito. Contarini a Navi 3. Juli 1646. Und der Baslerische Rathsreiber Nicolaus Rippel schrieb am 6. April 1647 an Wettstein, « er habe sich aus den Protocollen von der Tüchtigkeit Trautmandorf's überzeugt, den er bloss für einen « *Mignon* » gehalten und Dr. Volmar für den Kopf der Gesandtschaft, während er jetzt einsehe: dass die Gründe, welche Trautmannsdorf anführe, schlagender seien, als die seines Collegen ».

dorf in der evangelischen Religion erzogen worden und erst 1629 zur katholischen übergetreten.

Durch König Philipp IV. von Spanien hatte er das goldene Fliess und durch Kaiser Ferdinand II. den Kammerherrnschlüssel erhalten.

Kaiser Ferdinand III. aber hat ihn nach Abschluss des Friedens in den Fürstenstand erhoben.

Er starb im Jahr 1653, und seine Linie erlosch in seinem Enkel Franz Alexander 1711.

Der dritte kaiserliche Gesandte, Dr. Isaak Volmar, Geheimer Rath und Kammerpräsident in Innsbruck, war 1586 als der Sohn des Isaak Volmar, Stadtschreibers zu Weinsberg, in Schwaben geboren. Lutherischer Religion, studirte er zuerst Theologie. Seines Vaters Bruder, Alexander Volmar, war Pfarrer in Grumbach, im württembergischen Amt Schorndorf. Er begann seine Laufbahn in Diensten des Grafen Johann Ludwig von Nassau¹⁾), dem er einige Zeit die Lehre Luther's soll gepredigt haben, ist dann aber, als dieser im Jahre 1629 zum Katholizismus übertrat, diesem Beispiel gefolgt²⁾). Volmar wurde darauf Doctor der Rechte und trat nun in den Dienst des Tiroler Zweiges des österreichischen Hauses.

Er wurde Canzler und Kammerpräsident des Erzherzogs Ferdinand Carl von Innsbruck mit Residenz in Ensisheim und Breisach.

¹⁾ Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 120, sagt als protestantischer Theologe(?).

²⁾ S. Meiern Acta pacis westphalicae Bd. VIII in fine Seite 9, wo bei- gefügt wird: « beide hätten fortunæ causa Religion geändert »; auch wurde er von seinem Collegen in Osnabrück, Licentiat Johann Crane, bezichtet: « sich der Sæcularisation der geistlichen Güter nicht genug widersetzt zu haben ». — In den Beilagen zur Vorrede des ersten Theiles der Nürnbergischen Friedens-Executionhandlungen und Geschichte, Seite 51, wird gesagt, Volmar sei zuerst Professor in Freiburg gewesen und von dort erst nach Breisach gekommen. S. v. Meiern Bd. VII, Beilagen zu der Vorrede Seite 51.

Als letztere Stadt und Festung im December 1638 von Herzog Bernhard von Weimar eingenommen wurde, schloss der Herzog den Canzler Volmar wegen einer angeblichen Beleidigung von der Amnestie aus¹⁾ und schenkte ihm das Leben erst nach dreimaligem Kniefall auf die Verwendung seiner Officiere, die ihn beim Auszug der Besatzung umgaben. Wiederholt Gesandter der Herzogin Claudia von Innsbruck bei der schweizerischen Tagsatzung²⁾, hatte Dr. Volmar schon im Jahr 1639 an einer Tagsatzung in Baden die Bekanntschaft des damaligen Oberzunftmeisters J. R. Wettstein gemacht und sich mit demselben befreundet³⁾. Diese Freundschaft mit dem einflussreichen kaiserlichen Bevollmächtigten hat auf das Gelingen der Mission Wettstein's einen grossen Einfluss gehabt.

Am Congress war Dr. Isaak Volmar nicht nur als kaiserlicher Legat, sondern auch als Bevollmächtigter des in Innsbruck residirenden Zweiges des österreichischen Fürstenhauses accreditirt, welches zugleich die Landgrafschaft Elsass besass, die durch den westphälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden ist⁴⁾.

Die französischen Bevollmächtigten und auch Cardinal Mazarin hielten ihn deshalb für gegen Frankreich besonders feindlich gesinnt.

Am Congress stand Dr. Isaak Volmar bei Freund und

¹⁾ Dr. Isaak Volmar hatte den Herzog Bernhard in einem Brief an Wessenberg einen «Bärenhäuter» (ein damals oft dem Herzog gegenüber gebrauchtes Wortspiel) genannt.

²⁾ S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 1126. Abschied der Tagsatzung der XIII Orte in Baden vom 17. März bis 5. April etc. etc.

³⁾ Jeremias Stenglin nannte Dr. Isaak Volmar geradezu Wettstein's Freund. Siehe dessen Schreiben vom 20. Dec. 1647 im VI. Bd., Nr. 258 und Wettstein's hinterlassene Schriften.

⁴⁾ Daraus erklärt sich vielleicht, dass die französischen Bevollmächtigten Volmar — den sie einen Pensionarius Hispaniorum nannten — als ihnen besonders feindlich betrachteten.

Feind¹⁾ in grossem Ansehen und wurde als eines der fähigsten Mitglieder des Congresses betrachtet.

Er war unwidersprochen das gelehrteste Mitglied der kaiserlichen Gesandtschaft und der beste Stylist bei derselben. In Conferenzen mit den kaiserlichen Legaten trat gewöhnlich er als Orator auf, gleichwie auch die schriftlichen Propositionen der Cæsareani meistentheils von Dr. Volmar redigirt worden sind. Ueberhaupt kannte Dr. Volmar die Interessen des Kaisers und des österreichischen Hauses nicht nur genau, sondern wusste dieselben auch mit Geschick und Mässigung zu vertheidigen²⁾.

Es soll zwischen ihm und dem schwedischen Hofkanzler Dr. Salvius, der, wie Volmar, ein Emporkömmling, gelehrt und ein guter Stylist war, eine gewisse Eifersucht bestanden haben³⁾. Volmar war auch Mitglied des Executions-Congresses in Nürnberg, wo ihn Pfalzgraf Carl Gustav nicht admittiren wollte, da der Congress nur aus Generals-Personen bestehen sollte; allein Piccolomini setzte seine Anerkennung durch⁴⁾). — Volmar hat ein Diarium seu protocollum actorum publicorum instrumenti pacis generalis westphælicæ Monasteriensis et Osnabrugensis 1643—1648 geschrieben.

Später wurde er durch den Kaiser als Freiherr von Rieden geadelt, zum Kaiserlichen Geheimen Rath und Gesandten auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt ernannt, zuletzt österreichi-

¹⁾ Freiherr von Boineburg sagte von ihm: *Libertas patriæ vix habuit inimicitius sibi nomen a multo tempore.*

²⁾ S. v. Meieren Bd. I, Buch 1, § 48, und J. L. Walther's Universalregister Seite 9.

³⁾ Wiquefort, Ambassadeur Bd. II, pag. 215, sagt von ihm: « Volmar était un des plus habiles ministres de l'assemblée. Il entendait parfaitement les intérêts de la maison d'Autriche, et les savait ménager de sorte qu'on peut dire, que ce fut l'un de ceux qui y rendirent le plus de services au parti. Il était civil et modéré ».

⁴⁾ S. Die Politik Schweden's im westphälischen Friedens-Congress von Dr. C. T. Odhner Seite 120.

scher Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg, wo er am 13. October 1662 — 76 Jahre alt — starb¹).

III. Die französischen Bevollmächtigten am westphälischen Friedens-Congress.

Als französische Bevollmächtigte waren nach dem Tode des Königs Ludwig XIII. durch die Regentin

Claude de Mesmes, Comte d'Avaux und
Abel Servien, Comte de la Roche des Aubiers
ernannt worden.

Erst als diese beiden Gesandten sich nicht vertrugen und sogar Streitschriften gegen einander veröffentlichten, fand Cardinal Mazarin im Juni 1645 für angemessen, durch Abordnung des Herzogs von Longueville wieder Einheit in die Gesandtschaft zu bringen, der nunmehr als Principal-Gesandter, d. h. als Haupt der Gesandtschaft, auftrat²).

Der Herzog von Longueville, in zweiter Ehe mit der schönen Prinzessin von Condé, Schwester des grossen Condé, verheirathet, gab der französischen Gesandtschaft in Münster durch den Aufwand, den er machte und die Gastfreundschaft, die er übte, grosses Ansehen. Der französische Principal-Gesandte wollte überdiess aufrichtig den Frieden, und hat durch seinen versöhnlichen, kirchlich unbefangenen Sinn wesentlich zu dessen Abschluss beigetragen. Als er im Januar 1648 den Congress

¹⁾ S. v. Meier a. a. O. Bd. VII, Beilagen zu der Vorrede, pag. 51.

²⁾ S. Flassan, Histoire de la diplomatie française Bd. III, Seite 118:
« La cour de France voulant assoupir des inimitiés (entre d'Avaux et Servien) qui nuisaient à la considération des plénipotentiaires et à l'œuvre de la paix nomma chef de la légation française à Munster: Henri d'Orléans, duc de Longueville. Ce Seigneur issu en ligne directe du fameux comte Dunois, libérateur de la France sous Charles VII., était affable, liberal, magnifique et propre à donner de l'éclat à l'ambassade ».

verliess, hat der Herzog von Longueville die Achtung aller Parteien mit sich genommen¹⁾. Aber er war weit davon entfernt, obschon der siegreichen Partei angehörend, dieselbe eminente Stellung am Congress einzunehmen, welche unwillkürlich dem Grafen Trautmansdorf zugestanden wurde.

Der Herzog von Longueville hatte nämlich mehr Geist als Charakter, mehr Initiative als Beharrlichkeit, und der Einfluss auf andere ist durch Charakter weit mehr als durch Geist bedingt.

Das Urtheil, das der Cardinal von Retz, der persönlich viel mit dem Herzog von Longueville verkehrte, über ihn gefällt hat, ist daher wenn auch boshhaft, doch wahrscheinlich sehr zutreffend. Dieselbe lautet:

« Monsieur de Longueville avait avec le beau nom d'Orléans, de la vivacité, de l'agrément, de la dépense, de la liberalité, de la justice, de la valeur, de la grandeur, et il ne fut jamais qu'un homme médiocre, parce qu'il eut toujours des idées qui furent infimement audessus de sa capacité; avec la capacité et les grands desseins l'on n'est jamais compté pour rien quand on ne les soutient pas »²⁾.

Der zweite Gesandte, Claude de Mesmes, Comte d'Avaux, war ein Diplomat von Beruf. Er war als Gesandter in Rom und Venedig gewesen und an deutschen und nordischen Höfen zu wichtigen diplomatischen Verhandlungen verwendet worden; daher kannte er die deutschen und nordischen Verhältnisse sehr genau. Er war als Ambassador in Dänemark, Schweden und Polen gewesen und hat 1629 den Waffenstillstand von Stuhmsdorf zwischen Schweden und Polen vermittelt

¹⁾ S. Flassan, Hist. de la diplom. franç. Bd.III, Seite 154.

²⁾ S. Memoires du Cardinal de Retz Bd. I, pag. 265.

S. auch v. Meieren, a. a. O. Bd. VIII, unter Lebensnachrichten von Johann Ludolph Walther, Seite 13, wo ein Urtheil Mazarin's angeführt wird, das auch in Tome I, pag. 19, des Mémoires et Négociations secrètes de la Cour de France touchant la Paix de Munster abgedruckt ist, das des Herzogs Opferwilligkeit rühmt, weil er, obschon Prinz, eine solche Stelle in Münster angenommen habe.

und den Allianz-Vertrag zwischen Frankreich und Schweden abgeschlossen; auch hatte er im Jahr 1641 mit Dr. Salvius die Friedens-Præliminarien in Hamburg vereinbart. D'Avaux war ein Mann von Bildung und feinem Geschmack; auch galt er als der beste Stylist seiner Zeit. Namentlich wurden seine lateinisch geschriebenen Noten bewundert.

Dabei war d'Avaux beredt, geschmeidig, ein Mann von Welt, thätig und rührig¹⁾. Falls Graf d'Avaux aber erster französischer Gesandter geblieben wäre, so dürften Wettstein's Creditive beanstandet worden sein, zumal d'Avaux kirchlich befangen war, oder sich den Schein gab, es zu sein, weil seine Ambition dahin ging, den Cardinalshut zu erhalten.

Der dritte französische Bevollmächtigte, Abel Servien, Comte des Aubiers, war vormals General-Procurator in Grenoble gewesen; indessen hatte ihn Cardinal Richelieu auch schon zu diplomatischen Missionen verwendet. Am Congress war er der Vertrauensmann Mazarin's und allein unter den drei Gesandten in die geheimen Absichten des Cardinals eingeweiht. Servien war stolz und herrschsüchtig, herbe und unzugänglich; es war schwer mit ihm zu leben²⁾.

Kirchlich war er unbefangener als d'Avaux, mit welchem er sich so schlecht vertrug, dass die beiden Gesandten nicht persönlich, sondern nur durch die Vermittlung ihrer Legations-secretäre mit einander verkehrten.

¹⁾ S. Die Politik Schweden's im westphälischen Friedens-Congress von Dr. C. T. Odhner, Seite 118.

S. auch v. Meieren, Acta pacis westphalicæ Bd. VIII, pag. 14 der Lebens-nachrichten von Johann Ludolph Walther.

²⁾ S. ibid. v. Meieren Bd. VIII, Seite 14 und folgende unter den Lebens-nachrichten, wo ein Urtheil Siri's über d'Avaux und Servien angeführt wird, dahingehend: «Ils étaient tous deux hautains et superbes avec excès; s'il y avait quelque chose d'incommode en d'Avaux; il y avait quelque chose d'insupportable en Servien que celui-ci n'avait pas la probité ni le désinteressement de l'autre, et que si Servien a laissé une grande réputation, d'Avaux en a laissé une beaucoup meilleure».

IV. Die schwedischen Bevollmächtigten.

Die schwedische Gesandtschaft in Osnabrück bestand aus:

Johann Oxenstirn, Graf von Södermöre,
Reichsrath etc. etc. und

Dr. Johann Adler Salvius, Hofkanzler.

Johann Oxenstirn war der älteste Sohn des berühmten schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstirn¹⁾. Im Jahr 1611 geboren, hatte Johann Oxenstirn zu Upsala studirt, war dann in den Niederlanden, Frankreich und England gereist, hatte später als Oberst das rothe Regiment zu Pferd unter seinem Schwager, dem Feldmarschall Horn, commandirt, und nachdem er seinen Vater nach Frankfurt begleitet, wo dieser die Versammlung der evangelischen Reichsstände präsidierte, begann er, kaum 23 Jahre alt, im gleichen Jahre 1634 seine diplomatische Laufbahn mit einer Sendung nach England und den Niederlanden; auch war er einer der schwedischen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen über den Waffenstillstand mit Polen in Stuhmsdorf 1635. Im folgenden Jahre verählte er sich mit Anna Sture, dem letzten Sprössling dieses berühmten Geschlechts.

Im Alter von 28 Jahren zum Reichsrath ernannt, wurde er im Jahr 1641, nach Abschluss der Friedens-Präliminarien, zum ersten Legaten bei dem bevorstehenden Friedens-Congress bestellt. Die Zweifel, die Johann Oxenstirn äusserte, ob er einer so wichtigen Stellung gewachsen sei, beschwichtigte sein Vater, der Reichskanzler, durch die berühmt gewordene Frage: «An nescis, mi fili, quantilla prudentia regitur orbis?»²⁾.

¹⁾ Wir folgen bei der Schilderung Oxenstirn's hauptsächlich der Darstellung Dr. C. T. Odhner's, a. a. O. Seite 110 u. folgende, ergänzt durch die Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten durch Johann Ludolph Walther. S. v. Meiern, Westphälische Friedensverhandlungen Bd. VIII in fine.

²⁾ S. Mémoires concernant Christine Reine de Suéde par Arkenholz. Tome I, pag. 99.

Das Misstrauen in die eigenen Fähigkeiten betäubte Johann Oxenstirn durch seinen Glauben an die hohe Stellung, die er einnahm, der ihn veranlasste, stets mit grosser Pracht aufzutreten, um dadurch die andern Gesandten gleichsam zu verdunkeln¹⁾. Seine hauptsächlichsten Fehler waren Stolz und Eigensinn, welche indessen der schwedischen Nation im allgemeinen zugeschrieben werden²⁾). Oxenstirn war ein hoher, steifer, zugeknöpfter Mann, beharrlich und zähe, dabei launisch und geistig wie körperlich ungelenkig³⁾.

Oxenstirn hegte übertriebene Vorstellungen von der Grösse und dem Glanz seines Landes und seines Geschlechts und verletzte dadurch oft die übrigen Diplomaten, zumal diese fanden, dass der von ihm angeschlagene Ton mit seiner Begabung nicht im Einklang stehe⁴⁾). Dieser hohe und steife Herr wurde indessen oft bei der Tafel zugänglicher und war dann in seinen Aeusserungen unvorsichtig, was namentlich bei den enthaltsamen Franzosen und Italienern, mitunter aber auch bei den Deutschen Anstoss gab⁵⁾.

¹⁾ Contarini, der venetianische Mediator, erzählt, dass Oxenstirn gewöhnlich mit einem Aufzug von vielen Wagen, aufwartenden Edelleuten, Pagen und Hallebardieren auftrat; wenn er speiste, wurde Musik mit pifferi, tamburi e trombe gemacht, was ein Vorrecht der Churfürsten war, und auch die Stunde, da er schlafen ging und aufstand, wurde durch Pauken und Trompeten angekündigt.

²⁾ Contarini sagt von ihm er sei: superbo al piu alto grado; er wird auch « testardo assai » genannt.

³⁾ Graf d'Avaux, der viel mit ihm verkehrte, schildert ihn in einem Brief an den Herzog von Longueville folgendermassen: « Ms. d'Oxenstirn n'écoute rien; son esprit est comme son corps tout d'une pièce, et cette machine ne se remue que par des ressorts, qu'on ne peut pas faire jouer. Les remonstrances, la raison, la bienveillance n'y servent de rien ». S. Flassan Tome III, pag. 135.

⁴⁾ Servien nannte Oxenstiern ein hoch intonirtes, aufgeblasenes Subject. S. Bougeant, Histoire du traité de Westphalie, I 24.

⁵⁾ S. Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 62, Note e. Dort wird von einem Abendessen bei Oxenstiern erzählt, das am 5. Febr. 1646

Der zweite schwedische Gesandte, Johann Adler Salvius, war 1590 zu Strengnes in Schweden geboren, wo sein Vater Stadt syndikus war. Er studirte zu Upsala, Rostock, Helmstädt und Marburg, reiste in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich und wurde 1620 zu Paris Doctor der Rechte, hernach Assessor beim hohen Gericht in Stokholm, 1622 Gesandter am chursächsischen Hof, 1624 Staatssecretär. 1627 begleitete er den König Gustav Adolph nach Preussen und 1630 nach Deutschland. Im Jahre 1634 kam er mit Oxenstirn wieder nach Deutschland und wurde 1638—1641 Gesandter in Hamburg, wo er mit dem Grafen d'Avaux die Friedenspräliminarien abschloss. 1643 wurde er zum zweiten Gesandten am Friedenscongress ernannt.

Diese zweite Stellung erfüllte Salvius, als den älteren und erfahrenen Diplomaten, mit Unmuth. Auch liess er Oxenstirn seine geistige Ueberlegenheit und grössere Gelehrsamkeit bei jedem Anlass fühlen¹⁾), während der stolze Oxenstirn den Salvius seine untergeordnete Stellung empfinden liess.

Als Stylist nimmt Salvius eine hervorragende Stellung ein, und zwar schrieb er schwedisch und lateinisch mit gleicher Eleganz.

Als Meister in der Kunst der Intrigue wurde er gefürchtet, und häufig als Lügner und Macchiavellist geschildert.

Salvius besass grosses finanzielles Talent und verwaltete seit 1638 die französischen Subsidiengelder; dadurch und durch seine Heirath mit der reichen Goldschmiedswittwe Margaretha Hartmann hat sich Salvius grosse Reichthümer erworben. Das Geld hatte für ihn vielen Reiz; auch hat er sich seine Dienste

stattgehabt hat, bei welchem es einen ziemlich starken Trunk gegeben und bei welchem Anlass seine Excellenz bei trunkenem Muthe allerlei gesprochen habe; aber auch am folgenden Tag habe Graf Sain-Wittgenstein mit ihm nicht reden können, weil Oxenstiern noch trunken gewesen.

¹⁾ Oxenstiern beklagt sich darüber, dass Salvius ihm, dem jüngern gegenüber, den Praeceptor machen wolle.

von andern Potentaten häufig bezahlen lassen. Die Stellung des Salvius seinem vornehmen Collegen gegenüber wurde dadurch einigermassen verbessert, dass die junge Königin Christine eine entschiedene Vorliebe für ihn hatte, hauptsächlich desshalb, weil sie ihn mehr zum Frieden geneigt glaubte als die Oxenstierna, Vater und Sohn¹⁾.

Seit 1650 war Salvius wieder in Stockholm. Die Königin er hob ihn in den Adelsstand und machte ihn trotz der Opposition der Oxenstirn zum Senator²⁾; auch wurde er mit Gütern im Bremischen für seine Dienste belohnt.

Salvius, der ungewöhnlich belebt war, starb kinderlos im Jahre 1652.

¹⁾ S. Mémoires sur la Reine Christine par Arkenholz. Tome I, pag. 112—115. Am 10. April 1647 schrieb die Königin an Salvius: «Ma lettre ci-jointe est adressée à vous deux, et remettez la sur le champ au Comte Jean Oxenstiern, et quoique je l'y touche vivement aussi bien que vous, cependant ce n'est que de lui seul que je prétends parler». Als Nachschrift hatte die Königin beigefügt: «Je vous prie de me faire savoir quelles grimasses aura fait Oxenstiern en lisant ma lettre et mes ordres adressés à vous deux».

²⁾ Bei diesem Anlass schrieb die Königin: «Quand il est question de bons avis et de sages Conseils, on ne demande point les seize quartiers! mais ce qu'il faut faire. Salvius serait sans doute un homme capable, s'il était de grande famille».

BEILAGEN.**A.****Creditiv an die kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster.**

(Staatsarchiv des Cantons Basel-Stadt.)

(Zu S. 153.)

Hochwolgeborene, Auch Woledel, Gestreng und Hochgelehrte, Insonders ehrende liebe Herren, über Gnaden, Excellentz und Herrlichkeit seyen unser gutwillige Dienst, mit erbietung aller Ehren und fründtschaft, zuvor*).

Was für grosse Beschwerlichkeiten, nun von etwas Zyt haro, (einer) Statt Basel wider Ihr sonderbare Keyserliche und Königl. Privilegia und unssere allgemeine exemptions-Freyheit, durch das Keyserliche Cammergericht zu Speyr, begegnet und widerfahren, und was desswegen an die Römische Keyserliche Mt. unssern Allergnädigsten Herren von gesambter löblicher Eidtgnoschaft, In Ao. 1643 und 1644 begehrt und widerhollet worden, Dessen allen sind über Gnd. Exetz. und Herrlichkeit zwyfels frei bester massen verständiget. Nun heten wir zwahren verhoffet, das disse und andere gethane mehrfaltige bericht und demütigsfe begähren, so vil heten zu weg bringen mögen, das derglychen widrige Attentaten yngestellt, und hiemit einer Statt Basel, auch nachvölglich unsserm gemeinen Standt, were verschonet worden, Wir müssend aber mit beduren vernemmen, das unrüwige Lüth das widrige tentieren, und underm prætext des Justitiwesens, so vil endtlichen uss würckhend, das man berürte Statt Basel mit Executorialien- und Arrests-mitlen hart zugesetzt und solche dardurch, an Ihrer und unsser gemeinen Freyheit zuschwechen understehet, und obwohl verluthen will, Als were von der Röm. Keys. Mt. was Stillstandt in der sachen gemacht, so haben wir doch zubesorgen, das, da dem werckh nit völlig abgeholfen, und die jetzigen obschwebenden schweren Handlungen vorüber, uf nachvolgen übelgewehlter Persohnen, lychtlichen die vorigen Handlungen reassummiert, und nüwe widerwertigkeiten zu erwekhen weren, dahero wir, als die endlichen entschlossen, sich durch bystandt Gottes, by Ihrer Freyheit zu erhalten nit underlassen khönnen, bevor drist die nothurft behöriger Orthen anzubringen, und die völlige berüwigung gebürend zusuchen. Gestalten wir zu solchem end, dem Hochgeachten, Edlen, Gestrengen, Frommen, vesten; Fürsichtigen und wesen, Herren Johann Rudolff Wetzstein, unsser der Stadt Basel Bürgermeister,

¹⁾ Das in Zürich liegende Concept ist von der Hand Bürgermeister Wettstein's geschrieben, nur der Titel durch eine Canzleischrift eingeriekt; darüber steht von Wettstein's Hand: „an die kaiserlichen Herren Plenipotentiarien“.

und unsrer (respectivé) Gethrüwer Lieber Mit Eidtgnoss verordnet, und deme bevelch ertheilt, sich desswegen by über Gnd. Exctz. und Herrligk. Als der Röm. Keys. Mt. unssers Allergnädigisten Herren bevollmächtiger anzumelden, und denen Inn unsserm nammen die wichtige nothwendigkeit des gescheffts zu repraesentieren, dienstlich pitende deme Gnd. und gutwillige Audienz zuverstatten, und glich unss selbsten hierin völligen Glauben zuzestellen, auch das werckh vermitlen, deren hochen Authoritet und ruhmlichen dexteritet, also zu Favorisieren, damit der erwünschte Zweckh erreicht, und hiemit alle wytläufigkeit abgeschnitten werde, das wurdet gegen Höchstgedachter Keysl. Mt. unssern deemütigsten respect, uff alle vorfallenheit Inn mehrerm obligieren, und desto krefftigern anlass geben, die mit dem heill. Röm. Rych, biss dato gepflogne fridliche Verstendtnuss beharrlich zu continuieren. Wir wollen auch umb Üw. Gnd. Exctz. und Herrligkeiten, es nach bestem vermögen zuerwideren Inn kheinen vergäss stellen, und thund damit denselben, von dem Allerhöchsten, alle glückseligkeit hertzlich wünschen. Datum und in gemeinen unsserm nammen mit unsrerer G. L. E. der Statt Zürich Insigel verschlossen, den 30. Novembris Ao. 1646.

Üwer Gnd. Exctz. und Herrligkht.

Fründt-Dienstwillige

Burgermeister, Schultheiss, Landt-Amman und Räthe hernach bemelter Stett und Orthen der Eidgnoschafft, Namlich Zürich, Bern, Glaruss, Basel, Schaffhusen, Appenzell usser-Roden, St. Gallen und Biel.

Den Hochwolgebornen, auch Wol-Edel, Gestreng und Hochgelehrten Herren, Herren Maximilian Graffen von Trautmannsdorff und Herren Johann Ludwigen Graffen von Nassauw und Wie auch Herren Isac Vollmarn der Rechten Doctorn und sambtlich der Röm. Keyserl. Mt. Plenipotentiarien für die Allgemeine Fridens-Tractaten zu Münster und Ossnabrückh und Unsseren Insonders ehrenden lieben Herren.

B.

Creditiv an den französischen Principalgesandten

Herzog von Longueville.

(Staatsarchiv des Cantons Basel-Stadt.)

(Zu S. 153.)

Durchlüchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr. Üw. Fürstl. Gn. sygen unsrer willige Dientst, mit erbietung aller Ehren und Fründtschafft zuvor, Gnädiger Herr.

Wiewoln wir samtblich der gentzlichen Hoffnung gewessen, dass man by den Keysl. und Königl. Privilegien und unssern gemein habenden Exemptions-Freyheiten wurde verblyben mögen, So haben Jedoch einer Statt Basel und dehro angehörigen, von etwas zytharo, durch das Keyss. Cammer-Gricht zu Spyr hierwider grosse beschwerrligkeiten zugezogen werden wollen, wir dann Üw. Fr. Gn. bereits gutter maassen verständiget.

Nun hettend wir zwahrn verhoffet, dass unssere mehrfeltig gethane gebührliche erinnerungen und Bericht sovil zuwegen bringen mögen, dass solliche widrige Attentata yngestellt, und hiemit einer Statt Bassel, und nachvölglich unssserem gemeinen Stand hette mögen verschoonet werden: Wir müssent aber mit beduren vernemmen, dass unrühige Lüth das widrige tentierend, und underm pra:tex:t dess Justici-wessens soviel entlchn usswürckend, dass man berürter Statt Bassel mit Executorialien und Arrests-mittlen hart zusetzet, und solche dardurch von Ihr und unsser allgemeinen Freyheit zutrengen und zunötigen understhet, Sachen, welche da das angeregte Justici-wessen in höchstem Flor, und das H. Röm. Rych in sicherstem Ruhstand gewessen, niemahls undernommen, weniger solche in die würckligkeit zusetzen understanden worden, Dahero wir, alss die endt-lchn resolviert, sich durch bystand Gottes und Irer gutten Fründen, by Irer Freyheit zuerhalten, nit underlassen können, alles inn erforderliche deliberation zuziehen, und bevorderest die nothurfft behöriger Orten gebührend gelangen zelassen:

Gestalten wir zu dem end den Hochgeachten, Edlen, Gestrengen, Fürsichtigen, Wyssen, Herrn Johann Rudolff Wetzstein, unsser der Statt Bassel Burgermeister, und unsser (. respectivé.) G. L. Mitt Eidtgs. verordnet, und deme befelch ertheilt, sich fürderlichest zu Üw. Fr. Gn. Alss von der Aller Christenl. Kön. Mt. zu Franckrych und Navarra unssers gnedigisten Herrn und Pundtsgnossen Bevollmechtigte zu verfügen, und in unsserm gemeinen nammen demselbigen dess geschäffts wichtigkeit in mehrerm zu repraesentieren dienstl. pittend, Üw. Fr. Gn. geruhend selbigem gn. und gutwillige Audientz ze verstatten, und deme glich uns selbsten hierin völligen Glauben zu zustellen, Auch das werckh vermittelst dero hochen Authorität glich liebevor, also noch fürbass gn. zu favorisieren, damit dermahlen eins, wir derglychen widrigen begegnussen gentzlich enthebt, Und by unsseren gemeinen und sonderbaren Exemptions-Freyheiten unperturbirt und ohnangefochten verblyben mögend.

Das wirt die widrigenfahls entstehende wytläufigkeiten abschnyden, und Ihr Kön. Mt. dientste in mehrers befürderen: Wir wollend es auch umb Üw. Fr. Gn. möglichhest zu verdienien inn keinen vergess stellen, und thund damit deroselben von dem Allerhöchsten alle glückseligkeit hertzlich wünschen.

Datum und Inn gemeinem unssem namen, mit unsrerer G. L. E. der
Stadt Zürich ynsigel verschlossen, Den 30. Novembris, Ao. 1646.

Uw. Fr. Gn.

Dienstwillige

Burgermeister, Schultheiss, Landt Amman und Retho der
Stetten und Orten der Eidgnoschaft, Evangelischer Religion,
Zürich, Bern, Glaruss, Basel, Schaffhusen und Appenzell der
Usser Roden, wie auch St. Gallen und Biel.

Dem Durchlüchtigen, Hochgeborenen, Fürsten und Herrn,
Herrn Heinrichn Hertzogen zu Longueville und Touteville,
Grafen zu Donais und Der Hochlöbl. Cron Franckrych Pair-
und extraordinari-Ambassadorn In Tütschland, auch vordersten
Plenipotentiario für die Allgemeine Fridens-Tractaten zu
Münster und Osnabrügkh und unssem gnedigen Herrn.

C.

„Favor-Schreiben“ der dreizehn Orte.

(Staatsarchiv Zürich: A. Acten: Kaiser, 1647.)

(Zu S. 194.)

Ohnvergreiflich Concept

an die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarios, daraus auch die recommendation an die Herren Französischen omissis omittendis und mutatis mutandis zu nehmen wäre.

Abgangen den 29. Januar 1647.

P. P.

Wass eine gemeine löbl. Eidgnossshaft bewegt, dasjenige so ihr dero von der kaiserl. Cammer zu Speyr nun gute Zeit hero widrigs beggegnet und insonderheit einer Statt Basel im Augusto jüngsten widerfahren, vortragen und sie um Remedirung dienstlich ansuchen zu lassen, das wird E. Ex. und Gn. ohnzweifelich aus dem Vortrag, so von dem hochgeachten woldellen gestrengen, fürsichtigen und wysen Herrn Joh. Rudolfen Wetzstein Bürgermeister der Statt Basel, unsrem lieben Herrn und Fründ in unsrem Namen beschehen, gnugsam erlernet haben. Nun hat zwar uns er berichtet, ob were er nicht allein gnädig und gutwillig angehört, sondern auch mit einer solchen Vorantwort bescheiden worden, dessen gegen E. E. Ex. Ex.

und Gn. in gemeinem Namen wir uns dienstlich und hochfleissig bedanken, dass daraus gute Hoffnung zu schöpfen seie, das Werk werde zu guten friedlichen End auslaufen. Nachdem wir uns aber erinnert, dass hiebevor zu unterschiedlichen Malen und fürnemlich, als wir im Julio 1643 und 44 ebendiese sach an die Römisch Kaiserl. Majestät unsren allergnädigsten Herren gelangen lassen, wir auch der dehmütigsten Zuversicht gelebt, die Sach aber doch bis dato ersitzen bliben, und dahero ersorgen, es vielleicht wiedermalen beschehen und allein in lange deliberation gezogen werden möchte; als ersuchen E. E. Ex. u. Gn. wir hiemit anstatt unserer allerseits Herren u. Oberen ganz dienstlich und hochfleissig, Sie geruhnen doch an ihrem hohen Ort soviel zu vermittlen, dass vermelter Herr Bürgermeister Wetzstein mit förderlichster Satisfaction widrumb abgefertigt und durch ihne unsern Herren die erfröwliche Botschaft der Willfahr der malen eines möchte gebracht werden, wie wir dann der ohnzweifelichen Hoffnung geleben, dass ob Gott will, weylen man im Werk ist, darzu Gott sein Gnad, dass es bald zu Trost und Erquickung der Christenheit beschehen möge, verleihe, den lieben Friden wieder zu bringen und jedem das seinige wieder zuzustellen, es nicht die Meinung bei Ihr Majestät und dem Reich haben würdt, uns dasjenige, was wir rhumblich hergebracht und erlangt, zu entzichen und uns gemeinlich oder sonderlichen an unseren Freyheiten zu schwechen. Es wird die ohnzweifelich verhoffende Willfahr gegen der Römisch Keyserl. Majestät und dem heil. Reich unsre Herren und Oberen sehr obligieren, und wir wollen es auch umb E. E. Ex. Ex. und Gn. nach Vermögen zu verdienen nicht underlassen. Hiemit dem Gnadenschirm etc. Gottes dieselbe wohl befahlende.

Datum und im Namen unsrer aller und insgemein unsrem Namen mit unsrer getrüwen lieben alten Eidgenossen der Statt Zürich Ynsigel verschlossen den 29. Januarii Ao. 1647.

Vw. Uw. Ex. Ex.

Dienstwillige

Burgermeister, Schultheiss, Landammann und Räth der dreyzehn und zugewandten Orten der Eydtgnoschaft, namlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen, Appenzell, St. Gallen und Biel.

Berichtigungen.

Seite

- 133 6. Zeile 17 von oben lies der Aufsatz statt den Aufsatz.
- 133 7. Zeile 7 von unten lies Johann Ludolph Walther statt Johann Rudolph.
- 136 Zeile 8 von oben lies die ihrer statt die ihren.
- 139 Zeile 11 von oben lies 8./18. Februar statt 8./10. Februar — es ist diess nämlich das Datum nach altem und neuem Kalender; die Protestanten pflegten nach dem alten Kalender, die Katholiken nach dem neuen zu datiren; die Differenz betrug damals 10 Tage, um welche der neue Kalender weiter vorgerückt war.
- 150 Zeile 1 von oben lies wurde ihm statt wird ihm.
- 150 Zeile 12 von unten lies Kornherrn statt Kornherr.
- 153 Zeile 12 von unten lies Bevollmächtigten der katholischen Staaten statt katholischen Bevollmächtigten.
- 160 In der Note 1 Zeile 6 von unten lies 14./24. statt 14./29. Januar und 1647 statt 1641.
- 168 Zeile 3 von oben lies als durch einen eigenen Beschluss den Specialfall zu entscheiden, statt als der Specialfall gewesen wäre durch einen eigenen Beschluss und Befehl zu entscheiden.
- 168 Zeile 6 von unten lies den Schein statt dem Schein.
- 169 Note 1 lies vom Jahr 1598 statt 1597 und Flassan statt Flassau.
- 172 Zeile 9 von oben lies « berührten » statt « berühmten ».
- 173 5. Zeile 8 von oben lies Plenipotentiariis statt Plenipotentiarii.
- 174 Zeile 2 von oben lies überhaupt mit statt über mit.
- 174 Zeile 5 von oben lies 20./30. Januar statt 26./30. Januar.
- 174 Note 4 letzte Zeile lies 22. Juli / 1. August statt 4. August.
- 176 Zeile 9 von oben lies er neigte statt und neigte.
- 182 Note 2 füge bei A. S. ä. e. A. B. V 2 u. s. w.
- 183 Zeile 13 von oben lies Ihrer statt Ihre.
- 187 Zeile 11 von oben lies mandata emissa statt mandatu emissa.
- 188 Erste Zeile von oben lies Wenn statt Wie.
- 192 Zeile 4 von oben lies weitere Informationen statt vorerst weitere Informationen.
- 193 Zeile 3 von oben lies Botschafter und Gesandten statt Rathschaften.
- 193 Zeile 10 von unten lies 14./24. Februar statt 25. Febr.

- 197 Zeile 15 von unten lies 8. auch das statt des.
209 Auf der untersten Zeile lies von einigen evangelischen Reichsständen statt und Reichsständen.
210 Zeile 14 von unten lies zu Statten gekommen sei statt kam.
211 Auf der untersten Zeile lies öffentliche und Privatinteressen statt öffentliches und Privatinteresse.
214 Note 1 lies Johann Ludolph statt Johann Rudolph Walther.
215 Zeile 10 von oben lies hatten statt hätten.
218 Zeile 10 von unten lies und somit statt also.
221 Zeile 19 von oben lies 8. August statt 6. August.
237 Zeile 12 von oben lies Dasselbe statt Dieselbe.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung (Quellen)	131
I. Durch wen ist Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel im Jahr 1646 an den westphälischen Friedens-Congress abgeordnet worden?	134
a) Veranlassung zu einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück: S. 134. — b) Letzter Versuch, die Zustimmung der katholischen Orte zur Abordnung an den Friedens-Congress zu erhalten: S. 150. — c) Bemühungen Wettstein's, in Münster seine mangelhaften Vollmachten zu verdecken und zu ergänzen: S. 154.	
II. Hatte Bürgermeister Wettstein den Auftrag, die Lostrennung der Schweiz vom Reich zu betreiben?	162
III. Ist der Erfolg, der sich an die Abordnung Bürgermeisters J. R. Wettstein's nach Münster und Osnabrück geknüpft hat, wirklich zumeist der Verwendung des französischen Principal-Gesandten, des Herzogs von Longueville, zuzuschreiben?	170
IV. Ist Bürgermeister Wettstein bis zum Schluss des Congresses in Münster verblieben, und hat er allein die Aufnahme des Exemptionsartikels in das Friedens-Instrument erwirkt?	211
V. Lebens-Skizzen der Congress-Mitglieder, welche die Exemption Basel's und seiner Mitverbündeten von der Judicatur des Reichskammergerichts in Speier befürwortet haben	226
Beilagen	243